

Stenographisches Protokoll.

110. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich.

V. Gesetzgebungsperiode.

Mittwoch, 18. Mai 1949.

Inhalt.

1. Personalien.

Entschuldigungen (S. 3110).

2. Bundesregierung.

- a) Schriftliche Beantwortung der Anfragen 302 und 325 (S. 3110);
- b) Zuschrift des Bundeskanzlers, betreffend die Betrauung des Vizekanzlers Dr. Schärf mit der zeitweiligen Vertretung des Bundesministers für Justiz Dr. Gerö (S. 3110).

3. Immunitätsangelegenheit.

Auslieferungsbegehren des Strafbezirksgerichtes Wien, betreffend den Abg. Rauscher — Immunitätsausschuß (S. 3110).

4. Regierungsvorlagen.

Fernmeldegesetz (887 d. B.) — Ausschuß für Verkehr (S. 3110).

5. Verhandlungen.

- a) Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (847 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren (871 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Häuslmayer (S. 3110);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3111).
- b) Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlagen
 - α) (754 d. B.) Nationalrats-Wahlordnung;
 - β) (753 d. B.) Bundesverfassungsgesetz über die Anwendung der Nationalrats-Wahlordnung (873 d. B.).
 Berichterstatter: Dr. Tschadek (S. 3111 und S. 3141);
Redner: Fischer (S. 3120), Dr. Pittermann (S. 3125), Grubhofer (S. 3129), Weikhart (S. 3134), Ferdinanda Flossmann (S. 3136) und Prinke (S. 3137);
Annahme der zu einem Gesetzentwurf mit dem Titel: Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung) umgearbeiteten Vorlage (S. 3141).
- c) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (842 d. B.): Einspruch des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen abgeändert wird (874 d. B.).
Berichterstatter: Dr. Margaretha (S. 3142);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3142).
- d) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (731 d. B.): Beförderungssteuergesetz (875 d. B.).
Berichterstatter: Lakowitsch (S. 3142);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3142).

- e) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (662 d. B.): Bundesgesetz über die Mineralölsteuer (876 d. B.).
Berichterstatter Dr. Maleta (S. 3142);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3143).
- f) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (857 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Änderung des Aufbauszuschlages zur Biersteuer (878 d. B.).
Berichterstatter: Prinke (S. 3143);
Redner: Honner (S. 3143) und Olah (S. 3144);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3146).
- g) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (858 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Erhöhung der Überwachungsgebühr für die monopolabgabefreie Branntweinerzeugung zum Hausbedarf (879 d. B.).
Berichterstatter: Brunner (S. 3146);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3147).
- h) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (859 d. B.): Bundesgesetz, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz abgeändert wird (880 d. B.).
Berichterstatter: Marktschläger (S. 3147);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3147).
- i) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (862 d. B.), betreffend die Gebührennovelle 1949 (881 d. B.).
Berichterstatter: Brunner (S. 3147);
Redner: Honner (S. 3148);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3148).
- j) Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (863 d. B.): Bundesgesetz, womit das Ernährungsbefähigungsgesetz abgeändert wird (882 d. B.).
Berichterstatter: Grubhofer (S. 3148 und S. 3151);
Redner: Honner (S. 3149), Hans (S. 3149) und Hillegeist (S. 3150);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3151).
- k) Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung über die Regierungsvorlage (867 d. B.), betreffend die II. Kleinrentnergesetznovelle 1949 (883 d. B.).
Berichterstatter: Geißlinger (S. 3151);
Annahme des Gesetzentwurfes (S. 3151).

Eingebracht wurden:

Anfragen

der Abgeordneten Dr. Gorbach, Brunner, Dr. Gschnitzer und Genossen an den Bundesminister für Inneres, betreffend Auf-

hebung aller Bestimmungen, die mit der Regierungsvorlage über die vorzeitige Beendigung der im Nationalsozialistengesetz vorgesehenen Sühnfolgen im Widerspruch stehen (336/J);

der Abgeordneten Wölfler, Maurer, Brunner, Frieda Mikola, Matt, Ing. Kottulinsky und Genossen an den Bundesminister für Verkehr, betreffend den Sender Alpenland (337/J).

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Minuten.

Präsident Kunschak: Die Sitzung ist eröffnet.

Das stenographische Protokoll der 108. und 109. Sitzung vom 11., beziehungsweise 12. Mai 1949 ist in der Kanzlei aufgelegt, unbeanstandet geblieben und daher genehmigt.

Entschuldigt sind die Abg. Gföller, Hinterleithner, Dr. Zechner, Miksch, Dr. Gschnitzer, Dinkhauser, Ing. Schumy, Haager, Kapsreiter und Witrissal.

Im Einvernehmen mit den Parteien schlage ich gemäß § 33 der Geschäftsordnung vor, den Punkt 2 der Tagesordnung, Abänderung des Bundesgesetzes über die Zulässigkeit der gerichtlichen Geltendmachung verjährter Rechte, und den Punkt 7, Ruhegeußvordienstzeitengesetz, von der Tagesordnung abzusetzen. Wird dagegen ein Einspruch erhoben. (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall. Diese Punkte sind von der Tagesordnung abgesetzt.

Die schriftliche Beantwortung der Anfragen 302 und 325 wurde den anfragenden Mitgliedern des Hauses übermittelt.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abg. Matt, um Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer Matt (liest):

„An den Herrn Präsidenten des Nationalrates!

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschließung vom 17. Mai 1949 über meinen Antrag gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes für die Dauer der zeitweiligen Verhinderung des Bundesministers für Justiz Dr. Josef Gerö den Vizekanzler Dr. Adolf Schärf mit der Vertretung des genannten Bundesministers betraut.

Hievon beehre ich mich mit dem Ersuchen um gefällige Kenntnisnahme die Mitteilung zu machen. Figl.“

Das Strafbezirksgericht Wien ersucht um Auslieferung des Nationalrates Franz Rauscher wegen Gefährdung der körperlichen Sicherheit.

Präsident: Ich weise diese Zuschrift dem Immunitätsausschuß zu.

Schriftführer Matt (liest): Von der Bundesregierung ist folgende Vorlage eingelangt:

Bundesgesetz, betreffend das Fernmeldewesen (Fernmeldegesetz — FG.) (887 d. B.).

Präsident: Ich weise diese Vorlage dem Ausschuß für Verkehr zu.

Der 1. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Justizausschusses über die Regierungsvorlage (847 d. B.): Bundesverfassungsgesetz, betreffend die **Geltungsdauer der Vorschriften über das Schwurgerichtsverfahren** (871 d. B.).

Berichterstatter Dr. Häuslmayer: Hohes Haus! Nach unserer Verfassung gehören Kapitalverbrechen und Vergehen politischer Natur in die Kompetenz der Geschwornengerichte. Bekanntlich wurden diese Gerichte auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes durch eine Verordnung vom 26. Jänner 1934 unter der Kanzlerschaft Dollfuß' suspendiert. Durch diese Verordnung wurden die Bestimmungen über die Geschwornengerichtsbarkeit der Gesetzgebung über die Schöffengerichte angeglichen. Es ist klar, daß das demokratische Parlament der zweiten Republik den seinerzeitigen Verfassungsbruch wieder gutmachen muß. Nur aus der Entwicklung der Nachkriegszeit ist es zu verstehen, daß bis zur Stunde die Geschwornengerichte noch immer nicht im Sinne unserer Verfassung reaktiviert worden sind. Das Parlament hat sich wiederholt mit diesem Problem beschäftigt.

Es ist ferner selbstverständlich, daß die historische Form der ehemaligen Geschwornengerichtsbarkeit reformbedürftig und auch reformfähig ist. Das Justizministerium hat vor zwei Jahren eine Enquete über die Reform der Geschwornengerichtsbarkeit einberufen, in der die berufenen Fachleute zu Worte kamen, wobei die Kritik teilweise wahrlich nicht als fortschrittlich bezeichnet werden konnte. Das Justizministerium hat einen Entwurf fertiggestellt, will ihn aber noch zum Gegenstand eingehender Beratungen machen.

Da aber das Gesetz über die sogenannten Schwurgerichte mit 30. Juni dieses Jahres abläuft, ist es notwendig, ein Provisorium zu schaffen, das dann endgültig mit 30. Juni 1950 beseitigt werden soll, wenn nicht schon früher ein Bundesgesetz über die Geschwornengerichte von diesem Hause beschlossen wird. Hoffen wir, daß dies in absehbarer Zeit geschieht. Der beste Beweis dafür, daß die

Geschworenengerichte Garanten der individuellen Freiheit sind, ist wohl der Umstand, daß alle diktatorischen Länder die Geschworenengerichte beseitigt haben.

Der Justizausschuß hat sich am 12. Mai mit diesem Gesetzentwurf befaßt und ihm einstimmig die Zustimmung erteilt. Ich bitte daher das Hohe Haus, dem vorliegenden Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Bei der Abstimmung wird nach Feststellung der Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Hauses der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlagen α) (754 d. B.): Bundesgesetz über die Wahl des Nationalrates (Nationalrats-Wahlordnung); β) (753 d. B.): Bundesverfassungsgesetz über die Anwendung des Bundesgesetzes über die Wahl des Nationalrates (**Nationalrats-Wahlordnung**) (873 d. B.).

Berichterstatter Dr. **Tschadek**: Hohes Haus! Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus. Mit dieser eindeutigen Erklärung der Bundesverfassung ist die Demokratie in Österreich gesetzlich verankert. Wie alle Demokratien der Neuzeit ist auch Österreichs Demokratie eine indirekte, eine repräsentative Demokratie. Das Recht, das vom Volk ausgeht, wird bestimmt durch die gewählten Volksvertreter, den österreichischen Nationalrat im Zusammenwirken mit dem Bundesrat. Daher ist das Wahlrecht ein wesentlicher Bestandteil der demokratischen Rechtsordnung in unserem Land.

Wenn wir uns heute mit einer Wahlordnung zu beschäftigen haben, dann ist es vielleicht interessant, wenn ich als Berichterstatter ganz kurz auf die möglichen Wahlsysteme hinweise, die in einer Demokratie verwirklicht werden können. Wir kennen heute in den modernen europäischen Staaten grundsätzlich drei Formen des Wahlrechtes: Das Einer-Wahlrecht mit relativer Mehrheit, wie es in England historisch gewachsen ist, das Einer-Wahlrecht mit der absoluten Mehrheit, wie wir es in Frankreich haben, ein Wahlrecht, das immer wieder Stichwahlen und Nachwahlen nötig macht, und endlich das proportionale Listenwahlrecht, wie wir es in Österreich seit 1919 eingeführt haben.

Die Grundsätze des österreichischen Wahlrechtes sind im Artikel 26 der Bundesverfassung aufgezählt. Wir haben das gleiche, unmittelbare, geheime und persönliche Wahlrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Auf diese verfassungsmäßigen Prinzipien

hat sich bereits das Wahlrecht der ersten Republik aufgebaut, und wir können sagen, es hat sich in seinen Grundzügen bewährt. Die Demokratie in Österreich war immer auf das Bestehen verwurzelter politischer Parteien aufgebaut. Über die Parteien hat das Volk ständig Einfluß auf die Gestaltung des politischen Lebens genommen. Es ist daher in unserem Wahlrecht den politischen Parteien ein breiter Spielraum eingeräumt. Unser Wahlrecht setzt voraus, daß sich Menschen in politischen Parteien zusammenfinden, daß sie als Wahlwerber auftreten und daß sie ihren politischen Willen durch die politischen Parteien zum Ausdruck bringen. Diese Tatsache wurde bei allen Abänderungsvorschlägen zum Wahlrecht immer berücksichtigt, und schon die Reformvorschläge in der ersten Republik haben diesen politischen Realitäten unseres Landes Rechnung getragen.

In der zweiten Republik ist das Wahlrecht sehr bald wieder Gegenstand politischer Diskussion geworden. Es sind Bedenken aufgetaucht, ob das Prinzip der starren Liste nicht mit dem Recht des Wählers, Kandidaten aufzustellen und zu bestimmen, wer in die Volksvertretung entsendet wird, in Widerspruch steht, und es sind Wünsche laut geworden, die starre Liste abzuändern und den Wählern eine größere Freiheit einzuräumen.

Bei der Diskussion über die neue Wahlordnung hat die Österreichische Volkspartei im wesentlichen drei Vorschläge gemacht: die Lockerung der starren Liste durch Umreihung der Kandidaten, die Möglichkeit des Wählers, einen ihm mißliebigen Kandidaten zu streichen, und das Recht des Wählers, einen Namen auf die Kandidatenliste zu setzen, der auf der Liste der wahlwerbenden Partei nicht vorkommt. Diese Vorschläge haben zu einer lebhaften Diskussion im Verfassungsausschuß geführt, und ich bin überzeugt, daß die Redner, die heute in der Debatte das Wort ergreifen werden, ihren Standpunkt noch einmal umreißen werden. Ich als Berichterstatter will mich mit der Problematik dieser Frage gar nicht abgeben. Ich stelle nur fest, daß der Vorschlag des sogenannten freien Kandidaten von der Volkspartei zurückgezogen wurde, so daß diese weitgehende Änderung im vorliegenden Gesetzentwurf nicht enthalten ist.

Als Berichterstatter darf ich die Feststellung machen, daß die Arbeit im Unterausschuß und im Verfassungsausschuß wirklich von demokratischem Geiste getragen war. Über schwerwiegende politische Probleme wurde sachlich diskutiert, und der vorliegende Gesetzentwurf ist das Ergebnis ehrlicher demokratischer Arbeit.

Von politischer Bedeutung in dieser Wahlordnung ist auch der § 49, der das Recht

jeder wahlwerbenden Partei, die 100 Unterschriften in ihrem Wahlkreis aufbringt, zur Wahlwerbung sicherstellt. Dieses Recht, als wahlwerbende Partei aufzutreten, war in Österreich immer unbestritten. Erst im Jahre 1945 haben die Alliierten durch die Zulassung dreier Parteien und durch das Verbot weiterer Parteienbildung in unser Verfassungsleben eingegriffen und verhindert, daß auch andere wahlwerbende Parteien sich um Mandate im österreichischen Parlament bewerben. Der § 49 unserer Wahlordnung soll das alte verfassungsmäßige Recht wieder herstellen. Es soll wieder jeder, der 100 Unterschriften in seinem Wahlkreis aufbringt, die Möglichkeit haben, sich um ein Mandat im österreichischen Parlament zu bewerben.

Der Verfassungsausschuß war der Überzeugung, daß dies ein Grunderfordernis wirklich demokratischer Wahlen ist; jede Abweichung von diesem Standpunkt wäre eine Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz. Wenn man auf dem Standpunkt stehen würde, daß nur die Angehörigen bestimmter politischer Parteien das Recht haben, in den Nationalrat zu kandidieren, würde man alle Staatsbürger, die keiner Partei angehören, in ihrem Recht, sich um ein Mandat zu bewerben, schmälern und es würde eine eklatante Verletzung der österreichischen Bundesverfassung Platz greifen. Der Verfassungsausschuß war daher der Überzeugung, daß dieses schon in der Verfassung der ersten Republik gewährleistete Recht unter allen Umständen verankert werden muß und daß damit wirklich eine lebendige Demokratie gewährleistet wird.

Eine wesentliche Änderung hat das Wahlalter durch diese neue Vorlage erfahren. Während bisher das aktive Wahlrecht an das vollendete 21. und das passive Wahlrecht an das vollendete 29. Lebensjahr gebunden war, werden jetzt alle jene österreichischen Staatsbürger das aktive Wahlrecht besitzen, die am 1. Jänner des Jahres der Wahl das 20. Lebensjahr überschritten haben, und alle jene österreichischen Staatsbürger, die am 1. Jänner des Wahljahres das 26. Lebensjahr überschritten haben, werden das passive Wahlrecht besitzen. Der jüngste Wähler, der in diesem Wahljahr zur Wahlurne schreiten kann, ist also am 31. Dezember 1928 geboren. Diese Herabsetzung des Wahlalters entspricht einem Wunsch der Bevölkerung, sie entspricht vor allem einem Wunsch der Jugend, und es waren sich alle drei Parteien darin einig, daß die Herabsetzung des aktiven und des passiven Wahlalters ein Gebot der Stunde ist.

Und nun, Hohes Haus, möchte ich mich den Spezialfragen zuwenden, die die Wahlordnung aufwirft. Die Bundesregierung hat dem Hohen

Haus ursprünglich zwei Gesetze vorgelegt, ein Bundesverfassungsgesetz, das die Verfassungsbestimmungen enthält, und eine Wahlordnung, die durch das Verfassungsgesetz gedeckt werden sollte. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, ein einheitliches Wahlrecht zu schaffen, und der Verfassungsausschuß hat daher die beiden Regierungsvorlagen miteinander verschmolzen. Er hat eine einheitliche Wahlordnung geschaffen, in der die Verfassungsbestimmungen ausdrücklich eingebaut sind.

Die Wahlordnung enthält zunächst die Bestimmungen über die Mitgliederzahl, den Tag der Wahlausschreibung, den Wahltag und den Stichtag für die Nationalratswahlen. Der Nationalrat besteht auch nach diesem vorgelegten Entwurf aus 165 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung gewählt werden sollen.

Im Verfassungsausschuß ist die Frage aufgeworfen worden, ob es nicht zweckmäßig wäre, diese starre Mandatszahl abzuändern und auf je 20.000 Stimmen ein Mandat entfallen zu lassen. Damit würde die Zahl der Mandate von der Zahl der Wahlberechtigten und der Zahl derer abhängig sein, die von ihrem Wahlrecht tatsächlich Gebrauch gemacht haben. Man könnte also nicht im voraus wissen, ob der Nationalrat mehr oder weniger als 165 Abgeordnete zählen wird. In der Diskussion hat es sich als unzweckmäßig herausgestellt, von dem gegenwärtigen Prinzip abzuweichen. Ein Parlament hat bestimmte verfassungsrechtliche Aufgaben zu erfüllen, es muß verschiedene Aktionen durchführen und aktionsfähige Ausschüsse unterhalten. Dies ist nur dann möglich, wenn eine Mindestzahl von Abgeordneten verfassungsmäßig garantiert ist. Wir sind daher zu der Überzeugung gekommen, daß die Mandatszahl ungeändert bleiben soll, und der Verfassungsausschuß hat sich dieser Auffassung einhellig angeschlossen.

Die Wahlkreiseinteilung in unserem Lande mußte als Verfassungsbestimmung in die Wahlordnung aufgenommen werden. Nach der Verfassung sollen sich die Landesgrenzen mit den Grenzen der Wahlkreise nicht überschneiden. Nun haben wir aber immer noch das ungelöste Problem von Groß-Wien. Wir haben immer noch die Randgebiete, die zu Groß-Wien gehören, die aber schon im Jahre 1945 zum Teil in niederösterreichischen Wahlkreisen gewählt haben, und wir haben auch diesmal die Wahlkreiseinteilung von 1945 bis auf kleine Korrekturen, die aus der Anlage I ersichtlich sind, aufrechterhalten. Damit aber mußten wir eine Änderung der Bundesverfassung vornehmen. Der § 3 der Wahlordnung enthält also eine Verfassungsbestimmung, weil die

Wahlkreise zum Teil Landesgrenzen überschneiden.

Ein weiteres Problem, das im Verfassungsausschuß aufgeworfen wurde, war die Verteilung der Mandate auf die einzelnen Wahlkreise. Es war der Wunsch einer Partei, noch vor den Wahlen eine Volkszählung durchzuführen und die Ermittlung der Volkszählung der Mandatsaufteilung zugrunde zu legen. Grundsätzlich sieht ja auch der Artikel 26 der österreichischen Bundesverfassung vor, daß die Mandatsaufteilung auf Grund der letzten Volkszählung zu erfolgen hat. Nun war diese Volkszählung nicht möglich. Wir haben die Hindernisse, die ihr entgegenstehen, wiederholt gehört und im Ausschuß eingehend erörtert. Der Verfassungsausschuß hat davon Abstand genommen, das Gesetz über die Volkszählung zu beschließen und die Volkszählung noch vor den Wahlen durchzuführen. Damit gab es zwei Möglichkeiten: entweder die Mandatszahl beizubehalten, die im Jahr 1945 in der Wahlordnung enthalten war, oder auf die Volkszählung von 1934 zurückzugreifen. Der Verfassungsausschuß hat sich mit der Frage beschäftigt, welche Verschiebungen stattfinden würden, wenn man von der Mandatsaufteilung des Jahres 1945 auf die Volkszählung von 1934 zurückgreifen würde. Er hat festgestellt, daß Wien ein Mandat dazu bekäme, ebenso würde Tirol um ein Mandat mehr erhalten, die Wahlkreise Steier und Burgenland würden je ein Mandat verlieren. Daß diese Verschiebungen nicht dem heutigen Stand der Bevölkerung entsprechen, ist gerade beim Beispiel des Wahlkreises Steier deutlich geworden, denn es ist dem Verfassungsausschuß bekannt, daß sich die Bevölkerung gerade in diesem Gebiet durch Zuwanderung stark vermehrt hat. Der Verfassungsausschuß hat daher beschlossen, daß die Mandatsaufteilung des Jahres 1945 auch den Wahlen 1949 zugrunde gelegt werden soll. Dies ist eine Abänderung der Verfassung, und der § 4, die Verteilung der Mandate auf die Wahlkreise, muß daher als Verfassungsbestimmung in die Wahlordnung aufgenommen werden.

Im § 5 wird festgestellt, daß die künftige Wahl auf einer Volkszählung, die ehestens zu erfolgen hat, aufgebaut werden soll.

Der 2. Abschnitt beschäftigt sich mit den Wahlbehörden. Ich glaube, Hohes Haus, daß ich hier eine Darstellung im einzelnen unterlassen kann. Die wichtigen Bestimmungen sind im schriftlichen Bericht erläutert; die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen werden nicht wesentlich geändert. Wir werden also, wie bisher, Gemeindevahlbehörden, Sprengelwahlbehörden, Bezirkswahlbehörden, Kreiswahlbehörden, Verbandswahlbehörden und

eine Hauptwahlbehörde haben. Die Zusammensetzung dieser Wahlbehörden und ihre Aufgaben sind in diesem Gesetz eingehend geregelt.

Der Verfassungsausschuß hat Wert darauf gelegt, daß alle wahlwerbenden Parteien die Möglichkeit haben, in den Wahlbehörden eine Kontrolle des Wahlaktes vorzunehmen. Wir wollen absolut reine Wahlen. Wir wollen von vornherein allen Parteien die Möglichkeit geben, daß sie sich von der Richtigkeit des Wahlvorganges überzeugen können, von der Richtigkeit der Stimmzählung und von der Richtigkeit der Entscheidungen der Wahlbehörde. Aus diesem Grund haben wir in den §§ 16 und 17 verschiedene Änderungen der bisherigen Wahlordnung vorgenommen. Nach § 16 sollen auch Parteien, die noch gar keinen Wahlvorschlag eingebracht haben, bereits rechtzeitig ihre Mitglieder und ihre Vertrauensmänner für die Wahlbehörden mitteilen können. Um eine gewisse Kontrolle zu haben, sollen Parteien, die bisher nicht im Parlament vertreten waren und deren Vertrauensleute nicht bekannt sind, allerdings nur dann Vorschläge erstatten können, wenn sie der Wahlbehörde bereits für die Anmeldung ihrer Mitglieder 100 Unterschriften von Wahlberechtigten ausweisen. Dies erschien notwendig, weil die Kandidatenliste mit den 100 Unterschriften erst später überreicht werden muß, die Wahlbehörden aber schon früher bestellt werden müssen.

Der Verfassungsausschuß gibt der Meinung Ausdruck, daß man dabei nicht kleinlich verfahren soll. Man soll nicht dort, wo auch nur ein oder zwei Vertrauensmänner bekannt sind, die Vorschläge künftiger wahlwerbender Parteien zurückweisen, weil es ihnen in der kurzen Frist nicht möglich war, die 100 Unterschriften aufzubringen, sondern nur dort, wo wirklich Bedenken bestehen, daß es sich um eine echte wahlwerbende Gruppe handelt, soll von dieser Kann-Bestimmung Gebrauch gemacht werden. Daß politische Parteien, die bereits im Parlament vertreten sind, keine Unterschriften brauchen, sondern ihre Vertreter in die Wahlbehörden ohne weiteres nominieren können, ist im § 16 der Wahlordnung ausdrücklich festgelegt.

In § 17 wurde dafür Sorge getragen, daß wahlwerbende Parteien, die kein Anrecht auf Mitglieder in den drei Wahlbehörden — Kreis-, Verbands- oder Hauptwahlbehörde — haben, auch dorthin je einen Vertrauensmann entsenden können, der den Beratungen ohne Stimmrecht beiwohnt. Wir haben also auch hier das demokratische Kontrollrecht für alle wahlwerbenden Parteien weitgehend sichergestellt, um die Möglichkeiten einer Wahlanfechtung von vornherein gering zu halten.

Das II. Hauptstück beschäftigt sich mit dem Wahlrecht selbst. Ich habe bereits eingehend darauf verwiesen, daß das Wahlalter herabgesetzt wurde. Der § 22 der Wahlordnung ist somit eine Verfassungsbestimmung, weil er das bisher verfassungsmäßig verankerte Wahlrecht von 21 Jahren auf das vollendete 20. Lebensjahr, bezogen auf den 1. Jänner des Wahljahres, herabsetzt.

Selbstverständlich ist das gleiche Wahlrecht für Männer und Frauen, sowie es in der Bundesverfassung vorgesehen ist, auch in unserer Wahlordnung verankert.

Eine lebhafte Debatte haben im Verfassungsausschuß die Wahlausschließungsgründe ausgelöst. Der § 24 der Wahlordnung regelt die Wahlausschließungsgründe wegen gerichtlicher Verurteilung. Hier waren schon in den bisher bestehenden Wahlordnungen bestimmte Grundsätze verankert. Es ist immer so gewesen, daß eine Verurteilung wegen eines Verbrechens auf eine gewisse Zeitdauer vom Wahlrecht ausschließt, es ist immer so gewesen, daß Verurteilungen wegen Übertretungen und Vergehen, die gewinnsüchtigen Motiven oder ehrloser Gesinnung entspringen sind, gleichfalls eine gewisse Zeit, nämlich drei Jahre lang, vom Wahlrecht ausschließen. Daran hat sich im § 24 im wesentlichen nichts geändert. Der Verfassungsausschuß hat lediglich eine Änderung in der Systematik vorgenommen.

Fraglich war, ob die in der Zeit vom März 1938 bis April 1945 im Gebiet Deutschlands von deutschen Gerichten vorgenommenen Verurteilungen Wahlausschließungsgründe darstellen sollen und ob die Verurteilungen im Gebiete der Republik Österreich, die nach reichsdeutschen Strafbestimmungen erfolgt sind, einen Wahlausschließungsgrund bilden. Der Verfassungsausschuß hat zunächst Bedenken gehabt, die im Reich ausgesprochenen Verurteilungen als Wahlausschließungsgründe anzuerkennen, weil die Gefahr bestand, daß dann unter Umständen politische Verurteilungen zum Verlust des Wahlrechtes führen könnten. Nach genaueren Beratungen ist der Verfassungsausschuß aber zur Überzeugung gelangt, daß es doch nicht angeht, eine kriminelle Handlung nur deshalb nicht als Wahlausschließungsgrund anzuerkennen, weil die Verurteilung beispielsweise nicht in Wien, sondern in München oder in Hamburg erfolgt war. Die Gesinnung, die kriminelle Veranlagung der Person, die verurteilt wurde, ist ja der Grund für die Ausschließung vom Wahlrecht; es ist nicht entscheidend, durch welches Gericht und nach welchem Recht, ob nach österreichischem oder einem anderen Strafrecht, damals die Verurteilung erfolgte.

Der Verfassungsausschuß hat sich der Regierungsvorlage angeschlossen, es werden

daher auch die Verurteilungen einen Wahlausschließungsgrund darstellen, wenn sie nach deutschem Recht mit Ehrverlust verbunden waren. Wir mußten hier den reichsdeutschen Vorschriften folgen und die richterliche Feststellung des Ehrverlustes aufnehmen, weil wir sonst zu einer gegenüber dem österreichischen Recht verschiedenen Beurteilung gekommen wären.

Eine wesentliche Neuerung bei den Wahlausschließungsgründen liegt darin, daß die bedingte Verurteilung in Hinkunft keinen Wahlausschließungsgrund darstellt, auch dann nicht, wenn die Rechtsfolgen durch den Richter nicht ausdrücklich aufgehoben wurden. Bis jetzt war auch die bedingte Verurteilung ein Wahlausschließungsgrund, wenn das Delikt an und für sich geeignet war, einen solchen zu bilden, es sei denn, daß der Richter ausdrücklich die Rechtsfolgen aufgehoben hatte. Der Verfassungsausschuß ist der Überzeugung, daß gerade in den Notjahren 1945 bis 1946 oft geringfügige Notdelikte begangen wurden, die von den Gerichten fast immer nur mit bedingten Strafen geahndet wurden, daß aber in den wenigsten Fällen die Gerichte auch darauf erkannt haben, daß der Eintritt der Rechtsfolgen aufgehoben wird. Die bedingte Verurteilung ist an strenge gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Es müssen entsprechende Milderungsgründe vorliegen, es muß ferner Unbesonnenheit des Täters und im wesentlichen bisherige Unbescholtenheit gegeben sein. Die bedingte Verurteilung kann nur dann verhängt werden und wird nur dann verhängt, wenn der Täter, der verurteilt wird, sich nur in geringem Maße strafbar gemacht hat. Dem Verfassungsausschuß erschien es daher durchaus zweckmäßig, alle bedingten Verurteilungen von den Wahlausschließungsgründen auszunehmen, es sei denn, daß die bedingte Verurteilung widerrufen und der Verurteilte zum Strafvollzug herangezogen wurde. In diesem Fall handelt es sich ja auch um keine wirklich bedingte Verurteilung mehr; dann treten selbstverständlich die Rechtsfolgen ein, die mit einer Verurteilung verbunden sind.

Weiter wurde beim § 24 lebhaft darüber diskutiert, ob es nicht doch auch möglich sei, daß sogenannte kriminelle Delikte einen politischen Hintergrund haben und daß daher über einen sogenannten kriminellen Tatbestand politische Delikte zum Wahlausschließungsgrund führen. Der Verfassungsausschuß hat zum Beispiel an den Fall gedacht, daß jemand aus durchaus politischen Motiven einen Diebstahl, zum Beispiel im Büro einer gegnerischen Parteikanzlei oder einer gegnerischen Organisation, verübt hat. Aus dem Strafregister kann man nur den Tatbestand, den Paragraphen der Verurteilung,

ersehen, man weiß aber nicht, welche Hintergründe hinter dieser Verurteilung gestanden sind. Um so an sich kriminelle Delikte aus der Reihe der Wahlausschließungsgründe herauszunehmen, hat der Verfassungsausschuß die Möglichkeit geschaffen, daß jeder Verurteilte, der in der Lage ist, nachzuweisen, daß seine Verurteilung aus politischen Motiven erfolgte, im Wege des Reklamationsverfahrens durch Einspruch sein Wahlrecht wieder erhalten kann. Wir haben also hier die Probleme weitgehend berücksichtigt, die bei den Wahlausschließungsgründen zu überlegen waren.

Ungeklärt geblieben ist die Frage, ob Verurteilungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz, soweit es sich um Vergehen handelt, einen Wahlausschließungsgrund darstellen sollen. Die Mehrheit des Ausschusses hat schließlich die Bestimmung in das Gesetz aufgenommen, daß eine Verurteilung nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz keinen Wahlausschließungsgrund bildet, obwohl nach § 17 dieses Gesetzes an und für sich mit dieser Verurteilung die Rechtsfolgen des Betruges verbunden sind. Die Sozialistische Partei hat zu diesem Punkt einen Minderheitsantrag angemeldet, der sicherlich von dieser Partei begründet werden wird.

Der nächste Abschnitt des Gesetzes beschäftigt sich mit der Erfassung der Wahlberechtigten, mit der Anlage der Wählerlisten, mit dem Einspruchsverfahren und mit der technischen Vorbereitung der Wahl. Eine Änderung gegenüber der Wahlordnung von 1945 und auch gegenüber der Wahlordnung der ersten Republik ist insofern erfolgt, als überall die Gemeinden für die Anlage der Wählerlisten verantwortlich sind, während bisher in Orten, die eine Bundespolizeibehörde hatten, diese im Einvernehmen mit der Gemeinde die Wählerlisten herstellte. Der Verfassungsausschuß war der Meinung, daß die Gemeinden dazu berufen sind, nach den Vorschriften des Gesetzes und nach den Vorschriften der Wahlordnung die ordnungsgemäßen Wählerverzeichnisse anzulegen. Ich will über die Prozedur, wie die Wählerlisten hergestellt werden, nicht besonders sprechen, ich will nur darauf hinweisen, daß bei den kommenden Wahlen von jeder Gemeinde eine separate Wählerliste angelegt werden muß, daß es also im Gegensatz zur Wahlordnung von 1945 nicht möglich sein wird, einfach die Wähleranlegeblätter abzuheften und diese gebundenen Wähleranlegeblätter als Wählerverzeichnis der Wahl zugrunde zu legen.

Wichtig ist die Möglichkeit, Reklamationen gegen die Nichtaufnahme von Wahlberechtigten oder die Aufnahme von Nichtwahlberechtigten in die Wählerlisten einbringen zu können.

Mit dieser Frage hat sich der Verfassungsausschuß sehr eingehend beschäftigt. Die Wählerverzeichnisse müssen zehn Tage lang aufliegen, und es haben alle Wahlberechtigten das Recht, in die Wählerlisten Einsicht zu nehmen, um ihre Reklamationen vorzubringen. Die Reklamationen unterliegen dem Amtsgeheimnis. Der Verfassungsausschuß hat aber Wert darauf gelegt, festzulegen, daß anonyme Reklamationen nicht möglich sind und daß jeder, der Einsprüche gegen die Aufnahme von Wahlwerbern erhebt, der Behörde Namen, Beruf und Adresse bekanntzugeben hat. Der Verfassungsausschuß hat auch festgelegt, daß über Verlangen eines Gerichtes der Name des Einsprucherhebenden bekanntgegeben werden muß.

Hohes Haus! Es ist sicherlich wichtig, daß die Wahlen rein gehalten werden, auch durch eine entsprechende Kontrolle der Wählerverzeichnisse, aber es sollen nicht unbegründete, schikanöse und mitunter ehrenrührige und ehrabschneidende Einsprüche unkontrolliert und straflos bleiben. Aus diesem Grund hat der Verfassungsausschuß diese Bestimmungen aufgenommen.

Von Bedeutung sind ferner die Fristen im Einspruchsverfahren. Diese Frage hat lange und eingehende Diskussionen ausgelöst. Im Interesse der Beeinspruchten soll diese Einspruchsfrist natürlich möglichst lang sein. Im Interesse des raschen Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist es wieder geboten, diese Frist möglichst kurz zu halten. Der Verfassungsausschuß hat daher in Abänderung der Regierungsvorlage für beide Seiten ein Kompromiß geschlossen, indem er die Einspruchsfrist um einen Tag verlängert, dafür die Frist für die Entscheidung der Behörden um einen Tag herabgesetzt hat. Es muß klargestellt werden, daß mit Rücksicht auf die Termintot der Postlauf in den Fristenlauf eingerechnet wird. Es liegt hier also eine Abänderung der sonst geltenden Bestimmungen des allgemeinen Verwaltungsverfahrens vor, aber diese ist notwendig, wenn die Wählerverzeichnisse rechtzeitig abgeschlossen werden sollen. Sie finden alle diese Bestimmungen in der Wahlordnung genau und eindeutig ausgeführt, so daß es sich auch hier meiner Meinung nach erübrigt, zu jedem Paragraphen selbständig Stellung zu nehmen.

Es ist selbstverständlich, daß es bei jeder Wahl Wahlberechtigte geben wird, die am Wahltage selbst verhindert sind, an dem Ort ihre Stimme abzugeben, an dem sie in das Wählerverzeichnis eingetragen sind. Wir kennen daher seit langer Zeit die Institution der Wahlkarten, die es einem Wahlberechtigten ermöglicht, auch außerhalb des Ortes, in dem

er in der Wählerliste aufscheint, sein Wahlrecht auszuüben. Es liegt im Interesse der einwandfreien Wahldurchführung, daß mit der Ausstellung der Wahlkarten sparsam umgegangen wird. Wahlkarten haben in anderen Ländern erfahrungsgemäß zu einem sehr erheblichen Wahlschwindel geführt, und wir haben alles Interesse, solche Dinge in Österreich zu verhindern. Der § 44 der Wahlordnung regelt also, wer Anspruch auf eine Wahlkarte hat. Es heißt hier, daß Wähler, die ihren ordentlichen Wohnsitz zwischen dem Stichtag und dem Wahltag in eine andere Gemeinde verlegen, eine Wahlkarte verlangen können, ebenso Studierende, die einen anderen Studienort gewählt haben, Mitglieder der Wahlbehörden, deren Hilfspersonal und die Wahlzeugen, dann Wähler, die sich am Wahltag während der Wahlzeit in Ausübung öffentlicher Dienste an einem anderen Ort aufhalten müssen, und Wähler, die sich am Wahltag in einer Heil- oder Pflegeanstalt befinden oder dort Dienst verrichten.

Hohes Haus! Der Verfassungsausschuß ist der Meinung, daß der Begriff des öffentlichen Dienstes nicht allzu eng gefaßt werden soll. Wenn z. B. ein Elektrizitätsarbeiter zur Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung in öffentlichem Auftrag am Wahltag sich wo anders aufhält als dort, wo er in die Wählerliste eingetragen ist, dann soll er wählen können; wenn seine Arbeit bei engerer Auslegung auch nicht unter den Begriff des öffentlichen Dienstes fällt, so handelt es sich doch um eine Verrichtung im öffentlichen Interesse. Die Wahlbehörden werden also vom Verfassungsausschuß darauf aufmerksam gemacht, daß man den Begriff „öffentlicher Dienst“ nicht eng auslegen soll. Es soll niemand, weil er sich einer Verpflichtung im Interesse des Staates unterzieht, um sein demokratisch gewährleistetes Recht der Wahlausübung gebracht werden.

Das III. Hauptstück der Wahlordnung beschäftigt sich mit der Wählbarkeit und den wahlwerbenden Parteien. Ich habe bereits einleitend darauf hingewiesen, daß auch das Alter für das passive Wahlrecht herabgesetzt wurde; es ist auf das vollendete 26. Lebensjahr abgestellt. Dementsprechend ist der § 47 der Wahlordnung eine Verfassungsbestimmung, weil ja hier gegenüber den bisherigen Bestimmungen der Bundesverfassung eine Abänderung vorgenommen wird.

§ 48 regelt den Ausschluß von der Wählbarkeit nach dem Verbotsgesetz. Ein besonderer Kommentar erscheint mir hier überflüssig.

Im § 49 wird die Wahlwerbung geregelt. Wahlwerbende Parteien haben ihre Wahlvorschläge für das erste Ermittlungsverfahren

spätestens am 21. Tage vor dem Wahltag der Kreiswahlbehörde vorzulegen. Der Wahlvorschlag muß von wenigstens 100 Wählern des Wahlkreises unterschrieben sein. Hier haben wir also das Recht der wahlwerbenden Parteien, die 100 Unterschriften aufbringen, verfassungsmäßig verankert, und wir hoffen, daß dieses Recht von keiner Seite geschmälert werden wird. Der Verfassungsausschuß hat den Ausdruck „wahlwerbende Parteien“ ausdrücklich in die Wahlordnung aufgenommen, weil er sich mit der Terminologie des Artikels 26 der Bundesverfassung deckt und weil damit zum Ausdruck gebracht wird, daß die wahlwerbenden Parteien nicht mit den bestehenden politischen Parteien identisch sind, damit also eine Verwechslung von vornherein ausgeschlossen erscheint. Ansonsten ist über die Bestimmungen zur Wahlwerbung nichts Besonderes zu sagen. Der Verfassungsausschuß hat sie alle für zweckmäßig erachtet und einstimmig genehmigt.

Das IV. Hauptstück beschäftigt sich mit dem Abstimmungsverfahren. Grundsätzlich ist jede Gemeinde Wahlort. Dort, wo es notwendig ist, ist die Gemeinde in Wahlsprengel einzuteilen. Die Wahlsprengel sollen möglichst so eingeteilt werden, daß man mit einer acht- bis höchstens zehnstündigen Wahlzeit auskommt, wenn in der Stunde 60 bis 70 Wähler ihre Stimme abgeben. Die Zahl der Wahlsprengel hat sich also zweckmäßigerweise nach der Zahl der Wahlberechtigten zu richten.

Die Wahlzeit ist natürlich nicht einheitlich festzusetzen. Es ist klar, daß in kleinen Orten mit wenigen Wählern eine kurze Wahlzeit genügt, daß aber in Wien und in anderen größeren Orten eine längere Wahlzeit notwendig ist. Die Festsetzung der Wahlzeit wird sich auch nach der Entfernung der einzelnen Gebietsteile, die zu einem Wahlsprengel gehören, richten. Es ist dies eine technische Frage, die durch die Wahlbehörden zu lösen sein wird. Auf alle Fälle muß die Wahlzeit so bemessen werden, daß die Garantie besteht, daß jeder Wahlberechtigte die Möglichkeit hat, innerhalb der festgesetzten Zeit seine Stimme abzugeben.

Die Wahllokale sollen selbstverständlich geeignet sein, detaillierte Vorschriften darüber sind nicht möglich. In der Regel werden Schulen, Turnsäle und andere größere Lokalitäten als Wahllokale verwendet werden. Es ist daher auch keine bindende Vorschrift, daß sich das Wahllokal eines Wahlsprengels im Sprengel selbst befinden müsse. Das Wahllokal eines Wahlsprengels kann ohne weiteres in der Schule eines Nachbarsprengels untergebracht werden, wenn in dem Wahlsprengel selbst ein geeignetes Lokal nicht vorhanden ist.

Die Gemeindebehörden werden natürlich auf die Entfernung der Wahllokale von den Wahlsprengeln Rücksicht nehmen müssen. Es wird zweckmäßig sein, allzu große Entfernungen zu vermeiden.

Dort, wo mehrere Wahlsprengel in einer Gemeinde bestehen, soll ein Sprengel bestimmt werden, in dem ausschließlich die Wahlkartenwähler abstimmen sollen. Einem Wähler mit Wahlkarte soll es also nicht freistehen, in welchem Sprengel er wählt, sondern er muß in dem Wahlsprengel wählen, der zur Entgegennahme der Stimmen der Wahlkartenwähler bestimmt ist. Das ist zweckmäßig, weil dadurch eine leichtere Kontrolle der Wahlsprengelwähler durchgeführt werden kann.

Daß jedes Wahllokal eine Wahlzelle zu enthalten hat, ist eine selbstverständliche Vorschrift. Wir legen größten Wert darauf, daß die Wahlen geheim durchgeführt werden, und dies ist nur möglich, wenn der Wähler den Stimmzettel in der Wahlzelle in den Briefumschlag hineinsteckt, dann heraustritt und den Stimmzettel dem Vorsitzenden übergibt, der ihn in die Urne legt.

Der Verfassungsausschuß hat sich auch mit der Frage beschäftigt, ob das Betreten der Wahlzelle zur Pflicht gemacht werden soll, deren Nichtbeachtung strafrechtlich sanktioniert werden kann. Es ist in allen Wahlordnungen festgelegt, daß innerhalb des Wahllokales und in einem bestimmten Umkreis eine Agitation für die wahlwerbenden Parteien nicht zulässig ist. Das demonstrative Abgeben offener Stimmzettel könnte einer solchen verbotenen Wahlwerbung gleichkommen und überdies könnte es dazu kommen, daß in kleinen Wahlsprengeln das Wahlgeheimnis nicht mehr garantiert ist.

Wir haben hier von einer besonderen Strafsanktion abgesehen. Es ist Aufgabe des Wahlleiters, dafür zu sorgen, daß die Wähler die Wahlzelle benutzen. Es heißt im Gesetz, daß jeder Wähler den Anordnungen des Wahlleiters Folge leisten muß. Wenn er also demonstrativ einer solchen Anordnung nicht Folge leistet, ist der für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl verantwortliche Wahlleiter ohne weiteres in der Lage, wenn es notwendig erscheint, die entsprechenden Maßnahmen zu treffen.

Über die Wahlhandlung glaube ich keine besonderen Ausführungen machen zu müssen. Es hat sich hier nichts geändert. Die Wahlhandlung soll im wesentlichen so vorgenommen werden, wie es bisher in Österreich der Fall war.

Der § 68 der Regierungsvorlage hat vorgesehen, daß für Männer und Frauen verschiedenfarbige Wahlkuverts aufgelegt werden,

damit bei der Stimmenzählung die Frauen- und Männerstimmen gesondert gezählt werden können. Das hätte aus statistischen Gründen geschehen sollen, weil es immerhin von einiger Bedeutung und von einigem politischen Interesse ist, wie sich die Wählerstimmen nach den Geschlechtern verteilen. Die Mehrheit des Verfassungsausschusses hat sich der Auffassung der Regierungsvorlage nicht angeschlossen; sie hat die Ansicht vertreten, daß alle Staatsbürger das gleiche Wahlrecht haben, daß es also uninteressant sei, festzustellen, wie die Männer und wie die Frauen gewählt haben. Der § 67 der neuen Vorlage sieht also einheitliche Wahlkuverts für beide Geschlechter vor. Die Sozialistische Partei hat zu diesem Punkt einen Minderheitsantrag eingebracht, der darauf abzielt, die Fassung der Regierungsvorlage zum Beschluß zu erheben.

Daß das Wahlrecht persönlich auszuüben ist, ist eine Selbstverständlichkeit, über die nicht gesprochen werden muß.

Der § 70 sieht vor, wie die Identität des Wählers festgestellt werden soll. Er hat eine beispielsweise Aufzählung von Dokumenten vorgenommen, die die Identität des Wählers dartun sollen. Diese Aufzählung ist keineswegs erschöpfend. Es wird Aufgabe der Wahlleiter sein, hier großzügig zu verfahren. Wenn nur irgendein brauchbares Dokument vorhanden ist, durch das die Identität des Wählers festgestellt werden kann, soll der Wähler zur Wahl zugelassen werden. Wir wissen, daß gerade auf dem Land die Bevölkerung noch immer nicht mit den notwendigen Dokumenten versehen ist. Auch die vorgeschriebene Identitätskarte ist noch lange nicht im Besitze aller wahlberechtigten Bundesbürger unserer Republik. Hier sollen also keine unnötigen Schwierigkeiten gemacht werden, und es soll vor allem verhindert werden, daß jemand schikanös an der Ausübung seines Wahlrechtes gehindert wird. In den Gemeinden, wo die Persönlichkeit des Wählers bekannt ist, ist es selbstverständlich, daß unter Umständen von der Vorlage eines Identitätsdokumentes überhaupt abgesehen werden kann.

Der Verfassungsausschuß hat sich dann in einer eingehenden Debatte mit den Bestimmungen des § 75 des Wahlgesetzes beschäftigt. Es ist klar, daß auch kranke Personen, die sich in Heil- und Pflegeanstalten befinden, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen werden dürfen. Aus diesem Grunde sieht die Wahlordnung vor, daß in den Heil- und Pflegeanstalten eigene Wahlsprengel errichtet werden können und daß sich die Wahlkommission auch in die Krankensäle und Krankenzimmer begeben kann, um von bettlägerigen Patienten die Stimmzettel entgegenzunehmen. Nun kann es natürlich vorkommen, daß in dem einen

oder anderen Falle die Ausübung des Wahlrechtes aus wichtigen medizinischen Gründen unmöglich erscheint. Bei schweren Infektionsfällen, unmittelbar nach einer Operation, bei Lebensgefahr kann der Arzt der Überzeugung Ausdruck geben, daß die Ausübung des Wahlrechtes den Zustand des Patienten gefährdet oder eine sanitäre Gefahr für die Wahlkommission selbst darstellt. In solchen Fällen soll der leitende Arzt einer Anstalt die Ausübung des Wahlrechtes untersagen können.

Hohes Haus! Es handelt sich dabei zweifellos um eine etwas problematische Bestimmung, denn der Arzt entscheidet, ob jemand von seinem verfassungsrechtlich gewährleisteten Wahlrecht Gebrauch machen kann oder nicht. Der Verfassungsausschuß ist aber doch der Überzeugung gewesen, daß hier den gegebenen Notwendigkeiten Rechnung getragen werden soll, und er ist auch der Überzeugung, daß die österreichischen leitenden Ärzte so verantwortungsbewußt sind, daß sie nicht leichtfertig und unbegründet einen Patienten um sein Wahlrecht bringen werden. Wir sind der Meinung, daß die Ärzte mit dem Verbot der Wahlrechtsausübung sparsam umgehen werden und sollen, daß aber doch in einem Fall, wo wichtige medizinische Gründe vorliegen, letzten Endes der Rat des Arztes befolgt werden muß.

Und nun kommen wir zu dem Kapitel, das den größten Raum in der Diskussion des Verfassungsausschusses eingenommen hat, zu dem Kapitel, das sich mit der Auflockerung der Liste, mit der Umreihung der Kandidaten und mit der Möglichkeit der Streichung von Kandidaten beschäftigt. Nach der nunmehrigen Vorlage des Verfassungsausschusses haben die Wähler das Recht, einen Stimmzettel mit und ohne Reihungsvermerke abzugeben. Es sind Stimmzettel gültig, die nur eine Partei- bezeichnung tragen, es sind Stimmzettel gültig, die neben der Partei- bezeichnung die Liste der Kandidaten aufweisen, und es sind Stimmzettel gültig, die nur einen oder mehrere Kandidaten einer Partei aufweisen, wenn der Wille des Wählers aus diesem Stimmzettel klar und deutlich zu erkennen ist.

Nach einem Vorschlag der Österreichischen Volkspartei soll jeder Wähler das Recht haben, die von der Partei vorgeschlagene Liste abzuändern, indem er eine Umreihung der Kandidaten vornimmt oder einzelne Kandidaten von dieser Liste streicht. Dazu ist es nicht notwendig, daß der Betreffende unbedingt den Stimmzettel verwendet, der die Namen aller Kandidaten trägt. Er kann auch einen Stimmzettel, der nur die Partei- bezeichnung trägt, mit dem Vermerk versehen: Kandidat Nr. 1 ist der bisherige Kandidat Nr. 3. In diesem Fall hat der Wähler eine Umreihung

vorgenommen, und wir haben es mit einem Stimmzettel mit Reihungsvermerk zu tun. Entscheidend bei der Beurteilung ist aber, daß nach wie vor in erster Linie die politischen Parteien als gewählt betrachtet werden, daß also nach wie vor die politischen Parteien die Grundlage für die Ermittlung des Wahlergebnisses darstellen. Wenn aus einem Stimmzettel nicht ersichtlich ist, welche politische Partei gewählt ist, dann kann ein solcher Stimmzettel auch nicht als gültig gezählt werden. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn zum Beispiel auf den Stimmzettel einer Partei der Name eines Kandidaten einer anderen Partei gesetzt wird, so daß man nicht mehr feststellen kann: wollte der Wähler den Kandidaten oder wollte er die Partei wählen.

Alle diese Dinge sind im Gesetze eingehend geregelt, und es erübrigt sich wohl, die einzelnen Fälle aufzuzählen. Ich habe im schriftlichen Motivenbericht auf verschiedene Dinge hingewiesen, die meiner Meinung nach bei der Frage, ob ein Stimmzettel gültig ist, berücksichtigt werden müssen. Es wäre denkbar, daß ein Wähler, der an der Grenze zweier Wahlkreise wohnt, die Stimmzettel verwechselt und zum Beispiel die Kandidatenliste des Wahlkreises 8 im Wahlkreis 9 in die Wahlurne wirft. Ist aus dieser Kandidatenliste klar ersichtlich, um welche Partei es sich handelt, dann hätte der Stimmzettel für diese Partei zu zählen, und zwar als Stimmzettel ohne Reihungsvermerk. Es sind also die von der Partei im Wahlkreis 9 aufgestellten Kandidaten als vom Wähler gewählt anzusehen. Diese Dinge können in Wien und an den Grenzen von Wahlkreisen vorkommen. Deshalb ist es zweckmäßig, klar und deutlich zum Ausdruck zu bringen, daß das Verwechseln von Kandidatenlisten nicht dazu führen kann, daß ein Stimmzettel ungültig wird, wenn klar und deutlich der Wille des Wählers, welcher Partei er seine Stimme geben wollte, erkenntlich ist.

Bei der Überprüfung des Wahlergebnisses werden zwei getrennte Vorgänge notwendig sein. Man wird zunächst feststellen müssen, wie viele Stimmzettel auf die einzelnen Parteien entfallen. Danach kann man noch am Wahltage errechnen, wie viele Mandate jede einzelne wahlwerbende Partei bei den Wahlen erobert hat. In einem zweiten Verfahren wird dann festgestellt werden müssen, wie viele Wahlpunkte jeder Kandidat bekommen hat. Die Stimmzettel müssen deshalb bei der Zählung getrennt werden in Stimmzettel mit Reihungsvermerk und in solche ohne Reihungsvermerk. Selbstverständlich wird dies zu einer wesentlichen Erschwerung des Skrutiniums führen. Man wird also am Abend des Wahltages wohl wissen, wie viele Kandidaten jede einzelne Partei — die Restmandate, die erst verteilt

werden müssen, ausgenommen — ins Parlament entsenden kann, man wird aber unter Umständen nicht wissen, welche Mandatare jede Partei entsenden wird. Dies kann erst festgestellt werden, wenn die Zahl der Wahlpunkte für jeden einzelnen Kandidaten feststeht.

Die Ermittlung der Wahlpunkte ist nun, Hohes Haus, in § 82 der Vorlage eingehend erörtert. Es handelt sich hier um ein mathematisch etwas kompliziertes System, das jedoch unvermeidlich ist. Ich möchte es mir ersparen, es hier vorzutragen, da ich nichts anderes tun könnte, als den § 82 zu verlesen. Dies wäre meiner Meinung nach eine überflüssige Belastung des Hohen Hauses. Wesentlich und wichtig ist es, zu erklären, daß der Verfassungsausschuß auf dem Standpunkt steht, daß die Wahlpunkte nur zu errechnen sind, um festzustellen, welche Abgeordneten gewählt wurden, daß sie aber nicht zu veröffentlichen sind.

Im ersten Vorschlag, der erstattet wurde, war man der Meinung, man sollte den Wählern sagen, mit wie vielen Punkten jeder Abgeordnete ins Parlament gewählt wurde. Dies würde aber, Hohes Haus, zu einer völlig falschen Beurteilung der wahren Sachlage führen. Wir haben im Verfassungsausschuß darauf hingewiesen, daß die Reihung der Kandidaten in einem Wahlkreis durchaus nicht immer einer Mehr- oder Minderbewertung entsprechen muß. Eine Partei, die in einem Wahlkreis 5 Kandidaten nennt, reiht sie so, daß der Kandidat des stärksten Bezirkes an erster Stelle, des zweitstärksten an zweiter, des drittstärksten an dritter Stelle gereiht wird usw., ohne daß man damit eine persönliche Wertung der Kandidaten zum Ausdruck bringen will. Alle Kandidaten werden selbstverständlich gleich gewertet, denn sie besitzen alle das uneingeschränkte Vertrauen der Partei. Bei der Wahlpunkteermittlung bekommt aber notwendigerweise der Listenführer um tausende Punkte mehr als der Kandidat, der an dritter oder vierter Stelle steht, auch wenn dieser gar nicht gestrichen wird, weil anders nach diesem Punktesystem nicht gerechnet werden kann.

Die Veröffentlichung dieser Punktezahl würde also zu einer vollkommen falschen Einschätzung des Wertes der Abgeordneten führen, und es ist klar, daß das Hohe Haus nicht Abgeordnete erster und zweiter Güte kennen kann. Es kann nur die gewählten Vertreter des österreichischen Volkes kennen, die mit gleichen Rechten und Pflichten in diesem Hohen Hause als Abgeordnete ihr Mandat ausüben. Aus diesem Grunde werden also die Wahlpunkte errechnet. Es wird ermittelt, wer gewählt ist, die Reihenfolge der Ersatzmänner wird festgelegt, eine Veröffentlichung

des Punkteergebnisses wird aber nach dem derzeitigen Vorschlag nicht erfolgen.

Hohes Haus! Ich glaube auch über das Ermittlungsverfahren nicht viele Worte machen zu müssen. Auch hier sind keine wesentlichen Änderungen erfolgt und der Verfassungsausschuß war mit der im V. Hauptstück der Wahlordnung festgelegten Art des Ermittlungsverfahrens einverstanden, so daß es überflüssig ist, diese Bestimmungen hier im einzelnen oder auch nur auszugsweise aufzuzählen. Ich muß nur auf eine Sache hinweisen, die im Verfassungsausschuß eine nicht unbedeutende Rolle gespielt hat.

Die Vertreter der Kommunistischen Partei haben im Unterausschuß und im Verfassungsausschuß ihrer Meinung Ausdruck gegeben, daß die Verteilung von Reststimmen nicht an ein Grundmandat gebunden werden soll, daß also Stimmen im zweiten Ermittlungsverfahren auch dann gezählt werden, wenn eine Partei im ersten Ermittlungsverfahren in keinem einzigen Wahlkreis der Republik Österreich ein Mandat erhalten hat. Der Verfassungsausschuß war fast einhellig der Überzeugung, daß ein solches System nicht möglich ist. Irgendwo und irgendwie muß doch eine politische Partei im Lande verankert und mit den Wählern verbunden sein, wenn sie an der politischen Willensbildung im Parlamente beteiligt sein soll.

Wir haben durch die Auflockerung der Listen der Verbindung zwischen Wählern und Abgeordneten einen breiteren Raum eingeräumt, wir haben gerade durch diese Auflockerung der Listen versucht, eine engere Bindung der Abgeordneten an ihren Wahlkreis und an ihre Wähler zu erreichen. Es hieße dieses Prinzip nunmehr plötzlich ins Gegenteil verkehren, wenn man von der altbewährten Methode des Grundmandats abginge. Es sollen alle wahlwerbenden politischen Parteien eine Liste aufstellen können, alle die Möglichkeit haben, im Wahlkampf aufzutreten, um Stimmen zu werben, und wenn sie die erforderliche Zahl von Stimmen bekommen haben, dann sollen sie auch im Parlament vertreten sein. Aber wer keine Stimmen hat, der hat auch keine Abgeordneten! Von diesem Grundsatz ausgehend, mußte also die Anregung der Kommunistischen Partei vom Verfassungsausschuß zurückgewiesen werden.

Im § 100 hat die Regierungsvorlage eine Abänderung erfahren. In der Regierungsvorlage war ursprünglich vorgesehen, daß ein Abgeordneter sein Mandat verliert, wenn er aus der Partei, für die er gewählt wurde, ausscheidet. Der Verfassungsausschuß war der Meinung, daß dies doch da und dort zu

verfassungsrechtlichen Komplikationen führen könnte, insbesondere dann, wenn nicht nur ein Abgeordneter aus der Partei ausscheidet, sondern wenn sich eine Partei in mehrere Gruppen oder Bünde auflöst und jede dieser Gruppen dann behauptet, die Partei zu sein, die das alleinige Anrecht auf die Mandate habe. Der Verfassungsausschuß hat auch berücksichtigt, daß die Bundesverfassung grundsätzlich das sogenannte freie Mandat vorsieht, daß also ein Abgeordneter nicht an einen bestimmten Auftrag der Wähler gebunden ist, und war der Meinung, daß daher eine solche Bestimmung mit den Grundsätzen unserer Verfassung im Widerspruch stünde. Er hat daher eine Abänderung des § 100 beschlossen und die vorliegende Formulierung zum Beschluß erhoben.

Der Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage noch ergänzt, indem er im § 110 die Gebührenfreiheit für alle Eingaben, Schriftstücke, Beilagen, Ausfertigungen und dergleichen im Wahlverfahren verankert hat. Es wäre fraglich, ob diese Gebührenfreiheit nicht ohnehin aus unserem Gebührenrecht hervorgeht, aber um alle Zweifel auszuschließen und den Herrn Finanzminister nicht in Versuchung zu bringen, haben wir es für zweckmäßig erachtet, den § 110 in die Wahlordnung einzubauen.

Hohes Haus! Damit habe ich in kurzen Zügen über die Wahlordnung berichtet, die Ihnen heute zum Beschluß vorliegt. Der Verfassungsausschuß ist von dem Grundsatz ausgegangen, daß reine demokratische Wahlen durchgeführt werden sollen, die den Willen des Volkes klar erkennen lassen. Der Verfassungsausschuß hat die Beratungen in einer wirklich gründlichen Art und Weise geführt. Es haben sich fast alle Mitglieder des Ausschusses an den Debatten beteiligt und auch der Bundesminister für Inneres und der Stab des Innenministeriums haben wiederholt eingegriffen. Ich möchte als Berichterstatter hier klar und deutlich sagen, daß die legistische Arbeit, die das Bundesministerium für Inneres bei diesem Gesetz geleistet hat, bedeutend war. Die Herren vom Innenministerium haben über 170 Abänderungsvorschläge, die im Laufe der Debatte gestellt und zum Teil wieder zurückgezogen wurden, jeweils von einem Tag auf den anderen Tag verarbeitet, so daß die Arbeiten des Ausschusses jederzeit glatt vorstatten gehen konnten. Ich glaube, der Verfassungsausschuß spricht dem Innenministerium und den Herren, die wirklich aufopfernd an dieser Wahlordnung gearbeitet haben, seinen Dank aus.

Der Verfassungsausschuß war sich der Schwierigkeit seiner Aufgabe bewußt. Die Wahlen in Österreich müssen einen Beweis

für die demokratische Reife unseres Volkes erbringen. Wir hoffen, daß der Wunsch nach reinen demokratischen Wahlen auch von den Alliierten in Österreich geteilt wird, daß also die Wahlen nach dem von uns erlassenen Gesetz im ganzen Lande in voller Freiheit und ohne jede ausländische Einmischung abgehalten werden können.

In diesem Sinne beantragt der Verfassungsausschuß, dem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Präsident **Böhm** (*der inzwischen den Vorsitz übernommen hat*): Zum Wort gelangt der Herr Abg. Fischer.

Abg. **Fischer**: Meine Damen und Herren! Der Gesetzentwurf über die Wahlordnung wurde im Parlament im Dezember des vorigen Jahres eingebracht. Es hat nahezu ein halbes Jahr gedauert, bis dieser Gesetzentwurf in den Beratungen des Verfassungsausschusses seine jetzige Fassung erlangt hat, eine außerordentlich lange Zeit, und man muß offen sagen, die große Zeitspanne wird durch das Ergebnis nicht gerechtfertigt. Es wurde zwar eine Reihe kleiner Verbesserungen beschlossen, es wurde auch eine Reihe von kleineren und größeren Verschlechterungen in die Wahlordnung hineingebracht, aber alles in allem und im wesentlichen hat sich nichts geändert, und wenn man auf alle die langen Beratungen zurückblickt, dann muß man feststellen, daß eine Reihe von grundsätzlichen Fragen zwar in Diskussion gezogen wurde — in eine zum Teil sehr angeregte Diskussion, wie schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat —, daß aber das Ergebnis mehr oder minder null geblieben ist.

Nun, meine Damen und Herren, den Beratungen dieses Wahlgesetzes ist eine außerordentlich lebhaftige Agitation, vor allem der Österreichischen Volkspartei, vorangegangen. Der Herr Staatssekretär Graf ist wie ein Stabstropfeter der Demokratisierung durch ganz Österreich gefahren und hat ununterbrochen die Idee einer sogenannten Demokratisierung der Wahlgesetze in die Diskussion geworfen. Es wäre zweifellos nicht schlecht, wenn man versucht hätte, eine tatsächliche Demokratisierung in die Wahlordnung hineinzubringen (*Abg. Hans: À la Ungarn!*), wenn man versucht hätte, eine unmittelbare Anteilnahme des Wählers herbeizuführen. Das allerdings ist nicht geschehen. Durch diese Wahlordnung ist diese sonderbare, etwas autoritäre österreichische Demokratie in keiner Weise geändert worden. (*Abg. Weinberger: Fischer als Lehrer der Demokratie!*)

Nun, meine Damen und Herren, was meine ich damit? Es scheint mir über jeder Dis-

kussion zu stehen, daß bei allen Formen der Demokratie Grundsatz sein muß, daß jede Wählerstimme gleichwertig ist, daß nicht, wie in Schillers „Demetrius“ von dem Vertreter der Adelspartei, dem Fürsten Sapieha, gesagt wird: „Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen“, sondern daß es Grundsatz der Demokratie in allen ihren Formen sein muß, daß die Stimmen gezählt werden und daß jede Stimme gleichwertig jeder anderen Stimme ist, ganz gleichgültig, in welchem Bundesland, in welchem Gebiet und für welche Partei sie abgegeben wird. Wir haben nun in Österreich diese demokratische Gleichwertigkeit aller Wählerstimmen nicht. Wir haben zum Beispiel in Vorarlberg die Tatsache, daß für ein Mandat 14.000 Stimmen genügt haben, während es sonst in Österreich Wahlkreise gibt, wo 20.000, in einem sogar 21.000 Stimmen für ein Mandat notwendig waren. Ich habe gar nichts gegen die Vorarlberger. Ich halte die Vorarlberger für einen sehr sympathischen und sehr demokratischen Teil des österreichischen Volkes (*Heiterkeit*), es ist aber nicht einzusehen, warum ein kleines Bundesland so sehr begünstigt sein soll, andere mehr industrielle Gebiete Österreichs aber so sehr benachteiligt werden sollen. Es ist nicht einzusehen, warum in einem einheitlichen Staatsgebiet, in einer einheitlichen Republik die Stimmen derart verschieden gewertet werden.

Wir haben in der österreichischen Verfassung eine Bestimmung, aus der diese undemokratische Ungerechtigkeit hervorgeht, daß nämlich bei der Zuweisung der Mandate nicht die Zahl der Wahlberechtigten, sondern die Zahl der Bevölkerung entscheidend ist, wodurch also hier eine Art von Pluralwahlrecht in das Gesetz eingeführt ist. Von einer Reihe von Rednern der Volkspartei wurde im Verfassungsausschuß erklärt, das sei durchaus berechtigt; wenn jemand mehr Kinder habe, müsse seine Stimme mehr wiegen, als wenn jemand weniger Kinder habe; er muß also sozusagen seine Stimme für das Mehr an Kindern abgeben. Nun, dieser Gedanke scheint mir recht abwegig und gefährlich zu sein, denn wenn man ihn zu Ende denkt, dann könnte man nur darüber diskutieren, ob man einem kinderreichen Vater ein Plus an Stimmen zugestehen soll oder nicht. Jeder würde einsehen, daß das absurd wäre. Bei dem gegenwärtigen System jedoch profitiert der Jungeselle in Vorarlberg dadurch, daß dort andere mehr Kinder haben, und seine Stimme nimmt also an Gewicht zu, obwohl er gar nichts dazu getan hat. (*Heiterkeit*.) Wie immer man also versucht, dies zu begründen, es ergibt sich immer wieder daraus ein Unsinn, ein Nonsens. (*Zwischenrufe*. — *Abg. Hans:*

Das gilt auch für die Kommunisten!) Es ist also auf diese Weise in der Tat eine Art von Pluralwahlrecht in das österreichische Wahlrecht hineingeschuggelt worden.

Meine Damen und Herren, es schien und scheint uns als das Gerechteste und Demokratischste, daß für eine bestimmte Anzahl von Stimmen ein Mandat gegeben wird. In der Diskussion im Verfassungsausschuß hat man gegen diese unsere Anregung eingewandt — und der Herr Berichterstatter hat es hier wiederholt —, es sei nicht zweckmäßig, die Zahl der Abgeordneten von der größeren oder geringeren Wahlbeteiligung abhängig zu machen. Ich sehe keineswegs die Gefahr, die der Herr Berichterstatter hier heraufbeschworen hat, nämlich daß es plötzlich zu wenige Abgeordnete geben könnte, so daß das Parlament nicht mehr arbeitsfähig wäre. Ich halte aber auch nicht den Grundsatz einer variablen Zahl von Abgeordneten für das Entscheidende, sondern ich und meine Partei halten für entscheidend, daß tatsächlich eine bestimmte für das ganze Bundesgebiet einheitliche Wahlzahl festgestellt wird und daß nicht ein Abgeordneter mit 14.000 und der andere, wie die Abgeordneten meiner Partei, mit 45.000 Stimmen gewählt wird. (*Abg. Dr. Gorbach: Eure Grundmandatsorgen!*) Es schien uns zunächst — ich wiederhole das hier — durchaus demokratisch und richtig, daß man die Zuteilung von Mandaten nicht von einem Grundmandat abhängig macht. Ich stelle aber fest, daß wir diesen Antrag sofort, schon im Verfassungsausschuß, zurückgezogen haben, weil mir auch das nicht als das allein Entscheidende erscheint, denn Sie können beruhigt sein: wir werden in den kommenden Wahlen nicht nur ein Grundmandat, sondern recht viele Grundmandate bekommen. (*Ironische Heiterkeit*. — *Abg. Dr. Nadine Paunovic: Das haben wir gestern gesehen!*) Wir haben keine Sorge über den Ausgang dieser Wahlen. Wir verstehen aber sehr gut die Sorge der beiden Regierungsparteien über den Ausgang dieser Wahlen. (*Abg. Dengler: Das haben wir schon 1945 gehört!*)

Um also nicht den Anschein zu erwecken, als hätten wir die geringste Sorge — wir sehen mit außerordentlicher Zuversicht diesen Wahlen entgegen —, habe ich in aller Form diesen Antrag zurückgezogen und durch einen anderen Antrag ersetzt, der das eigentlich Grundsätzliche enthält, nämlich den Antrag, daß man ganz Österreich als ein einheitliches Wahlgebiet auffassen möge, daß nach den Wahlen die Zahl der abgegebenen Stimmen in Österreich bekanntgegeben werden soll, diese Zahl durch die Zahl der Abgeordneten dividiert wird und so für ganz Österreich, für alle Wahlkreise und alle Länder, die

einheitliche Wahlzahl errechnet wird, auf Grund deren die Abgeordneten gewählt werden. Zu meinem Erstaunen haben auch die Vertreter der Sozialistischen Partei diesem Antrag ihre Unterstützung nicht gegeben, obwohl ich feststellen muß, daß sie in der Diskussion erklärt haben, daß dieser Antrag ein durchaus demokratischer Antrag ist und ihrer Auffassung im wesentlichen entspricht, daß sie aber nicht die Möglichkeit sehen, in der gegenwärtigen Zeit eine solche Abänderung durchzuführen. Ich möchte hier noch hinzufügen, daß es gar keinen Sinn hat, diesen Antrag hier im Plenum des Hauses zu wiederholen, weil es nach der Abstimmung im Ausschuß vollkommen klar ist, daß dieser durchaus gerechtfertigte, durchaus demokratische Antrag von beiden Regierungsparteien abgelehnt würde.

Das zweite große Diskussionsthema in den Beratungen des Ausschusses waren die Vorschläge, die Anträge, die Forderung der Österreichischen Volkspartei, eine sogenannte Auflockerung der Wahllisten vorzunehmen und der einzelnen Persönlichkeit gegenüber den starren Parteilisten mehr Rechte einzuräumen. Meine Damen und Herren, man könnte an sich durchaus darüber diskutieren, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Persönlichkeiten mehr Rechte zuzubilligen. Die Vorschläge der Österreichischen Volkspartei sind aber in der Tat nicht in dieser Richtung gegangen. Wir können doch nicht übersehen, daß in der heutigen Struktur unserer Gesellschaft, in der antagonistische Gesellschaftsklassen einander gegenüberstehen, in der antagonistische Weltanschauungen, die aus diesen Klassen hervorgehen, miteinander ringen, daß in einer solchen Gesellschaftsstruktur die Parteien die wesentlichen Träger der politischen Willensbildung sind. Das bedeutet nicht — und das möchte ich hier mit aller Entschiedenheit sagen —, daß es irgendwie gerechtfertigt ist, so wie es hier im Jahre 1945 geschehen ist, zu erklären, neben den drei hier vertretenen Parteien dürfe es keine andere geben. Es ist meine feste Überzeugung und offenkundig nicht nur meine Überzeugung, daß es in Österreich viele Menschen gibt, die mit keiner der drei Parteien einverstanden sind, die hier im Hause vertreten sind, und die dennoch ihr Stimmrecht, ihr Wahlrecht ausüben wollen und ausüben möchten und denen irgendwie die Möglichkeit geboten werden muß, so zu wählen, wie es ihrem Gewissen, wie es ihren politischen Auffassungen entspricht.

Es wurde von der Volkspartei der Vorschlag gemacht, man möge dem Wähler gestatten, in den Listen, die von den Parteien vorgelegt werden, Streichungen und Reihungen durchzuführen und schließlich einen sogenannten freien Kandidaten, einen nicht auf der Wahl-

liste stehenden Kandidaten durch den Wähler einzufügen. Nun, meine Damen und Herren, ich sage ganz offen, diese Streichungen und Reihungen und der „freie Kandidat“, der ja dann von der Volkspartei selbst zurückgezogen wurde, weil ihr offenbar einiges Grausen aufgegangen ist (*Heiterkeit bei der ÖVP*), sind nichts anderes als eine Augenauswischerei. Wenn man die verschiedenen Möglichkeiten, die sich dabei ergeben können, genau und gewissenhaft durchrechnet, wenn Wähler von dem Recht der Reihung, Numerierung und Streichung der vorgeschlagenen Kandidaten Gebrauch machen, ergibt sich folgendes: Wenn nicht in irgendeinem Gebiet eine große, wohlorganisierte Opposition innerhalb einer Partei besteht, ist das Ergebnis der Streichung und Umreihung gleich null. Es ist nämlich eine außerordentlich kompakte Masse von reihenden und streichenden Wählern notwendig, um irgendeine Änderung in der von den Parteien vorgeschlagenen Wahlliste hervorzurufen. Wenn also hier auch persönliche, private, lokale Stimmungen zum Ausdruck kommen — dem paßt der nicht und dem paßt jener nicht, der möchte den an zweiter und jenen an vierter Stelle sehen —, dann wage ich vorauszusagen, daß sich durch das Streichen und Reihen nichts, buchstäblich nichts an dem Ergebnis der Wahlen ändern wird; gewählt werden vielmehr jene Kandidaten und in jener Reihenfolge sein, wie sie von den Parteien vorgeschlagen werden. Jede Rechnung ergibt dieses Resultat, es sei denn, ich wiederhole, daß irgendwo in einem Wahlkreis, in einem Land, eine starke, feste, organisierte Opposition besteht, die fordert, daß nicht diese Abgeordneten, sondern andere Abgeordnete auf die Liste kommen.

Von den Sprechern der Österreichischen Volkspartei wurde angedeutet, daß es unter Umständen in Tirol in den Reihen der Volkspartei so etwas geben könnte. Nun, wenn das der Fall wäre, daß in einem Land eine solche wohlorganisierte, einflußreiche, zahlreiche Gruppierung vorhanden ist, dann gibt es nach meiner Auffassung zwei klare Lösungen und nicht die Lösung durch alle möglichen Hintertüren, wie sie in diesem Gesetzentwurf vorgesehen ist: Entweder diese organisierte Bewegung, sagen wir innerhalb der Volkspartei, ist so stark, so einflußreich, daß man sie berücksichtigen muß, dann kann ich mir schwer vorstellen, daß eine Partei das nicht berücksichtigen würde. Oder sie ist im wesentlichen mit der Politik, die von der Partei durchgeführt wird, nicht mehr einverstanden, dann ist es das politisch Klare und Selbstverständliche, daß sich daraus eine neue wahlwerbende Partei, eine neue politische Gruppierung ergibt. (*Dr. Gorbach: Das*

möchte Euch so passen!) Ich kann mich des Eindrucks nicht erwehren, daß die Österreichische Volkspartei eben davor Angst hat und fürchtet, es werden sich bei den kommenden Wahlen, ich weiß nicht wie viele, aber neue politische Gruppierungen, neue wahlwerbende Parteien ergeben (*Abg. Weinberger: Je mehr, desto besser für Euch!*). Menschen, die mit der Politik der Österreichischen Volkspartei nicht mehr einverstanden sind und, ich wiederhole, auch nicht bereit sind, der Sozialistischen oder Kommunistischen Partei ihre Stimme zu geben. Und solche Schichten, solche Gruppierungen gibt es zweifellos in Österreich. Wenn Sie etwas im Volk herumhören, werden Sie diese Stimmungen sehr deutlich vernehmen.

Ich kann mich nun des Eindrucks nicht erwehren, daß die Österreichische Volkspartei keineswegs eine Demokratisierung oder Auflockerung der Wahllisten angestrebt hat, sondern den falschen, den irrigen Anschein erwecken möchte, als könne durch solche Streichungen, als könne durch solche Reihungen der unzufriedene Wähler irgendeinen Einfluß auf den Gang der Ereignisse, irgendeinen Einfluß auf die Zusammensetzung des Abgeordnetenklubs einer der Parteien nehmen. Ich wiederhole also (*Abg. Dengler: Kollege Fischer, zerbrechen Sie sich nicht unsere Köpfe!*), daß das einfach eine Irreführung sehr vieler wahlberechtigter Menschen in Österreich sein soll. Ich habe nun allerdings den Eindruck, daß recht breite Schichten der österreichischen Bevölkerung sich bei diesen Wahlen keineswegs damit zufrieden geben werden, irgendwelche Reihungen und einzelne Streichungen vorzunehmen (*Zwischenruf bei der ÖVP*), sondern daß nicht wenige Menschen mit großen politischen Abstreichungen an den beiden Regierungsparteien vorgehen werden. (*Abg. Dr. Gorbach: Aber nicht zu Ihren Gunsten! — Heiterkeit.*)

Der dritte Antrag der Volkspartei, meine Damen und Herren, und der eigentliche Krongedanke war, man möge den Wählern gestatten, einen „freien Kandidaten“, wie das genannt wird, selbständig in die Wahlliste hineinzuschreiben. Wir haben in der Argumentation im Ausschuß gemeinsam mit den Vertretern der Sozialistischen Partei stundenlang die mannigfaltigsten Argumente angeführt, die es gefährlich erscheinen lassen, ein solches Experiment durchzuführen, die aber auch gleichzeitig zeigen, welche Demagogie hinter diesem Vorschlag steckt. Es sollte also dem Wähler nur gestattet sein, einen einzigen Kandidaten hinzuschreiben, nicht mehr, nicht zwei, nicht drei, einen einzigen Kandidaten! Diese kleine, schmale Hintertür wollte man dem Wähler öffnen, um beim Volk den Eindruck zu erwecken, der Wähler könne, wenn er zum

Beispiel den Obmann seines Vereines für geeigneter hält als die vorgeschlagenen Kandidaten, dazu beitragen, daß nicht die vorgeschlagenen Kandidaten, sondern der hinzugeschriebene Obmann seines Vereines gewählt wird. Das ist unsinnig! Denn dieser hätte niemals gewählt werden können, er wäre einfach als Verzierung, als Arabeske auf dieser Wahlliste gestanden. Aber die eigentliche Gefahr — denn das wäre noch keine Gefahr, das ist nur eine Irreführung — besteht darin, daß überhaupt keine Überprüfung dieses sogenannten „freien Kandidaten“ möglich gewesen wäre. Während man sonst bei jedem Wahlwerber und auch bei jedem aktiven Wähler überprüft, ob er das aktive oder passive Wahlrecht hat, sollte das bei den „freien Kandidaten“ erst nachträglich der Fall sein. Das heißt, es bestünde die Möglichkeit, jemanden, irgendeinen Verbrecher, irgendeinen nicht passiv oder aktiv Wahlberechtigten, auf diese Liste zu schreiben, und es bestünde weiter die Möglichkeit, auf diese Weise hinten herum durch eine Hintertüre alle möglichen politischen Abenteurer in eine Partei einzuschleppen, die man nicht öffentlich den Wählern präsentieren möchte, um sich so die Möglichkeit offen zu halten, ihn durch eine Hintertüre, unterirdisch organisierend, ins Parlament hereinzubringen. Alle diese Argumente haben nun offenkundig der Volkspartei doch die Grausbirnen aufsteigen lassen, und sie haben schließlich auf dieses törichte und abenteuerliche Vorhaben verzichtet.

Meine Damen und Herren! Die ganze Leereheit, Hohlheit und Unsinnigkeit dieser Reihungen und Streichungen geht schon aus dem einen Umstand hervor, daß sie, wie ich wiederhole, nicht die geringste Wirkung haben werden. Sie werden einzig und allein vielleicht die Wirkung haben, daß dieser oder jener weniger populäre Spitzenkandidat etwas weniger Stimmen bekommt.

Man könnte sagen, daß dies vielleicht für den Wähler ganz interessant wäre, dies könnte vielleicht eine gewisse Befriedigung bei jenen hervorrufen, die diesen oder jenen Kandidaten gestrichen haben. Aber nicht einmal das soll der Fall sein. Es ist vielmehr im Gesetz ausdrücklich enthalten, daß alle diese Reihungen und Streichungen ein Geheimnis bleiben sollen, das wohlgehütete Geheimnis der Wahlkommissionen, daß öffentlich überhaupt nichts mitgeteilt werden soll, daß also der Wähler hier wirklich der Angeschwindelte ist. Er weiß nicht einmal, er erfährt überhaupt nicht, welches auch noch so bescheidene, auch noch so geringfügige Resultat sein Akt der Reihung und Streichung herbeigeführt hat.

Ich möchte abschließend zu diesem meist diskutierten Komplex des Wahlgesetzes sagen:

Es ist sicherlich kein Malheur, daß diese Bestimmungen in das Wahlgesetz hineingekommen sind. Sie bedeuten eine außerordentliche Erschwerung des Zählvorganges, eine außerordentliche Komplizierung des Wahlvorganges, aber das allein wäre noch kein Argument dagegen. Diese Bestimmung ist aber absolut wirkungslos, und es wird sich dadurch überhaupt nichts ändern, ich glaube sogar, der gewollte Effekt, daß dieser oder jener naive Wähler sich täuschen läßt und meint, er könne durch Reihungen und Streichungen eine Änderung herbeiführen, wird bei den Wahlen nicht eintreten. Ich halte die österreichischen Wähler nicht für so naiv (*Abg. Dengler: Daß sie Euch wählen!*), daß sie darauf hereinfliegen.

Ich komme noch zu einigen wenigen Fragen, die eine gewisse Rolle bei dieser Wahlordnung spielen. Durch diese Wahlordnung wird ausdrücklich wiederholt, was eine Selbstverständlichkeit der österreichischen Verfassung ist, daß wahlwerbende Gruppen, wahlwerbende Parteien auftreten können, wenn sie 100 Unterschriften in einem Wahlkreis aufzubringen vermögen. In den Diskussionen im Verfassungsausschuß wurde wiederholt die Andeutung gemacht, man müsse erst sehen, ob die Alliierten sich bereit erklären werden, einer solchen Bestimmung zuzustimmen. Nun, meine Damen und Herren, ich weiß, daß sich die Alliierten in alles und jedes einzumischen pflegen, daß sie alle möglichen zulässigen und unzulässigen Eingriffe in die Befugnisse des österreichischen Parlaments machen. Ich kann mir aber, offen gestanden, nicht vorstellen — und ich rede gar nicht vom Recht, das zweifellos nicht besteht —, ich kann mir, offen gestanden, nicht vorstellen, wie ein solches Verbot, ein solcher Eingriff der Alliierten aussehen sollte. Es müßte, um überhaupt zu einem wirkungsvollen Eingriff der Alliierten gegen neue Parteien zu gelangen, eine einstimmige Entschliebung des Alliierten Rates vorliegen. Nur auf Grund einer einstimmigen Entschliebung des Alliierten Rates könnte der österreichischen Regierung eine — ich wiederhole — wenn auch sehr fragwürdige und anfechtbare, aber immerhin eine Weisung gegeben werden, eine solche Gruppe nicht zuzulassen. Ich persönlich halte es für ausgeschlossen, daß es unter den Alliierten zu einem einheitlichen Beschluß, zu einer einheitlichen Stellungnahme gegen neue wahlwerbende Parteien kommen kann.

Es bliebe dann also nur der Fall, den man vielleicht da und dort erwartet und heiß ersehnt, daß in der einen oder anderen Zone ein solches Verbot, ein solcher Eingriff vor sich gehen könnte. Ich kann mir — offen gestanden — nicht vorstellen, daß irgendeiner der vier Alliierten das Bedürfnis hätte, in seiner eigenen Zone und nur in seiner Zone eine solche Maß-

nahme durchzuführen und damit zweifellos sehr große Verschärfungen und sehr große Komplikationen herbeizuführen. Ich sehe also — ich wiederhole — nicht die Möglichkeit, wie die Alliierten das Auftreten neuer wahlwerbender Gruppen verhindern sollten, selbst wenn dieser oder jener Alliierte diese Absicht hätte, und wie sie es dann verhindern sollten, daß eine neue wahlwerbende Parteigruppierung auftritt.

Nun ganz kurz zu der Frage der Wahlausschließungsgründe. In dem neuen Gesetzentwurf waren die üblichen Wahlausschließungsgründe wegen Verbrechen sowie wegen Vergehen und Übertretungen aus gewinnsüchtigen Absichten vorgesehen, unter anderem auch wegen der Vergehen gegen die verschiedenen wirtschaftlichen Bestimmungen, die in der Notzeit nach dem Jahre 1945 erlassen wurden. Ganz überraschend, ganz plötzlich, im letzten Augenblick hat die österreichische Volkspartei sich dagegen gewendet und erklärt, sie wünsche, daß diese Bestimmungen, wonach Leute, die sich wiederholt gegen die Bestimmungen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes vergangen haben, nicht wahlberechtigt seien, aus dem Gesetz entfernt werden müßten und daß diese Leute wahlberechtigt sein sollen.

Meine Damen und Herren! Es entsteht hier, ich muß sagen, eine soziale Ungeheuerlichkeit. Wenn man auf der einen Seite einem armen Teufel, der aus Not oder Elend eine Übertretung des Diebstahls begangen hat, das Wahlrecht auf eine bestimmte Zeit entzieht — und wir haben uns keineswegs dagegen ausgesprochen —, dann ist es doch eine wirkliche Ungeheuerlichkeit, eine soziale Ungerechtigkeit ersten Ranges, wenn man jenen, die in der Notzeit des Volkes sich bereichert haben, die aus der Not des Volkes Gewinne gezogen haben, das Wahlrecht zubilligt. Ich kann mir nichts anderes vorstellen, als daß dies eine berechtigte Empörung unter den Massen der österreichischen Bevölkerung hervorrufen wird. Man hat uns geantwortet, das seien sozusagen Ausnahmegesetze und man könne die Folgen von Ausnahmegesetzen nicht weiterschleppen. Ja, meine Damen und Herren, umso schlimmer! Es waren Ausnahmezeiten, in denen man Ausnahmegesetze beschlossen hat, einstimmig beschlossen hat, wie ich feststelle, und es ist doch ganz klar — wenigstens empfindet es jeder rechtlich denkende Österreicher so —, daß der Diebstahl am Volksgut, der damals aus gewinnsüchtigen Absichten von diesen oder jenen begangen wurde, moralisch schlimmer zu werten ist als irgendein kleiner Diebstahl, der von einem armen Teufel begangen wurde, nicht so sehr aus der Absicht, sich zu bereichern, sondern

aus der Absicht, aus seiner Notlage hinauszukommen.

Ich muß also sagen, ich persönlich war sehr überrascht, daß so im letzten Augenblick, nachdem eigentlich über alle Fragen schon Einmütigkeit bestand, die Österreichische Volkspartei, offenbar unter dem Druck einer Gruppe von Spekulanten, diesen Antrag eingebracht und erklärt hat, sie werde darauf bestehen, daß das mit Mehrheit angenommen wird.

Schließlich und endlich möchte ich noch einmal darauf hinweisen — was schon der Herr Berichterstatter hervorgehoben hat —, daß es gelungen ist, im Verfassungsausschuß eine Bestimmung des § 100, die in den Entwurf hineingeschmuggelt worden war, zu Fall zu bringen, nämlich die Bestimmung, daß ein Abgeordneter, wenn er aus seiner Partei ausscheidet, damit automatisch sein Mandat verliert.

Man kann nicht auf der einen Seite von einer Lockerung des Wahlrechtes sprechen, von einer größeren Verantwortung des Gewählten seinen Wählern gegenüber, und auf der anderen Seite eine solche äußerste Verschärfung der Parteidisziplin, der Herrschaft der Parteivorstände in das Gesetz hineinbringen, umso mehr als diese gesetzliche Bestimmung offenkundig in Widerspruch zur österreichischen Verfassung gestanden wäre, die — ob mit Recht oder nicht mit Recht, will ich nicht untersuchen — keine politischen Parteien in unserem Sinne, sondern nur wahlwerbende Parteien kennt. Es wurde schon vom Berichterstatter darauf hingewiesen, daß unter Umständen dann, wenn sich solche Neugruppierungen zusammenschließen sollten, die Frage entstehen könnte: Wer ist nun eigentlich die Partei, wenn sie zusammen nur eine wahlwerbende Partei sind? Aus welcher Partei ist er ausgeschieden und wer hat nun das Recht im Parlament, ihn seines Mandates für verlustig zu erklären? Diese Bestimmung ist dann durch den Verfassungsausschuß einstimmig gestrichen worden.

Abschließend möchte ich feststellen, daß wir für diese Wahlordnung stimmen werden, weil sie keinerlei wesentliche Verschlechterungen, aber auch keinerlei wesentliche Verbesserungen gegenüber den alten österreichischen Wahlordnungen bringt; wir meinen aber, daß es in künftiger Zeit doch notwendig sein wird, diese grundsätzlichen Fragen der Gleichwertigkeit aller Wählerstimmen in Österreich neuerlich aufzurollen.

Abg. Dr. **Pittermann**: Hohes Haus! Mein Vorredner, der Herr Abg. Fischer, hat seine Ausführungen mit einem Bild aus der Musik eingeleitet, indem er den Herrn Staatssekretär Graf als einen Stabstrompeter der Demokratie

bezeichnet hat. Nach seinen trefflichen Ausführungen über die demokratischen Grundlagen von Wahlverfahren und Wahlsystemen gestatte ich mir die Anregung, diese Ausführungen als Flügelhornist der österreichischen Demokratie östlich der Leitha in einem Solo zum Vortrag zu bringen. (*Schallende Heiterkeit und Zustimmung.* — *Abg. Honner: Die ÖVP-SPÖ-Schicksalsgemeinschaft spricht wieder!*) Die Gemeinschaft, Kollege Honner, werden wir ja morgen bei bestimmten Auseinandersetzungen noch feststellen, nämlich die Gemeinschaft im negativen Sinne, in der Ablehnung.

Ich möchte aber meine Ausführungen mit der Darstellung eines Punktes beginnen, der nur indirekt zur Tagesordnung gehört, weil er in sie nicht aufgenommen wurde, nämlich mit der Volkszählung. Als die Sozialistische Partei bei den Verhandlungen im Hauptausschuß gegen die Regierungsvorlage über die Volkszählung verfassungsrechtliche Bedenken geltend machte, wurde ihr nachgesagt, das sei nur zum Schein, in Wahrheit handle es sich darum, ein Vorrecht, das die östliche Hälfte unseres Staates besitzt, weiterhin zu behalten. Als dann die Verhandlungen im Unterausschuß begannen, wurde beispielweise, um diesem Vorrecht Abbruch zu tun, von einigen Vertretern des Unterausschusses, die der Volkspartei angehörten, dagegen eine Einwendung erhoben, daß man, so wie bei den Wahlen im Jahre 1945, die Ergebnisse der Volkszählung vom Jahre 1923 zur Grundlage der Mandatsaufteilung mache, was von unserer Seite der Einfachheit halber vorgeschlagen wurde. Anläßlich der Forderung, die Aufteilung nach der Volkszählung von 1934, also der letzten Volkszählung, die in Österreich abgehalten wurde, durchzurechnen, hat sich herausgestellt, daß dieses angeblich so bevorzugte Wien auf Grund der Volkszählung vom Jahre 1934 um ein Mandat mehr bekommen müßte, als es bei den Wahlen im Jahre 1945 erzielt hat. Daraufhin ist allerdings die Anregung, die Volkszählung vom Jahre 1934 zur Grundlage zu nehmen, wieder zurückgezogen worden.

Unsere Bundesverfassung stellt im Artikel 26 die Forderung auf, daß die Zahl der Staatsbürger die Grundlage für die Mandatsaufteilung sei und daß die Zahl der Staatsbürger auf Grund einer Volkszählung zu ermitteln sei. Alle Volkszählungen, die in Österreich bisher durchgeführt wurden — ich glaube, man könnte bis in die Zeit Maria Theresias zurückgreifen —, haben immer die Einwohner, niemals aber die Staatsbürger gezählt. Das ist ja auch der Sinn einer Volkszählung. Daß wir heute die Einwohner nicht zählen können, weil sich auf dem Boden unseres Staatsgebietes gegenwärtig Einwohner befinden, die

sich von österreichischen Behörden nicht einmal statistisch erfassen lassen, dafür können wir nichts. Wir müssen dies genau so hinnehmen wie andere Dinge. Wir können aber unseren Protest dagegen richten, und ich nehme dies zum Anlaß, um auch von dieser Stelle aus dagegen zu protestieren, daß man einer österreichischen Regierung nicht einmal gestattet, von jemandem, der sich auf unserem Gebiet aufhält, wenigstens einen Meldezettel ausfüllen zu lassen, damit die österreichischen Behörden auch wissen, wer sich überhaupt bei uns in Österreich aufhält. (*Zustimmung.*) So lange man dies nicht tun kann, erübrigt sich in Österreich die Durchführung einer Volkszählung, und wenn man in der Mittelschule beim Aufschieben auf unbestimmte Zeit einst oft gesagt hat: *ad calendas graecas*, so heißt dies in unserem Fall: bis zum Abschluß des Staatsvertrages. Ich hoffe nur, daß dies im Wesen nicht das gleiche bedeutet.

Grundsätzlich ist in diesem Wahlgesetz für Österreich das Bekenntnis zum Mehrparteiensystem ausgesprochen. Jedes Einparteiensystem, ob in der Form, daß überhaupt nur eine einzige Organisation zugelassen wird oder daß man mehrere verschiedene organisierte Gruppen in irgendeiner Front — Volksfront oder Vaterländische Front oder sonstwie — zusammenfaßt, um sie zu einem monopolisierten „Willensträger“ des Volkes zu machen, widerspricht grundsätzlich der österreichischen Demokratie, und mit Recht hat unser Wahlgesetz diesen Grundsatz daher abgelehnt. Hundert Wähler in Österreich haben das Recht, jene Männer und Frauen aufzustellen, für die sie werben, denen sie ihre Stimme geben wollen und von denen sie wünschen, daß auch andere ihnen ihre Stimme geben. Das ist ein Recht des österreichischen Volkes, und das österreichische Volk bedarf dazu keinerlei Erlaubnis, keines Permits, weil ihm dieses Recht nicht einmal im Kontrollabkommen verboten wurde. Wir werden daher in solchen Fragen nicht mehr zu den Allmächtigen des Alliierten Rates betteln gehen und sie fragen, ob sie gnädigst gestatten, daß die oder jene hundert Wähler eine eigene Gruppe bilden, sondern es wird die Aufgabe des Rates sein, wenn er an einer solchen Gruppenbildung ein Haar findet, sie — dann aber einhellig — zu verbieten.

Wir haben aber auch Wert darauf gelegt, daß hier im Wahlgesetz von wahlwerbenden Parteien die Rede ist, denn in Österreich macht sich in sogenannten unabhängigen Blättern schon wieder eine Propaganda bemerkbar, die wir aus einer gewissen Zeit her in durchaus schlechter Erinnerung haben, nämlich die Propaganda, die man mit dem Titel überschreiben könnte: Alles Übel kommt von den Parteien; daher wählt uns, denn wir sind keine

Partei. Nun, Partei kommt vom lateinischen *pars*, das ist Teil. Jeder aber, der sich als Teil des Volkes selbständig organisiert, ist eine *pars*, ein Teil, also eine Partei, auch wenn er sich zur Irreführung der Öffentlichkeit nicht den Namen „Partei“, sondern den Namen „Bewegung“, „Union“ oder sonst irgendeine Bezeichnung beilegt.

Ich möchte diesen Anlaß dazu benützen, um einiges über die Rolle der Parteien in diesem Staat zu sagen. Die Verhältnisse, unter denen das österreichische Volk zu leben gezwungen ist, sind noch längst nicht, nicht einmal den politisch reifen Schichten des Volkes, in ihrem vollen Umfang bekannt. In den Beratungen der verschiedenen Sanierungsgesetze ist bereits Gelegenheit gewesen, auf die oder jene Angelegenheit hinzuweisen, und der Öffentlichkeit werden noch andere Einzelheiten zur Kenntnis kommen. Die Verantwortung für das Aufdecken dieser Einzelheiten müssen aber die Männer und Frauen der politischen Parteien übernehmen, und zwar eine Verantwortung, die, wie die nicht gerade geringen Opfer aus ihren Kreisen, auch in den immunen Kreisen, beweisen, nicht immer gefahrlos zu übernehmen ist. Man verlangt mit Recht, daß die politischen Parteien in der Agitation die Träger der demokratischen Infiltrierung sind, daß sie ihren Anhängern, ihren Mitgliedern, ständig die Notwendigkeit und den Zweck dieser oder jener Regierungsmaßnahme begreiflich machen. Und ohne diese Arbeit der Parteien, ohne die Arbeit der Parteifunktionäre wäre es niemals möglich gewesen, auch nur jenen bescheidenen Grad von tatsächlichem Wissen über unsere Verhältnisse bei der österreichischen Bevölkerung zu verbreiten, denn die amtlichen Mitteilungen können leichter unterbunden werden als die parteioffiziellen Stellungnahmen. In einer Demokratie ist nun einmal ein Mehrparteiensystem zur Erhaltung und zur Wahrung der demokratischen Grund- und Menschenrechte notwendig. Man kann höchstens sagen, diese Partei ist schlecht, jene Partei gefällt mir nicht, ich schließe mich einer anderen an oder ich gründe gar eine neue. Aber wer sagt, die Parteien als solche seien von Übel, der gibt damit klar und deutlich zu erkennen, daß er in Wahrheit gegen die Träger der demokratischen Willensbildung in einem Staat ist. Ob aber die unabhängigen Fachleute die Situation immer so richtig beurteilen, das lasse ich dabei dahingestellt. Ich kann mich erinnern, daß ein im Westen stark verbreitetes Blatt, die „Salzburger Nachrichten“, nach der Beschlußfassung über das Währungsschutzgesetz zu einem Volksbegehren gegen dieses Gesetz aufgerufen haben. Späterhin war auch dieses Blatt wiederholt genötigt, zuzugestehen, daß das Währungsschutzgesetz die Grundlage

zur wirtschaftlichen Erholung unseres Staates gewesen ist. Man kann offenbar als unabhängiger Fachmann jenseits der Parteien einmal für das und einmal für das Gegenteil sein und trotzdem immer Fachmann bleiben. (*Heiterkeit.*)

Nun aber zu den Fragen selbst, die sich aus der Neuerung in den Wahlgesetzen ergeben. Die Sache, die uns hier — ich hoffe, die Herren Kollegen Fink und Grubhofer nehmen mir den Ausdruck nicht übel — aus den „Ur-kantonen“ Österreichs vor und hinter dem Arlberg vorgetragen wurde, ist ja an sich in der Welt nicht neu, denn es gibt ja auch in anderen Ländern Erfahrungen darüber; es ist nur neu in Österreich. Ich habe aber namens meiner Partei schon im Winter, in der Budgetdebatte, erklärt, mir scheint es völlig unzumutbar, da mit der größten Zahl von Wählern, die in Betracht kommt, gerade auch angesichts der Erfahrungen in anderen Ländern, sofort hineinzusteigen. Solche Reihungen und Streichungen können in einer kleinen Gemeinde mit einer geringen Wählerzahl, wo auch ein persönlicher Kontakt vorhanden ist, zu einem Ergebnis führen, bei einer Wählerzahl von fast vier Millionen wird sich auch in Österreich keinerlei praktisches Resultat ergeben. In anderen Ländern sind ja die Erfahrungen ähnlich, daß nämlich bei den großen Wahlen, bei den Wahlen für die gesamtstaatliche Volksvertretung, derartige Methoden zu keinerlei Ergebnis führen.

Nun zur Sache der technischen Durchführung. Man kann ja die Möglichkeiten der Reihung — und ich spreche zuerst nur von dieser — mathematisch errechnen, und zwar nach den Grundsätzen der Permutationstechnik. In einem Wahlkreis mit acht Namen auf der Liste, das wären die kleinsten Wahlkreise Österreichs, die vier Mandate und vier Ersatzleute haben, gibt es mathematisch 40.320 Permutationsmöglichkeiten. Keiner dieser Wahlkreise hat beim letztenmal mehr als oder nur wenig über 80.000 abgegebene Stimmen aufzuweisen gehabt. Nach den Grundsätzen der Permutation können ja praktisch schon zwei Wähler einen verschieden gereihten Stimmzettel abgeben. Bei den anderen Wahlkreisen geht es bereits in astronomische Zahlen. In einem Wahlkreis mit zehn Namen auf der Liste wären es bereits über 3.600.000, praktisch wäre die Grenze die Zahl aller Wahlberechtigten des Wahlkreises. Über die Möglichkeiten, die sich für so etwas überhaupt darbieten, hat der Abg. Fischer schon gesagt, daß es nur einer organisierten Opposition, die in die Reihen einer bestehenden politischen Gruppe hinein infiltrierte wird, also sozusagen einem politischen Trojanischen Pferd, überhaupt möglich wäre, die an sich differenzierten Meinungen über die

oder jene Kandidaten auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Wir haben uns dies beispielsweise für Vorarlberg ausgerechnet. Bei den rund 49.000 gültigen Stimmen, die die Volkspartei das letztmal in Vorarlberg auf ihre Liste vereinigen konnte und für die sie drei Mandate bekam, bedarf es eines geschlossenen Blocks von 8000 Wählern, die den gewählten Dritten streichen, damit der damals nichtgewählte Vierte nachrücken kann. Wenn sich unter einer Wählerzahl 17 Prozent so organisieren, daß sie in ihrem Willen völlig gleich sind, daß sie aus Partei- oder aus Gruppen- oder aus Fraktionsdisziplin wie am Schnürchen funktionieren, dann bedeutet das praktisch schon den Beginn einer Partienzersetzung und wird in den großen Parteien in diesem Ausmaß zweifellos nicht vorkommen.

Die Möglichkeit, mit Streichungen etwas zu erreichen, ist also schon außerordentlich gering. Ich habe auch in den Ausschußberatungen darzulegen versucht, daß das Streichen als Technik etwas anderes ist als das Streichen, wie es auf den Abstimmenden einwirkt. Das Streichen als Technik bedeutet doch nichts anderes, als daß ich mein Mißfallen auf irgend jemanden entlade, der in der abgelaufenen Periode aus diesem oder jenem Grunde etwas getan hat, das mir nicht zusagt. Es wird erfahrungsgemäß diejenigen am stärksten treffen, die die größte Verantwortung zu tragen haben, die also nicht wie andere Funktionäre sagen können: Ja, ja, Sie haben schon recht, ich werde es dem sagen, der wird es schon machen!

Es soll jeder selbst in die Lage kommen, nein sagen zu können. Nun haben wir da eine Liste von zwölf Namen. Der Wähler, der den Zettel in die Hand bekommt, wird bestenfalls die Namen der obersten kennen, die untersten, den zehnten, elften oder zwölften kennt er kaum. Es wird ihm aber auch niemals einfallen, ihn deswegen, weil er ihn nicht kennt, zu streichen und zu sagen: der an elfter Stelle stehende Kandidat paßt mir nicht. Wenn man dann die Streichungen auswertet, ergibt sich für den oberflächlichen Betrachter genau das umgekehrte Bild. Derjenige, der gestrichen wurde, weil er an führender Stelle steht und die politische Verantwortung tragen muß, erhält mehr Streichungen als der Unbekannte, der ganz unten auf der Liste steht. Das Bild für den, der einen solchen Stimmzettel, der in der Zeitung wiedergegeben wird, sieht, würde sein: Der Beliebteste ist derjenige, der am wenigsten bei den Wählern gilt, weil man ihn nicht einmal einer Streichung für notwendig erachtet. Das hat man nun in das Wahlsystem eingebaut.

Ich stehe mit dieser Argumentation weder persönlich noch politisch allein. Es nehmen

nicht nur die Vertreter der Kommunistischen Partei eine ähnliche Stellung ein, sondern ich kann auch auf Stimmen aus dem Lager der ÖVP hinweisen. In einem Artikel, der sich sonst zu einer gelockerten Liste bekennt, den der Landesrat Mayr am 9. Mai in dem Tiroler Parteiorgan der ÖVP geschrieben hat, ist folgendes enthalten: „Das Streichen wird nur in Ausnahmefällen von Bedeutung sein, denn keine kluge Partei setzt Kandidaten auf die Liste, die so umstritten sind, daß weite Kreise ihrer Wähler diese Männer ablehnen.“ Ich halte das für absolut richtig, weil es im Interesse der Partei liegt, in die Liste zugkräftige, populäre Kandidaten aufzunehmen.

Ich habe in einer Auseinandersetzung mit einem Theoretiker der ÖVP in den „Berichten und Informationen“ den Standpunkt dargelegt. Auch Dr. Tzöbel hat mir in seiner Antwort nichts anderes sagen können. Sie lautete ungefähr: Es ist eben für eine Partei wertvoll, heraus kommt nichts, aber es ist eben wertvoll zu wissen, ob der oder jener Kandidat ein paar Streichungen mehr hat. Nun, die Partei weiß gar nichts, denn daß der ganz unten stehende keine Streichungen hat, sagt gar nichts über seine Popularität, sondern eher im Gegenteil; denn wenn jemand bei den Wählern so wenig bekannt ist, daß er nicht einmal ein Pro oder Kontra bekommt, ist das eher ein Beweis dafür, daß er nichts zu sagen hat, daß er nichts bedeutet, im Gegensatz zu den anderen.

Aber es waren alle Einwände technischer und sachlicher Natur vergebens. Man hat sich einmal darauf festgelegt, und es hat auch nichts genützt, daß man an Hand von Formularen dargestellt hat, welch ungeheure Komplizierung der Stimmzählung durch diese Einführung eintritt, obwohl man ja innerlich selbst weiß, daß sie nichts ist als irgendeine Fahne und daher bei einer so großen Wahl und bei so vielen Wählern praktisch keine Resultate erbringen wird. Ich habe mir von den Züricher Gemeinderatswahlen die Zusammenstellbogen und die Schlußzusammenstellung kommen lassen. Wenn ich mir vorstelle, daß unsere Gemeindevahlbehörden mit solchen Formularen arbeiten müssen, um alle Parteinamen und Kandidaten aufnehmen zu können, so muß ich sagen, eine Verwaltungsreform habe ich mir anders vorgestellt.

Dabei ist richtigerweise bemerkt worden, daß der § 88 dem Wähler das Resultat seiner Reihung und Streichung auf der Parteiliste überhaupt vorenthält. Der § 88 verpflichtet ja die Kreiswahlbehörden nur mitzuteilen: die Gesamtsumme der gültigen und ungültigen Stimmen, die auf die einzelnen Parteien entfallen, die Zahl der auf jede Partei entfallenden Mandate, die Zahl der Rest-

mandate und die auf jede Partei entfallenden Reststimmen, aber keinesfalls das Ergebnis der von den Wählern vorgenommenen Reihung. Das heißt: Wähler, du sollst Einfluß bekommen, aber was durch den Einfluß herausgekommen ist, bleibt Amtsgeheimnis der Wahlbehörde, das verschließt die Kreis- und die Hauptwahlbehörde in ihren Aktenschranken, und du selbst wirst nicht zugelassen. Warum nehmen wir also eine solche Erschwerung des Wahlvorganges auf uns?

Auch von unserer Seite waren Bestrebungen und sind auch Bestrebungen noch im Gange, die auf eine Reform des österreichischen Wahlrechtes hinzielen, aber alle Reformen des österreichischen Wahlrechtes stoßen früher oder später an die Wahlkreiseinteilungen, die nach den Bestimmungen der Bundesverfassung ohne Verfassungsänderungen nicht über die Grenzen der Bundesländer hinausgehen dürfen. Wir haben hier bei diesem Wahlgesetz infolge der Notwendigkeit, die Bundesverfassung zu ändern, bei dem heutigen staatsrechtlichen Zustand Österreichs die äußersten Bedenken, ob man dieses Wahlgesetz unseren geschätzten Experten bei den vier Hochkommissaren rechtzeitig wird begreiflich machen können. Jede grundlegende Reform des österreichischen Wahlrechtes, ob sie nun in einem Einer-Wahl-system bestünde oder in einer Veränderung der Wahlkreise usw., ist davon abhängig, daß die österreichische Volksvertretung in ihren Willensentschließungen ungehemmt und unabhängig ist. Solange sie das nicht ist, werden alle grundlegenden Reformen des Wahlrechtes keinerlei praktische Ergebnisse haben und müssen deshalb nur eine Erschwerung des Wahlvorganges bedeuten.

Ich möchte abschließend meiner Befriedigung darüber Ausdruck geben, daß die Einführung des „freien Kandidaten“ doch fallengelassen wurde. Denn das ist mir nicht nur durch Mitglieder meiner Partei, sondern auch von Leuten, die nicht meiner Partei angehören und die nicht derselben politischen Ansicht sind wie ich, vorgetragen worden: es wäre dies wahrhaft eine Art Noteingang für antidemokratische Elemente zur österreichischen Volksvertretung gewesen. Es ist also nicht dazu gekommen. Aus sachlichen Gründen bedaure ich nur, daß wir doch entgegen allen geltend gemachten sachlichen Bedenken diese Erschwerung der Ermittlung der Wählerstimmen auf uns genommen haben. Es handelt sich, das sage ich ausdrücklich, um keine fraktionelle politische Stellungnahme; sie wird nicht nur geteilt von den Herren der Kommunistischen Partei, sondern wie uns Pressestimmen aus dem Lager der Österreichischen Volkspartei zeigen, auch von Kreisen ihrer Partei. Ich erwähne aus diesen Presse-

stimmen nur einen Aufsatz, den der Landeshauptmannstellvertreter Dr. Gamper in der Tiroler ÖVP-Zeitung geschrieben hat und worin er zur Frage der Listenlockerung folgendes sagt (*liest*): „Dazu vorerst noch eine ganz merkwürdige Feststellung. In keiner einzigen Versammlung, die ich heuer in Tirol abhielt, wurde aus dem Volk selbst heraus irgendeine Stellungnahme für oder gegen die Änderung des Listenwahlrechtes bezogen, trotzdem die Versammlungen in letzter Zeit stundenlang dauern und alles mögliche zur Sprache gebracht wird. Das Volk hat ganz andere Schmerzen.“

Und dieser Stellungnahme schließt sich die Stellungnahme eines vielleicht überparteilichen Blattes an, der Wochenschrift der Katholischen Aktion „Das offene Wort“, welches sich in der Nummer vom 14. Mai unter der Rubrik „Was uns weniger freut“ zur Frage der gelockerten Liste wie folgt äußert (*liest*): „Was uns weniger freut, daß man viel von einer Reform der Wahlgesetze im Sinne einer Auflockerung der starren Liste hört, jedoch nichts darüber, daß die beiden großen Parteien ihre Sorgfalt der politischen Meinungs- und Gewissensbildung des einzelnen Staatsbürgers zuwenden wollen. Man weiß doch, daß die freie Liste nicht mehr ist als Bauernfängerei, wenn man dem Staatsbürger nicht zu einem wirklich freien Urteil verhilft.“

Dieser Stellungnahme zu dem sachlichen Zweck der freien Liste aus einem Lager, das sicher ideologisch nicht zu uns gehört, habe ich nichts mehr hinzuzufügen. Ich bin daher namens meiner Fraktion genötigt, die Erklärung abzugeben, daß wir nicht in der Lage sind, für jene Punkte der Vorlage zu stimmen, in denen die Bestimmungen über die sogenannte Listenlockerung und -streichung aufgenommen wurden. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. **Grubhofer**: Hohes Haus! Am Eingang meiner Rede ist es mir ein persönliches Bedürfnis, den Dank, den der Herr Berichterstatter den Beamten des Ministeriums, vor allem dem Herrn Sektionschef Fritzer und seinen Beamten, zum Ausdruck gebracht hat, zu wiederholen und ihnen ebenfalls für ihre objektive und stets pünktliche Arbeit herzlich zu danken. Ich möchte noch darauf hinweisen, daß in dem Unterausschuß, der diese Regierungsvorlagen behandelt hat, sachliche Arbeit geleistet wurde und daß jeder Abgeordnete, der dort tätig war, sich tatsächlich bewußt war, daß es hier gilt, ein Grundgesetz der Demokratie zu schaffen.

Und nun zu den uns vorliegenden Gesetzentwürfen. Bereits der Herr Berichterstatter sowie auch mein Vorredner haben auf die Volkszählung hingewiesen, warum sie nicht vorgenommen wurde, warum sie notwendig

wäre usw. Vielleicht ist das letztere weniger zum Ausdruck gebracht worden. Man ist der Auffassung, die Volkszählung, wie sie das Innenministerium vorgeschlagen hat, diese sogenannte kleine Volkszählung, wäre verfassungswidrig. Es wäre also die Verfassungsrichtigkeit in diesem Gesetz nicht gegeben und es könnte vom Verfassungsgerichtshof dann ein Wahlanfechtungsgrund konstatiert werden. Was sagt aber nun die Verfassung? Die Verfassung sagt, daß die Mandate nach der Zahl der anwesenden Bürger aufzuteilen sind. Das Volkszählungsgesetz des Jahres 1869 in der Fassung 1930 sagt ausdrücklich, die Zählung ist abzustellen auf die Wohnbevölkerung.

Wir sehen also, es sind hier tatsächlich gewisse andere Auffassungen, und man konnte sich nicht hundertprozentig einigen. Dazu traten aber noch Momente, die besonders vom Herrn Innenminister vorgebracht wurden, daß eine Volkszählung gerade zu diesem Zeitpunkt unserem Staate, der mit jedem Groschen rechnen muß, bei dem es auf jeden Schilling ankommt, sehr viel Geld kostet und daß sie deshalb schon früher einmal zurückgestellt wurde, und noch viele andere Umstände. Ich darf aber von dieser Stelle aus nochmals erklären, warum von der Österreichischen Volkspartei, vor allem von den Vertretern der westlichen Bundesländer, die Volkszählung gefordert wurde und warum diese Forderung eine absolut gerechte ist. Deshalb, weil sich die Bevölkerungszahl seit dem Jahre 1923, aber auch seit dem Jahre 1934 vom Osten nach dem Westen wesentlich verschoben hat und weil infolgedessen die Mandatsaufteilung, wie sie das Wahlgesetz 1945 vorgesehen hatte und wie wir sie jetzt wieder beschließen, schließlich und endlich doch nicht der heutigen Bevölkerungszahl in den Ländern und Wahlkreisen entspricht.

Diese Erklärung abzugeben berechtigt mich auch ein Aufsatz in den letzten Nachrichten des Statistischen Amtes, der die Personenaufnahme vom 10. Oktober des vorigen Jahres behandelt. Daraus ist deutlich zu sehen, wie sich die Bevölkerungszahl in Wien und Niederösterreich von 1939 bis 1948 entwickelt hat. Während im Jahre 1939 von der Bevölkerung Österreichs 29 Prozent auf Wien und 20 Prozent auf Niederösterreich entfielen, hat sich im Jahre 1948 dieser Prozentsatz verschoben, und zwar entfallen auf Wien jetzt nur mehr 25 Prozent und auf Niederösterreich 18 Prozent. In Oberösterreich sind um 2 Prozent, in Salzburg, Steiermark, Kärnten und Vorarlberg um je 1 Prozent mehr Einwohner als 1939. Aus diesen Angaben über die Bevölkerungszahl ersehen Sie, daß im östlichen Raum, in Wien und Niederösterreich,

sicherlich ein Mandatsverlust entstanden wäre und daß dieser Mandatsverlust zugunsten der Bundesländer des Westens zu buchen gewesen wäre. Deshalb war und ist unsere Forderung nach einer Volkszählung berechtigt. Ich darf hier erwähnen, daß der Herr Bundesminister für Inneres im Ausschuß die Erklärung abgegeben hat, er werde alles tun und es bei der Regierungssitzung vorbringen, damit die Volkszählung im Jahre 1950 gemäß dem Volkszählungsgesetz 1930 durchgeführt werden kann.

Und nun zum Wahlrechtsreformgesetz. Wir haben zwei Gesetze vor uns, und zwar das Verfassungsgesetz und das einfache Bundesgesetz. Man wollte zuerst ein Verfassungsgesetz machen, um dort alle Verfassungsbestimmungen hineinzunehmen, und ein separates Bundesgesetz, das als Wahlgesetz gelten sollte und in das auch die Wahlrechtsreform einzubauen gewesen wäre. Nun hat der Herr Bundesminister im Ausschuß sowie im Unterausschuß klargestellt, daß es schließlich und endlich doch zweckmäßig wäre, diesen Wahlen aus verschiedenen Umständen, die wir nicht übersehen können, die Bestimmungen von 1945 zugrunde zu legen, also die Wahl auf Grund der Organisation durchzuführen, die im Wahlgesetz von 1945 verankert war. Wir haben uns zu diesem Schritt entschlossen, nachdem der Herr Bundesminister die bestimmte Erklärung abgegeben hat, daß der Wunsch, daß dieses neue Wahlgesetz hinsichtlich der Wahlkreiseinteilung usw. keine Änderung gegenüber 1945 bringen möge, ein Wunsch der Alliierten Kommission sei und daß wir deshalb diesem vereinfachten Verfahren, bei dem die Verfassungsbestimmungen in das Bundesgesetz eingebaut werden, zustimmen sollen. Das haben wir im Hinblick auf diese Erklärung des Herrn Bundesministers für Inneres auch getan.

Ich komme nun zu dem Wahlgesetz selber und möchte hier den Weg beschreiten, den uns der Bericht des Ausschusses vorzeigt. Die Sozialistische Partei hat zu diesem Gesetz Minderheitsanträge gestellt. Hier ist vor allem der Minderheitsantrag zu § 24, zu den Wahlausschließungsgründen, zu nennen. Die ÖVP hat im Ausschuß zum Ausdruck gebracht, daß sie die Wahlausschließungsgründe auf Grund von Verurteilungen wegen Vergehen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz nicht anerkennen möchte, und im Ausschuß ist mit Mehrheit beschlossen worden, daß das im Gesetz so verankert wird.

Nun muß ich diesen Minderheitsantrag doch etwas beleuchten. Sie wollen also, daß auch die Leute, die sich in der Zeit der Not Vergehen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz zuschulden kommen ließen, von der Wahl

auszuschließen sind. Sie stellen diese Leute zusammen mit denen, die Verbrecher sind, die Diebstähle oder sonst irgendein Verbrechen begangen haben. Wir glauben, das kann man nicht tun. Vergehen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz ein Wahlausschließungsgrund? Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz ist doch ein ausgesprochenes Notgesetz! Es ist erforderlich gewesen in der kaum verstrichenen harten Zeit, aber es läuft doch bereits mit dem 30. Juni 1949 ab. Ich glaube, man wird überlegen müssen, ob dieses Gesetz noch einer weiteren Verlängerung bedarf. Gottlob, können wir sagen, sind wir heute in dem Punkt Ernährung und was daran hängt, doch einen guten Schritt weitergekommen und wir können erklären, daß wir heute doch schon über den Berg sind.

Ich möchte Sie fragen: Sind diese Vergehen mit Vorsatz, mit böser Absicht begangen worden, sind sie begangen worden in der Absicht, das österreichische Volk irgendwie zu schädigen, sind sie begangen worden, um sich absichtlich zu bereichern? Ich glaube, in der Masse sind solche Vergehen nicht aus diesen Motiven entsprungen. Wie war es denn tatsächlich? Der kleine Gebirgsbauer draußen oder der Bauer auf dem Land hat eines Tages auf das Klopfen an die Tür aufgemacht und wer ist ihm entgegengetreten? Irgendein Fabrikarbeiter oder ein Angestellter, der von seinem Chef zum Lohn irgendwie nach einem gewissen Zeitraum ein Stoffpaket bekommen hat, und mit diesem Stoff, nachdem er sich selber einmal ausgestattet hat, ist er nun hinausgegangen, um zusätzlich etwas Milch für das Kind zu holen oder um etwas Butter zu bekommen. Wo ein Kläger war, war auch ein Richter, aber wo kein Kläger war, war kein Richter. Soll man nun aus diesen Gründen — es waren meistens solche — diese Leute deswegen vom Wahlrecht, von einem demokratischen Grundrecht ausschließen? Dem können Sie, wenn Sie es ernstlich überlegen, nicht zustimmen. Wir haben den Entschluß gefaßt, diese Auffassung zu vertreten und das Gesetz so zu gestalten, daß auch diese Leute ihr demokratisches Recht ausüben können.

Sie haben ferner zu den §§ 67, 81 und 82 Minderheitsanträge gestellt, und zwar wegen der verschiedenfarbigen Wahlkuverts. Sie wollen, daß bei der Wahl für die Frauen und für die Männer verschiedenfarbige Kuverts ausgegeben werden. Sie wollen, angeblich aus statistischen Gründen, feststellen, wieviel Frauen und wieviel Männer für diese oder jene Partei ihre Stimme abgegeben haben. Wir haben uns gegen diesen Vorschlag gestellt, und zwar aus folgenden Erwägungen: Es ist absolut nicht garantiert, daß auf Grund dieses Modus das Wahlgeheimnis gewahrt wird.

Schauen Sie, in einem kleinen Wahlsprenkel, wo nur wenige Frauen zur Wahl gehen, da ist doch mit diesen verschiedenfarbigen Wahlkuverts die Gefahr verbunden, daß man eventuell daraus konstatieren kann, für welche Partei die oder die ihre Stimme abgegeben hat. Oder wollen Sie diesen Modus, um die Stimmen abzuwägen? Wollen Sie der Frauenstimme ein kleineres Gewicht oder ein größeres Gewicht geben? Wenn Sie das so meinen, so müssen wir sagen: das ist gegen die österreichische Bundesverfassung, gegen die Gleichheit der Staatsbürger, gegen die Gleichberechtigung von Männern und Frauen. Weiters behaupten Sie, es wäre aus statistischen Gründen wichtig, die Frauen- und Männerstimmen der Parteien festzustellen. Ich glaube, wenn der Herr Bundesminister sein Wort hält und die Volkszählung im Jahre 1950 durchführt, dann hat unser Statistisches Amt wohl Arbeit genug, die dort gewonnenen Zahlen festzulegen und auszuwerten.

Und dann noch aus einem Grunde. Wir haben jetzt eine Wahlreform. Wir haben, wir geben es zu, dadurch, daß die Reformvorschläge der Volkspartei eingebaut werden, ein etwas komplizierteres Wahlsystem. Aber wollen wir es durch diese Teilung der Frauen- und Männerstimmen, der schließlich und endlich doch gar keine besonders wesentliche Bedeutung zukommt, noch komplizierter machen? Denn wieviel Frauen und wieviel Männer gewählt haben, kann man ja auf Grund der Wählerverzeichnisse feststellen.

Bevor ich in die Behandlung der Wahlreform eingehe, möchte ich noch den § 100 der alten Vorlage kurz streifen. Es ist jener Paragraph, in dem vorgesehen war, daß der gewählte Mandatar, wenn er aus der Partei austritt oder aus ihr ausgeschlossen wird, sein Mandat verliert. Es hat dann im Ausschuß schließlich Übereinstimmung darüber geherrscht, daß dieser Passus nicht aufgenommen wird, da er gegen die Bundesverfassung verstößt. Aber ich darf von dieser Stelle aus bei Wahrung der Objektivität doch feststellen, daß hier im besonderen die Österreichische Volkspartei aufgetreten ist und daß sie dann im Ausschuß schließlich auch die Zustimmung der anderen Parteien gefunden hat.

Nun zur Wahlrechtsreform. Ich bin an sich stolz darauf, daß meine Herren Vorredner in diesem Zusammenhang besonders unser kleines Bundesland Vorarlberg erwähnt haben. Scheinbar ist es ihnen doch wert, das zu erwähnen, da dort die Demokratie vielleicht doch eine besondere Prägung hat, nicht wahr, Herr Staatssekretär Fischer! Ich darf aber in diesem Zusammenhang auch folgendes sagen: Sowohl Herr Abg. Dr. Pittermann als auch

Herr Abg. Fischer haben hier hinsichtlich der Wahlreform grundsätzlich Stellung bezogen und Erklärungen abgegeben. Der Herr Abg. Fischer hat im Zuge seiner Ausführungen mehrmals betont, daß er absolut für das Mehrparteiensystem ist und daß er Sorge hat, daß durch dieses Streichen wer weiß was für Leute hineinkommen könnten. Er ist besorgt, es könnte dieser oder jener von uns gestrichen werden. Herr Staatssekretär, überlassen Sie diese Sorge der Österreichischen Volkspartei! Aber gestatten Sie mir, daß ich doch einen Zweifel darüber zum Ausdruck bringe, daß gerade Sie hier für das Mehrparteiensystem eintreten und weiterhin für das, was ist, plädieren. Ich weiß nicht, ist das wirklich aufrichtig von Ihnen, da Sie ja schließlich doch eine Partei vertreten, die immer wieder bewiesen hat und es erst kürzlich wieder in Ungarn unter Beweis stellte, daß sie absolut für das Einparteiwahlsystem eintritt. Sind Sie über mich nicht ungehalten, aber ich muß Ihre Aufrichtigkeit bezweifeln.

Herr Dr. Pittermann hat gesagt, die SPÖ stimme nicht für die Wahlreform, die Wahlreform sei technisch eine ungeheure Verschlechterung, technisch bedinge sie wer weiß was für Plakate, die dann in den Wahlkanzleien notwendig sein werden, und wo bleibe da die Verwaltungsreform! Herr Dr. Pittermann, mich wundert es, daß gerade Sie in diesem Punkt von Verwaltungsreform sprechen. Wohin könnte eine Verwaltungsreform hinsichtlich des Wahlgesetzes und der Durchführung der Wahlen wohl führen? Ich glaube, wenn man da sparen und auf diese Art reformieren will, landet man dort, wo Sie selber es ebenfalls nicht haben wollen, nämlich bei jenem System, nach dem in Ungarn die Wahlen am letzten Sonntag durchgeführt wurden. (*Abg. Dr. Pittermann: Entschuldigen Sie, Herr Nationalrat, ob man einen Zettel von drei Meter oder einem Viertelmeter nimmt, hat mit Einparteiensystem nichts zu tun! — Heiterkeit bei den Sozialisten.*) Aber man soll nicht im Zusammenhang damit von Verwaltungsreform reden, das kann man ja sehr weit dehnen!

Die Österreichische Volkspartei hat schon in den Jahren 1946 und in den folgenden Jahren von der Wahlreform gesprochen. Es ist nicht so, wie der Herr Staatssekretär Fischer sagt, daß nur Herr Staatssekretär Graf davon gesprochen hat, sondern überall, vom Burgenland bis nach Vorarlberg, stand die Wahlreform zur Debatte und hat auch Anklang gefunden, findet sie noch (*Abg. Fischer: Aber er war der Stabstrompeter!*) und wird sie auch weiterhin finden. Jedenfalls hat damals die gesamte Volkspartei, haben wohl alle Mandatäre hier und in verschiedenen Versammlungen zum Ausdruck gebracht, daß

3132 110. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich. — V. G. P. — 18. Mai 1949.

eine Wahlreform kommen soll und das starre Listensystem fallen müsse. Wir haben uns genau überlegt, was wir machen, wir haben Vergleiche angestellt, wir haben das aber durchaus nicht irgendwie von etwa gemacht, sondern sind auch in die anderen Länder und Staaten hinausgegangen, wo man bereits fortschrittlichere Wahlgesetze hat, und haben erforscht, wie es dort aussieht. Wir haben in der Schweiz und in Italien gesehen, wie es gemacht wird, und sind schließlich zur Überzeugung gekommen, daß das Wahlsystem vor allem in der Schweiz der Demokratie ja doch weit nähergekommen ist als bei uns. (Zwischenrufe.) Das ist eine andere Sache. Wir haben dann die bekannten Vorschläge eingebracht und haben gesagt: Gut, der Wähler soll Einfluß nehmen können, und zwar in der Weise, wie es schon mehrmals ausführlich dargelegt wurde, er soll Reihungen, Streichungen vornehmen und auch einen Kandidaten dazu setzen können. Wir wollten also diese drei Etappen, man kann sie vielleicht auch „Stationen“ nennen, einführen.

Der Unterausschuß und der Ausschuß haben sich mit unseren Anträgen befaßt. Ihre Argumente haben wir ernstlich geprüft. Wir sind ja absolut nicht so, daß wir Hinweise des Gegners, soweit sie vernünftig sind, nicht anerkennen, und wir haben gesehen, daß wir noch nicht hundertprozentig in der Lage sind, Sie von unserer dritten Station zu überzeugen. Aber Sie konnten und können uns auch nicht davon überzeugen, daß Sie mit Ihrer Argumentation recht haben. Weil wir aber gerade in diesem Punkte, in diesem Grundsatzgesetz der Demokratie der zweiten Regierungspartei kein Oktroi auferlegen wollten, haben wir nachgegeben und den Antrag auf die letzte Station, auf die Hinzusetzung eines freien Kandidaten zurückgezogen.

Wenn Sie nun aber behaupten, alle unsere Wahlrechtsreform-Vorschläge seien eine Augenauswischerei usw., und mit welchen Deklarationen Sie dies alles noch belegen, ja warum befassen Sie sich dann damit? Warum sind sie dann Ihnen so ein Dorn im Auge? Schauen Sie, wenn wir den freien Kandidaten zugeben hätten, ich bin überzeugt und da stimme ich mit Ihnen überein, es wäre vorläufig noch nicht so weit, daß deshalb besondere Änderungen einträten und freie Kandidaten in bedeutender Zahl in dieses Haus einziehen würden; mit der Zeit, nach einigem Einleben, würde dies aber eintreten. Doch auch schon die kommende erste Wahl nach dem geänderten Wahlsystem wird den Kandidaten einen klareren Vertrauensbeweis seitens des Wählers eintragen als bisher. Die Reihung und Streichung und das daraus resultierende Ergebnis werden dies zum Ausdruck bringen.

Dieses System zwingt die Parteien, bei der Aufstellung ihrer Kandidaten eine weit bessere und eingehendere Auslese zu treffen als bisher.

Wir wissen auch, daß verschiedene Kreise die Wahlrechtsreform noch viel weiter getrieben haben möchten. Ich habe unlängst in einem Vortrag gehört, daß man, ähnlich wie der Herr Staatssekretär Fischer, dafür eintritt, das Wahlkreissystem überhaupt abzuschaffen und aus ganz Österreich einen einzigen Wahlkreis zu machen. Für die Kandidaten wären dann gleich so und so viele Ersatzmänner zu wählen, die man aus allen Berufssparten namhaft machen könnte.

Dazu ist zu sagen, diese Leute verkennen und vergessen immer und immer wieder — ich weiß nicht, ob es absichtlich oder unabsichtlich geschieht —, daß Österreich ein Bundesstaat ist und das föderalistische Prinzip seiner Staatsform zugrunde gelegt hat. Deshalb können wir nicht dafür eintreten, aus Österreich einen einzigen Wahlkreis zu machen, denn wo bleibt dann der Zusammenhang des gewählten Kandidaten mit seinem Land, mit seinem Volksteil, mit dem Gebiet, aus dem er stammt? Wir sind auch nicht dafür, denn man kann das jetzt noch nicht machen; ja, es ist vielleicht gar nicht möglich, daß bei uns, so wie es etwa in England gehandhabt wird, das Einer-Wahlsystem, das Majoritätssystem angewendet wird. Es kann auf unsere Verhältnisse kaum übertragen werden und es wird besser sein, wenn man bei uns beim Proporzsystem bleibt. Deshalb haben wir daran auch nicht gerüttelt. Wir wollen aber, daß der Wähler im Proporzsystem und in der bei uns herrschenden mittelbaren Demokratie doch auch unmittelbar Einfluß nehmen kann auf die Auslese jener Personen, die die Partei, der er seine Stimme gibt, in der Gesetzgebung vertreten. Wir haben immer die Ansicht vertreten, daß beim Wahlakt zuerst die Partei kommt. Wenn man zur Wahl geht, dann muß man eben vor seinem Gewissen prüfen, welcher Gesinnungsgemeinschaft man seine Stimme gibt. Wenn man dies geprüft hat und sich darüber im klaren ist — das möchte ich ausdrücklich sagen —, dann scheint mir dies mehr als eine Wahl, dann scheint mir dies tatsächlich eine Abstimmung, eine Entscheidung zu sein. Wenn man die Gesinnungsgemeinschaft gefunden hat, der man mittels des Stimmzettels das Vertrauen beweist, dann soll man innerhalb dieser Gemeinschaft frei wählen können, welchem Kandidaten man sein Vertrauen in einem besonderen Maße geben will, und deshalb soll Reihen und Streichen möglich und gültig sein. Das ist der Grundsatz unserer Wahlreform.

Das Ideal und das Wesen unserer Wahlreform! Das Ideal ist, die Demokratie im Volke

weit mehr als bisher zu verankern und zu beleben. Das Wesen ist, die Politik mehr als bisher vom ganzen Volk beeinflussen zu lassen, dem Volk jede Möglichkeit zu geben mitzuarbeiten, und zwar nicht nur von einem Parteiforum, nicht nur von Parteisekretariaten aus, denn da mag es der eine oder der andere verstanden haben, sich vorzudrängen. Also nicht dort vor allem soll die Entscheidung liegen, denn was ist denn ein Parteitag für ein Forum? Und zwar sowohl bei Ihnen wie bei uns! (*Heiterkeit und Zwischenrufe bei der SPÖ.*) Das sind 700 bis 800 Leute, die irgendwie aus den Tälern als Delegierte zusammenkommen, die ja doch dort wieder nur von einem abgesteckten Kreis gewählt wurden, und die sollen nun bestimmen, wer Volksvertreter ist? Das ist nicht der Wille und Ausdruck des Volkes. Hier muß man alle Wähler heranziehen. Es ist so, daß sich die Menschen nach all dem, was sie erlebt haben, besonders heute, nicht ohne weiteres bei Parteien organisieren lassen. Und soll es denn so sein, daß nur jene, die sich organisieren lassen, das Recht haben sollen zu bestimmen, wer auf der Liste steht oder wer vorne verzeichnet ist? Ich glaube, das ist nicht richtig. Da soll der Wähler, da soll das Volk Einfluß nehmen, und das kann es nur dann tun, wenn man ihm die Möglichkeit gibt, Änderungen auf dem Stimmzettel vorzunehmen.

Ich habe vorhin gesagt, das Ideal und das Wesen der Wahlreform seien die Demokratie und die Politik. Und hier muß ich fragen: Ja, was ist denn Demokratie? Sie ist nicht nur ein Recht, sie ist auch eine Aufgabe. Ich bin mir bewußt, daß sehr viele Leute in unserem Vaterland und in unserem Staat dieser Aufgabe keineswegs dienen, denn die Demokratie beneützen viele nur, um zu schimpfen, zu kritisieren und zu verneinen. Aber gerade um dem entgegen zu wirken, wollen wir dem Volk und der Wählerschaft die Möglichkeit geben, mehr mittun zu können, durch den Stimmzettel mehr Einfluß auf die Bestellung der unmittelbaren Demokratieträger zu nehmen. Und was ist Politik? Von vielen Menschen wird die Politik, sei es in diesem oder jenem Staat, als gut oder als schlecht bezeichnet. Die Politik an sich kann aber nicht gut oder schlecht sein, denn sie ist das Produkt jener Menschen, die sie machen. Also sind es die Menschen, die als Politiker gut oder schlecht sind. Sehen Sie, hier ist es wieder unser Argument, daß jene Menschen, die Politik machen, nicht nur von irgendeinem Parteiforum, sondern vom ganzen Volk bestimmt werden müssen.

Im Referat des Herrn Berichterstatters ist bereits gesagt worden, daß durch unser Wahlsystem die Bindung des einzelnen Abgeordneten mit den Wählern viel mehr gegeben sei. Ich

brauche dazu nichts mehr zu erklären. Da man hier aber gesagt hat — ich glaube, es war mein geschätzter Herr Vorredner —, daß selbst in unserer Partei Leute seien, die das neue System ablehnen, so bestreite ich das keineswegs. Es sind in unseren Reihen einige Personen, die sich mit dieser Sache vorläufig noch nicht so befassen können und die da und dort ihre Meinung niederschreiben. Ja, wir sind ein demokratischer Staat, es ist doch erlaubt und es soll doch jeder seine Meinung kundtun. Aber hier frage ich wieder: Ist die Einzelstimme maßgebend? Was ist denn der Wunsch des Volkes? Gehen Sie hinaus in unsere Heimatlande (*Abg. Weikhart: Das Volk hat größere Sorgen!*), lesen Sie die Zeitungen draußen, wie die Leute denken, wie sie diese Wahlreform und die Verhandlungen im Unterausschuß und im Ausschuß verfolgt haben, wie sie geradezu darauf brennen, daß wir tatsächlich von der jetzigen Demokratie noch zu einer besseren gelangen.

Ich glaube, man kann da doch nicht behaupten, daß man irgendwie rückständig sei, und, meine Damen und Herren, wenn Sie heute sagen, Sie könnten nicht für diese Wahlreform stimmen, dann erbringen Sie mindestens in diesem Punkt den Beweis, daß Sie nicht fortschrittlich eingestellt sind.

Und nun komme ich in diesem Zusammenhang auf das vielgebrauchte Argument, daß es schließlich und endlich gar nicht notwendig sei, derartige Streichungen und Änderungen in dem Gesetz zuzulassen; es hätte ja jeder passiv Wahlberechtigte, wenn er 100 Unterschriften aufbringt, das Recht zu kandidieren, und daraus wird abgeleitet — das hat der Herr Innenminister erklärt —, es könnten sich doch politische Parteien gründen, und er sehe sich nicht genötigt, neue Parteigründungen dem Alliierten Rat vorzulegen. Ja, die Österreichische Volkspartei hat aber auch noch nie verlangt, daß dies dem Alliierten Rat vorgelegt wird. Sie hält sich streng an die Verfassung, und diese verbietet Parteigründungen nicht. Aber warum braucht man derartige Erklärungen? Ich glaube, der Herr Bundesminister für Inneres hat aus einem anderen Grunde diese Erklärung abgegeben. Er ist nach der Verfassung zur objektiven Führung seines Amtes verpflichtet, und ich habe keinen Anlaß, an dieser objektiven Führung zu zweifeln. Aber ich weiß nicht ganz sicher, ob er, wenn er ans Herz greift, in aller Ehrlichkeit sagen kann, in diesem Punkt, wo ich erklärt habe, daß ich als österreichischer Innenminister jede Partei zulasse und mich nicht veranlaßt sehe, dies den Alliierten vorzulegen, ob er da tatsächlich als verfassungstreuer Minister gesprochen hat oder als Parteimann, in dem Gedanken, bei

uns ergeben sich Spaltungerscheinungen, also ist auch auf der anderen Seite unter allen Umständen zu spalten. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Zwischenrufe.*)

Ich bitte, Hand aufs Herz, es sollen solche Parteien und Parteigrüppchen nur kommen, wir werden sie nicht hindern, aber es kommt hier auf die Haltung des österreichischen Volkes an. Und ich glaube hier sagen zu dürfen, der größere Teil des österreichischen Volkes hat in den letzten vier harten Jahren bewiesen, daß er versteht, eine demokratische Haltung an den Tag zu legen, und daß es nicht notwendig ist, daß irgendwelche Staatsrepräsentanten noch und noch hinausrufen: „Gründet Parteien!“, denn wohin führt dies? Mögen sie kommen, mögen sie als Weltverbesserungsvereine oder in allen möglichen anderen Gruppen erscheinen! Es gibt in der schweren Stunde, der wir uns nähern, in dieser entscheidenden Stunde für Österreich nur eine Entscheidung: Hier oder hier! Ich als Gesinnungsmensch und als Mensch mit einer Weltanschauung bin nicht imstande, dreißig- oder vierzigerlei Abspaltungen meiner Gesinnung mitzumachen. Deshalb ist uns von der Österreichischen Volkspartei nicht bange. Herr Innenminister! Lassen Sie die Parteien zu! Wir nehmen das Ringen mit ihnen auf, denn wir wissen, das österreichische Volk hat längst erkannt, was die Österreichische Volkspartei will. Und wir richten den Appell an dieses Volk und ebenso an die Jugend, der wir ja durch dieses Gesetz schließlich ein Plus gegeben haben — denn mit 20 Jahren kann der junge Mensch wählen und mit 26 Jahren ist er wahlfähig. Wir haben mit dieser unserer Wahlreform ein System aufgebaut, das den Wünschen des österreichischen Volkes gerecht wird, und wir rufen hinaus: Im Oktober oder wann es auch sein möge, dann entscheide, österreichisches Volk, auf welcher Seite du stehst, auf der Seite jener, die auf einem starren Parteidogma verharren, oder bei jenen, die auf der Linie des Fortschrittes sind, bei denen, die die Demokratie tief in das Volk hineintragen wollen! (*Beifall bei der ÖVP.*)

Ich möchte deshalb meine Rede mit dem Hinweis schließen: Was hier in der Frage der Wahlreform und des Wahlrechtes geschehen ist, das ist keine Demagogie, wie hier erklärt wurde, das dient nicht propagandistischen Zwecken, sondern es ist das Ergebnis der Vernunft. Dazu möchte ich noch einmal sagen: Volk von Österreich, im Oktober hast du dich zu entscheiden! Die Volkspartei hat wesentlichen Anteil am neuen Grundstatut der Demokratie. Mit dem Wahlsystem ist ein neues Instrument gegeben. Wir haben nichts zu fürchten. Wir gehen mit Optimismus in diesen Wahlkampf, denn unser Herz gibt

uns die Kraft und unsere Seele gibt uns den Glauben an dieses Österreich und an unseren Erfolg. (*Lebhafter Beifall bei der ÖVP. — Während dieser Rede hat Präsident Dr. Gorbach den Vorsitz übernommen.*)

Abg. Weikhart: Hohes Haus! § 24 der Regierungsvorlage, betreffend die Nationalrats-Wahlordnung, bestimmt, daß auch jene Personen, die wegen Vergehens gegen das Bedarfsdeckungsstrafgesetz verurteilt wurden, bis zum Ablauf von drei Jahren nach dem Ende der Strafe vom Wahlrecht auszuschließen sind. Dabei ist zu bedenken, daß Verurteilungen wegen Vergehens nach § 17 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes jenen des Betruges gleichzustellen sind. Wir haben im Unterausschuß lang und breit über diese Frage gesprochen und ausdrücklich festgestellt, daß alle Übertretungsfälle, die ja die Masse dieser Fälle darstellen, überhaupt ausgenommen sind und nicht als Wahlausschließungsgrund gelten.

Wir hatten uns nach langen Beratungen schon geeinigt und uns konkret festgelegt auf den § 7, Abs. (6), des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes vom Jahre 1946. Ich möchte Ihnen den Inhalt des Abs. (6) hier wiedergeben. Er lautet (*liest*): „Die Tat ist ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu drei Jahren bestraft: a) wenn der Täter wiederholt eine Preisüberschreitung oder andere Umtriebe begangen hat, b) wenn der Täter bereits einmal wegen einer Übertretung nach Abs. (1) oder Abs. (4) oder wegen eines Vergehens oder eines Verbrechens nach diesem Gesetze verurteilt worden ist, c) wenn der Täter nach dem 1. Mai 1945 bereits einmal wegen eines Vergehens oder Verbrechens nach einer der im § 3, Abs. (3), lit. c, angeführten Rechtsvorschriften gerichtlich zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist oder d) wenn durch die Tat die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflußt werden konnte.“

Wir haben auch den § 8 des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes genauestens erläutert. Er sagt (*liest*): „Eines Vergehens macht sich schuldig: a) wer sich in Machenschaften einläßt, die geeignet sind, den Preis von Bedarfsgegenständen zu steigern oder dessen Sinken zu verhindern, b) wer mit Bedarfsgegenständen volkswirtschaftlich unnützen Zwischenhandel treibt oder eine volkswirtschaftlich unnütze Vermittlertätigkeit entfaltet“, also praktisch den Kettenhandel betreibt.

Wir haben uns ferner auch über den § 7 a des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes vom Jahre 1948 ausgesprochen und uns über den Abs. (3) bereits geeinigt. Er lautet (*liest*): „Die Tat ist in den Fällen des Abs. (2), lit. a, b, c, ein Vergehen und wird mit strengem Arrest von

drei Monaten bis drei Jahren bestraft: a) wenn der Täter bereits einmal wegen Verbrechens nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz oder zweimal wegen strafbarer Handlungen, deren er sich in den letzten zwei Jahren vor Begehung der neuen Tat schuldig gemacht hat und die nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz Vergehen oder Übertretungen begründet haben, vom Gericht zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, b) wenn durch die Tat die Deckung des Bedarfes eines größeren Personenkreises auf empfindliche Weise nachteilig beeinflusst werden konnte.“

Das heißt also praktisch: Die Ablehnung durch die Mehrheit hat zur Folge, daß alle Personen, die sich in der größten Notzeit, in der sich die Republik Österreich befunden hat, bereichert haben, alle Personen, die als Parasiten vom Volk gezählt werden, alle Personen, die sich in dieser Zeit, während unsere Kinder hungerten, während in vielen, vielen Fällen die Arbeiter in den Werkstätten bei den Maschinen vor Hunger zusammenfielen, ihrer Pflicht gegenüber der Gemeinschaft nicht bewußt waren, daß alle diese Personen vom Wahlrecht nicht auszuschließen sind.

Für uns ist diese Frage keine Frage der Politik — das will ich hier im Hause festgestellt haben —, für uns ist diese Frage eine Frage der Anständigkeit, eine Frage der Reinheit. Obwohl im Unterausschuß eine Einigung in dieser Angelegenheit zustande kam, obwohl das Für und Wider genau überlegt worden ist, hat nun die Mehrheit im Verfassungsausschuß beantragt, daß die Regierungsvorlage abgeändert wird und daß praktisch alle Verurteilungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz kein Wahlausschließungsgrund mehr sein sollen, das heißt, daß alle Großschleihändler, daß alle Schieber, alle Preistreiber, die wegen dieser Delikte mehrmals bestraft wurden, daß alle Nutznießer dieser Notzeit das Wahlrecht erhalten sollen.

Der Herr Abg. Grubhofer hat die Sache nun so dargestellt, als ob wir ganz schlecht wären, als ob wir etwa nicht Rücksicht nehmen wollten auf jene, die in der Notzeit nur deswegen, um das nackte Leben zu sichern, aufs Land gekommen sind, ihr letztes Stück aus dem Kasten genommen haben, um sich beim Bauern dafür etwas einzutauschen, und als ob wir auch diese Leute jetzt von der Wahl ausschließen wollten. Nein, das weiß der Abg. Grubhofer ganz genau. Er spricht wider sein besseres Wissen. Er weiß ganz genau, daß das gar keine Frage für uns war, daß alle Übertretungsfälle gegen das Bedarfsdeckungsstrafgesetz von uns automatisch ausgeschaltet worden sind. Er weiß, daß alle, die sich solche Übertretungen zuschulden kommen ließen, das Wahlrecht erhalten sollten.

Im Ausschuß wurde gesagt, das Gesetz laufe ja jetzt sowieso bald ab, es werde nicht mehr in dieser Strenge angewendet wie seinerzeit, es sei ein ausgesprochenes Notgesetz gewesen, jetzt ginge es uns schon wesentlich besser, das Gesetz würde nicht mehr oder nicht mehr in dieser straffen Form angewendet. Aber wir können sagen, es ist nicht etwa ein Verdienst der Schleihändler, daß wir zur Zeit schon wesentlich besser leben als noch vor einem, zwei oder drei Jahren. Wenn es nach dieser Sorte ginge, würden wir nach wie vor außerordentlich wenig zum Essen haben.

Alle unsere sachlichen Argumente blieben von der Mehrheit unbeachtet. Man kann sich da schon die Frage stellen: wie schlecht muß denn die ÖVP ihre Wahlaussichten einschätzen, wenn sie auf keine Stimme der Großschleihändler, auf keine Stimme der Schieber, der mehrfachen Preistreiber, der Volksschädlinge und Parasiten verzichten kann und praktisch verzichten will! (*Lebhafter Beifall bei den Parteigenossen.*)

Das Wahlgesetz wird gegenüber den früheren Wahlordnungen Änderungen enthalten. Es wird Änderungen enthalten, wie sie schon von den Vorrednern besprochen wurden, in Form der Lockerung der Listen, in Form der Reihung und der Streichung. Wir wissen, daß die westösterreichische Narretei von dem „freien Kandidaten“ von der ÖVP nun selbst fallengelassen wurde, wir wissen nun aber auch, daß diese Reihung und diese Streichung zwar viel administrative Arbeit im Wahlverfahren nach sich ziehen, aber für die Wählerschaft kaum von Nutzen sein wird. Im Gegenteil. Diese Angelegenheit, darüber sind sich nun sogar viele Abgeordnete der ÖVP im klaren, ist praktisch eine Augenauswischerei und nichts anderes. (*Ruf bei der Volkspartei: Habt Ihr also Angst davor?*)

Dafür haben aber Leute, die wegen eines Vergehens, das dem Betrug gleichzustellen ist, bestraft wurden, erstmalig in der österreichischen Geschichte das Wahlrecht. Es kann daher zum Beispiel auch ein Großschleihändler, wenn er das aktive Wahlrecht erhalten hat, praktisch auch das passive erhalten, und es kann daher dieser Großschleihändler oder Schieber auch auf einer Kandidatenliste den Wählern präsentiert werden. Ob man das nun die Reinheit, ob man das nun die Anständigkeit in der Politik nennt — das will ich dahingestellt sein lassen.

Der Abg. Grubhofer hat in seinen Ausführungen erklärt, seine Partei hätte sich die ganze Angelegenheit der Reform des Wahlgesetzes reiflich überlegt. Nein, wir haben es genau und deutlich gesehen, das war überhaupt nicht überlegt, denn in Ihren eigenen Reihen gab und

gibt es in dieser Frage große Meinungsverschiedenheiten. Es gibt viele innerhalb der Österreichischen Volkspartei, die überzeugt sind, daß sie diese Narretei den Wählern nicht vorlegen können. Wir sind aber neugierig, ob die Arbeiter- und Angestelltenvertreter innerhalb der Österreichischen Volkspartei den Mut haben werden, sich für das Wahlrecht der Großschleichhändler, der Preistreiber, der Nutznießer an der Not des Volkes einzusetzen.

Weil sich die Mehrheit gegen diese Grundsätze der Anständigkeit, gegen diese Grundsätze der Reinheit gewehrt hat, deshalb haben wir einen diesbezüglichen Minderheitsantrag gestellt, und ich empfehle dem Hohen Hause, diesen Minderheitsantrag, unbekümmert um die politische Frage, auch anzunehmen. *(Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.)*

Abg. Ferdinanda **Flossmann**: Hohes Haus! Es ist selbstverständlich, daß die Verabschiedung der Nationalrats-Wahlordnung auch für die Frauen von großer Bedeutung ist. Wenn sich vielleicht ein Teil der Frauen bisher für diese Wahlordnung weniger interessiert hat, dann wird das Interesse bestimmt durch den Umstand geweckt werden, daß es notwendig ist, im österreichischen Parlament einen Minderheitsantrag zu vertreten, nach dem die Frauenstimmen beim Wahlgang getrennt kenntlich gemacht werden. Herr Abg. Grubhofer hat hier in sehr temperamentvoller Art die Meinung und Auffassung der größten Partei unseres Staates zu dieser Frage vertreten. Auch er hat sich dabei des Argumentes des Unterausschusses bedient, indem er auf die Bundesverfassung hinwies. Es ist wohl richtig, daß im Artikel 7, Abs. (1), der Bundesverfassung steht: „Alle Bundesbürger sind vor dem Gesetz gleich.“ Die Gleichberechtigung von Bürgern und Bürgerinnen ist dort zum Ausdruck gebracht. Ich möchte aber hier schon an etwas erinnern und auf etwas aufmerksam machen. Wenn man sich gerade bei dieser Gelegenheit dieser Bestimmung der Bundesverfassung als Begründung bedient, dann: arme Bundesverfassung! Alle diejenigen, die glauben, daß damit die Sache erledigt sei, beweisen nur, daß sie sich nie darum gekümmert haben, daß es im Parlament der ersten österreichischen Republik, trotzdem diese Verfassung damals gegolten hat, notwendig war, zahlreiche Anträge durch weibliche Abgeordnete der sozialdemokratischen Partei zu stellen und zu verteidigen, die den Zweck hatten, die Gleichberechtigung der Geschlechter dieser demokratischen Verfassung entsprechend wirklich herzustellen.

Ich möchte nur daran erinnern, daß es die sozialistische Abg. Popp und, wie ich mit besonderer Genugtuung und Freude vermerke,

unsere Parteifreundin Gabriele Proft waren, die zu vielen dieser Anträge in diesem Hause das Wort ergriffen haben und so für die Gleichberechtigung der Frauen eingetreten sind. Diese Anträge wurden aber alle von der rechten Seite abgelehnt. Man hat sich damals also auch nicht darum gekümmert, daß wir eine Verfassung haben, die eigentlich den Unterschied der Geschlechter ausschaltet und Gleichberechtigung gewährt.

Ich möchte hier nur einige Beispiele solcher Anträge vorbringen. Es wurde zum Beispiel der Antrag vertreten, daß man überall dort, wo im Bürgerlichen Gesetzbuch von der väterlichen Gewalt gesprochen wird, von der elterlichen Gewalt sprechen soll, daß also auch die Mutter gesetzlich und rechtlich ihre Anerkennung findet. Ein anderes Beispiel: Man hat die Auffassung vertreten, daß die Verteilung des in einer oft Jahrzehnte währenden Ehe erworbenen Vermögens auch so erfolgen soll, daß der Gleichberechtigung Rechnung getragen wird.

Wir wollen nur hoffen, daß sich im neugewählten Parlament jene Männer und Frauen der rechten Seite, die auf Grund dieser Wahlrechtsordnung in das neue Parlament einziehen werden, daß sich also die Abgeordneten der ÖVP von alten Traditionen freimachen können und erkennen, daß das männerrechtliche Zeitalter endlich einmal dem Zeitalter der Gleichberechtigung weichen muß! *(Zustimmung bei den Sozialisten.)*

Herr Abg. Grubhofer hat in seiner Rede auch darauf hingewiesen, daß die getrennte Zählung und Kenntlichmachung durch verschiedene Färbung der Kuverts gar keine Bedeutung habe, daß dadurch aber das durch die Wahlreform — damit meint er die gelockerte Liste — ohnehin schon ziemlich komplizierte Wahlverfahren noch komplizierter werde. Na — ich muß da schon als echte Wienerin sagen — was daran kompliziert sein soll, wenn die Männer ein grünes Kuvert und die Frauen vielleicht ein blaues oder umgekehrt abgeben, das weiß ich nicht. Das mag nur für Farbenblinde eine Schwierigkeit ergeben.

Richtig aber ist, daß die gelockerte Liste in dieser Form nur eine Augenauswischerei darstellt. Wenn man hier einen Vergleich anstellt, so kommt man zu dem Ergebnis, daß, je mehr die Kompliziertheit auf der einen Seite steigt, auch die Wertlosigkeit auf der anderen Seite gestiegen ist. Aber eines könnte sein: Vielleicht ist die ÖVP deshalb gegen die getrennte Zählung, weil ja dann zum Ausdruck käme, wie sehr wenig gleichberechtigt die Wählerinnen der ÖVP behandelt werden, wenn man die Mandatsverteilung auf der rechten Seite ansieht. *(Abg. Weinberger: Die*

Hauptsache ist ja für die Frau die Politik, was anderes wünscht sie sich ja nicht, was anderes interessiert sie ja nicht!) Ich kann nur sagen, daß die Hauptredner der ÖVP, zu denen ich auch den Abg. Weinberger zähle, seit fast einem Jahr um die Stimmen der Frauen werben. Ich erinnere mich an eine Rede, in der ein Herr von der Rechten erklärt hat, das wahre Herz der Politik sei die Frau. Aber man ist halt nicht neugierig darauf, wie viele Frauen das Herz der ÖVP schenken! (*Beifall bei den Sozialisten. — Abg. Dr. Pittermann: Staatssekretär Graf ist bei den Frauen Stimmenjägermeister! — Heiterkeit.*)

Es wurde heute von allen Seiten Optimismus zum Ausdruck gebracht, von der äußersten linken und auch von der rechten Seite. Sie können auch uns einen Optimismus nicht verwehren, wir können ja nicht auf Kommando pessimistisch oder kopfhängerisch werden. Ich glaube eben, daß die Sache doch letzten Endes ein anderes Bild ergeben wird, als sich so manche hier vorstellen.

Aber auch noch ein anderes Moment wurde hier bei der Frage der gesonderten Stimmenzählung ins Treffen geführt. Nicht allein die Verfassung wäre durch eine solche Unterscheidung gefährdet, meinte man, sondern auch das verbriefte Wahlgeheimnis, das ja immer gewahrt werden muß und gewahrt werden soll. Wir haben vor dem gar keine Angst. Wenn man in einer kleinen Gemeinde — die Frauen stellen auch jetzt trotz der glücklichen Heimkehr vieler Männer aus dem unglückseligen Krieg immer noch die Mehrheit des österreichischen Volkes bei der Wahl dar — feststellen sollte, wie diese oder jene Frau gewählt hat, so haben wir davor gar keine Angst. Und ich bin überzeugt, daß sich gerade die Frauen, die sozialistisch gewählt haben, auch gar keine Sorgen machen würden, daß man das unter Umständen feststellen könnte. Aber ich glaube nicht an diese Möglichkeit.

Mir kommt dabei aber ein anderer Gedanke. Wir alle haben ja die Wahrnehmung machen können, daß sich in der österreichischen Bevölkerung, in allen Schichten unseres Volkes durch die großen wirtschaftlichen und sozialen Umschichtungen auch verschiedene große politische Umwälzungen und Umschichtungen, vom geistigen Standpunkt aus gesehen, vollzogen haben, und da kommt einem dann, wenn man auch Optimist ist, der Gedanke, ob denn die ÖVP nicht doch fürchtet, daß es vielleicht zu interessant und propagandistisch gar nicht gut sein würde, wenn man wüßte, wie viele Frauenstimmen auf die ÖVP-Gruppe fallen! Eines ist richtig: durch die beiden großen männermordenden Kriege in einer Generation wird das Heer der berufstätigen Frauen

zwangsläufig von Jahr zu Jahr größer, und dieses Heer der berufstätigen Frauen wird es sein, das, ob etwas früher oder später, für alle Frauen Österreichs die Gleichberechtigung erringen wird. Wir von der Sozialistischen Partei Österreichs sind überzeugt, daß, wenn die Frauen am Wahltag aufgerufen werden, von ihrem demokratischen Recht, der Abgabe ihrer Stimme, Gebrauch zu machen, sie wissen werden, daß die getrennte Zählung der Frauen- und Männerstimmen der ersten Republik keinen Schaden gebracht hat und daß dadurch auch die Demokratie nicht gefährdet wurde. Die Demokratie wurde erst im Jahre 1933 durch das Verlassen der Verfassung gefährdet! (*Zustimmung bei den Sozialisten.*)

Darüber hinaus werden sich aber die Frauen sagen: Also bei der Wahl wird nicht getrennt gezählt, aber bei einer Bürgerzählung, bei einer Volkszählung, ja sogar bei einer einfachen Hausliste muß angegeben werden, wie viele weibliche und wie viele männliche Bewohner sich in dieser oder jener Wohnung befinden. Da ist es noch keinem Menschen eingefallen, daß zwei eins sind oder umgekehrt. Da findet man es aus statistischen oder anderen Gründen für notwendig, daß eben getrennt gezählt werden muß. Ob gerade die aufgeklärt denkende Frau die Nichterfüllung unseres Verlangens als die berühmte und gerühmte Männerlogik empfinden kann, das weiß ich auch nicht. Die Frauen Österreichs werden sich am Wahltag auch dessen bewußt sein, daß die Sozialistische Partei immer und immer der Friedensidee gedient hat und daß es außerdem die Sozialdemokratie gewesen ist, die schon in der alten österreichischen Monarchie in großen öffentlichen Massenversammlungen — wir haben das Glück, daß einer der Wortführer unserer Massenversammlungen, unser Genosse Seitz, in unserem Kreise weilte — das Frauenwahlrecht forderte und daß schließlich und endlich, wenn die Frauen heute zur Wahlurne schreiten können, daran unserer Partei bestimmt das größte Verdienst zufällt.

Bange machen können Sie uns nicht! Wenn der Minderheitsantrag heute hier abgelehnt wird, bedauern wir es aus sachlichen Gründen, aber ansonsten werden wir in der Aufklärung der Frauen Österreichs in unserem Sinne nach wie vor unsere Aufgabe sehen. (*Lebhafter Beifall bei den Sozialisten.*)

Abg. Prinke: Hohes Haus! Die österreichische Verfassung regelt den Aufbau unseres gesamten Staatslebens und gleichzeitig auch die Rechte des österreichischen Staatsbürgers. Neben der Verfassung ist das Wahlgesetz, das dem einzelnen Staatsbürger die Ausübung seiner demokratischen Wahlrechte gewährleistet, für die österreichische Bevölkerung von ebenso

großem Interesse. Wir waren deshalb bei unseren Arbeiten im Verfassungsausschuß bemüht, die demokratischen Interessen unseres Volkes im weitesten Ausmaß zu berücksichtigen und ein Wahlgesetz zu schaffen, das wirklich als demokratisches Wahlgesetz gegenüber den Wahlgesetzen in anderen Ländern und Staaten bestehen kann. Mit Genugtuung kann gesagt werden, daß es gelungen ist, ein Wahlgesetz zu schaffen, das den Auffassungen, die ich gekennzeichnet habe, voll Rechnung trägt. Es wundert mich nur, daß von beiden Parteien der Linken gegen die weitere Ausarbeitung des Prinzips, daß das Wahlrecht noch demokratischer gestaltet werden soll, so eingehend Stellung genommen wurde.

Seien wir uns klar darüber: es ging nicht um sachliche Auseinandersetzungen, wenn auch sachliche Argumente vorgeschickt wurden, um dem Grundprinzip, das die Österreichische Volkspartei in den Fragen der Lockerung der Listen und des „freien Kandidaten“ aufgestellt hat, entgegenzutreten. Wenn auch versucht wurde, sachlich zu argumentieren, so war es in erster Linie doch eine politische Erwägung, die dafür maßgebend war, daß besonders die Sozialistische Partei einen so starr ablehnenden Standpunkt gegenüber diesen Anträgen eingenommen hat. Uns ging es wirklich darum, die Anteilnahme der Bevölkerung bei der Ausübung des Wahlrechtes zu heben, und nicht so, wie Kollege Fischer behauptet hat, die Anteilnahme der Bevölkerung zurückzudrängen. Die ÖVP will das Wahlrecht demokratischer gestalten, und jeder wirklich freie Demokrat, der von dem Grundsatz ausgeht, daß dem Wähler alle Rechte eingeräumt werden sollen, wird es begreiflich finden, daß wir auf dem Standpunkt gestanden sind, es möge dem einzelnen Wähler neben der Auswahl der Partei auch eine Auswahl der Persönlichkeiten gestattet werden.

Daß diese unsere Anschauung bei Ihnen keine besondere Vorliebe gefunden hat, das mag darin liegen, daß Sie, während Sie der Österreichischen Volkspartei vorwerfen, sie habe vor den kommenden Wahlen Angst, in Wirklichkeit ganz links und auch die Sozialistische Partei schon eine damische Angst vor der kommenden Entscheidung des österreichischen Volkes haben. (*Zustimmung bei der ÖVP. — Große Heiterkeit bei den Sozialisten.*) Und nur aus Angst (*Beifall bei der ÖVP — Heiterkeit und Zwischenrufe bei den Sozialisten — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen*) waren Sie nicht in der Lage, sich zu unserer Auffassung zu bekennen. (*Abg. Stika: Prinke, Prinke, Deine Argumentation tut hinke! — Schallende Heiterkeit.*) Der Witz ist wohl gut, aber nicht angebracht. (*Abg. Weinberger: Nicht einmal gut!*)

Warum wohl haben Sie solche Angst vor der Entscheidung des österreichischen Volkes? (*Zwischenrufe.*) Wir wissen, Herr Kollege Fischer, daß die Kommunistische Partei — Sie haben es ja heute wieder in prophetischen Worten dargetan — in Prophezeiungen sehr groß ist. Wir haben aber schon erlebt, daß Prophezeiungen der Linksparteien nicht eintreffen. (*Abg. Fischer: Warten wir ab!*) Wir wissen ebenso, daß Sie große Rechenkünstler sind, das hat vorgestern auch Kollege Honner im Finanzausschuß bewiesen und heute beweist es die „Volksstimme“ mit der Angabe der Zahl der Teilnehmer an der gestrigen Kundgebung. (*Abg. Fischer: Die ist Euch halt in die Knochen gefahren!*) Wir können also diese Prophezeiungen ruhig zur Kenntnis nehmen und die Entscheidung dem österreichischen Volk überlassen. Wenn Sie so sicher sind, daß die Kommunistische Partei bei den kommenden Wahlen gar keine Angst zu haben braucht, irgendein Grundmandat zu erhalten (*Zwischenrufe*), dann überlassen Sie doch die Entscheidung dem österreichischen Volk und nehmen Sie nicht heute schon mit Prophezeiungen diese Entscheidung des österreichischen Volkes vorweg!

Es war hier davon die Rede, die Gleichwertigkeit der Wählerstimmen sei durch das neue Wahlgesetz nicht gewährleistet, und zwar deshalb nicht, weil im einzelnen Wahlkreis eine geringere oder eine höhere Anzahl für die Erlangung eines Mandats notwendig sei, und damit wird begründet, was die Kommunistische Partei verlangt, eine Stimmenzählung im gesamten Bundesgebiet durchzuführen, um die Mandatsverteilung auf Grund der abgegebenen Stimmen vornehmen zu können.

Der ursprüngliche Vorschlag, der dahin ging, die Zahl der zu wählenden Nationalräte offen zu lassen und von der Wahlbeteiligung abhängig zu machen, wurde später zurückgezogen. Aber eben der Grundsatz, der von der Kommunistischen Partei vertreten wird, widerspricht den Bestimmungen unserer Verfassung. Die Verfassung sagt ausdrücklich, daß die Mandate auf Grund der Bürgerzahl zu vergeben sind. (*Abg. Fischer: Wir haben schon andere Verfassungsbestimmungen geändert!*) Die österreichische Verfassung geht von der richtigen Erwägung aus, daß der österreichische Abgeordnete nicht allein die Wähler zu vertreten hat, sondern in erster Linie der Anwalt der gesamten Bevölkerung zu sein hat. Deshalb sieht die österreichische Verfassung vor, daß die Bürgerzahl zur Berechnung der Mandate herangezogen wird. Das Verlangen, das hier aufgestellt wurde, ist ja wahrscheinlich in erster Linie auch in dem Gedanken gestellt worden, daß, wenn man schon als Prophet auftritt, man sich eine Erleichterung dadurch verschaffen

will, daß im ganzen Bundesgebiet gezählt wird und man, wenn man im Wahlkreis zu keinem Mandat gekommen ist, doch noch zu einem Mandat kommt. Siehe die Wahl 1945! Sie verdanken ja nur dem Umstand, daß Sie in Wiener Neustadt ein Grundmandat erreicht haben, daß Sie auf den Krücken der Reststimmen noch mit drei weiteren Mandaten ins Parlament hereingekommen sind. Die auf Ihre Partei entfallenen Stimmen wollen Sie jetzt auf das ganze Bundesgebiet umlegen und versprechen sich davon eine stärkere Vertretung im österreichischen Parlament. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die Partei und auch der Kandidat im Wahlkreis das entsprechende Ansehen genießen muß und auch im Wahlkreis die entsprechende Stimmenanzahl aufzubringen hat, und deshalb konnten wir uns zu dieser Anschauung nicht bekehren.

Es war hier schon sehr viel die Rede von den sogenannten freien Listen, die Streichungen und Reihungen der Kandidaten sowie das Einsetzen eines freien Kandidaten vorsehen. Man hat die Anschauung vertreten, daß die Österreichische Volkspartei damit einen Schwindel an der österreichischen Bevölkerung, an den Wählern begehen will, weil ja sowieso nichts herauskommt und das Ganze nur darauf angelegt ist, die Bildung neuer Parteien zu verhindern und darüber hinaus der österreichischen Bevölkerung die Augen auszuwischen. Als Begründung wurde angegeben, daß die Österreichische Volkspartei ungeheure Angst davor hat, daß eine neue, eine vierte Partei entstehen könne und daß damit der starke Einfluß der Österreichischen Volkspartei verringert werden könnte. Man kann sich sicherlich darüber unterhalten, welches System besser ist, das Einparteiensystem oder das Zwei-, Drei- oder Viel-Parteiensystem. Dies würde jedoch zu weit führen. Eines kann aus der Erfahrung gesagt werden: Gerade aus der Zeit der ersten Republik können wir die Überzeugung schöpfen, daß viele Parteien die Arbeiten des Parlaments erschweren. Gerade unsere Arbeiten seit 1945 sind ja ein Beweis dafür, daß die Arbeit sachlich geleistet werden kann und große Schwierigkeiten vermieden werden können, wenn nur zwei oder drei Parteien bestimmt sind, die Geschicke des Volkes zu vertreten. (*Abg. Fischer: Am liebsten wären Euch zwei Regierungsparteien und sonst nichts! — Gegenrufe.*)

Meine Herren! Die Österreichische Volkspartei fürchtet durchaus keine vierte Partei. Vor oder nach der Wahl wird sicherlich die Geschichte der neuen vierten oder der weiteren Parteien geschrieben werden. Eines ist sicher: Bezeichnend ist das Interesse, das von gewissen Kreisen an den Tag gelegt wird, daß ja solche neue Parteien entstehen. Sie, die

mit der Sorge hinausgehen, wie Sie denn die eigene Spaltung verhindern könnten, versuchen nun, die Spaltung auch in die Reihen der Österreichischen Volkspartei hineinzutragen. Sie, die Proponenten der vierten und weiterer neuen Parteien — man könnte hier das Sprichwort abwandeln, „wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein“ —, Sie haben ja die vierte Partei schon und Sie wünschen diese vierte Partei daher natürlich auch der Österreichischen Volkspartei. Ich sage Ihnen offen, wir selbst bedauern den Zustand, daß sich in der Sozialistischen Partei eine Absplitterung geltend macht. (*Heiterkeit und Widerspruch bei den Sozialisten. — Abg. Krisch: Keine Hoffnung!*) Wir bedauern es deshalb, weil wir wissen, daß auf diese Art wieder eine Radikalisierung in Kreisen der österreichischen Bevölkerung versucht wird. (*Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Aber Sie können die Versicherung entgegennehmen, daß wir in der Österreichischen Volkspartei durchaus keine Angst davor haben, daß sich Ähnliches bei uns ereignen könnte. (*Heiterkeit und Zwischenrufe bei den Sozialisten.*) Die Österreichische Volkspartei ist in ihrem Gefüge so fest aufgebaut, daß uns diese neuen Parteien nicht schaden können. Wenn auch der Herr Minister des Inneren jeden Sonntag dazu benützt (*Zwischenrufe — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen*), seine Verbeugung vor diesen neuen Parteien zu machen, so wissen wir doch — wie schon Kollege Grubhofer gesagt hat —, daß das österreichische Volk politisch so reif ist, daß es weiß, worum es bei diesen Wahlen geht. (*Starker Beifall bei der Volkspartei.*) Wir wissen, daß sich das österreichische Volk nicht aufsplintern und nicht in kleine Parteien aufreißen lassen wird. Also keine Angst um die Österreichische Volkspartei, meine Damen und Herren von der Linken! Wir sehen der Entscheidung des Volkes mit großer Zuversicht entgegen und sind der Überzeugung, daß auch unsere Auffassung vom österreichischen Volk voll und ganz verstanden wird. (*Zwischenrufe.*)

Wenn hier noch einzelne Dinge besonders hervorgehoben wurden — der Herr Kollege Weikhart hat ja besonders an die Vertreter des Arbeiter- und Angestelltenbundes appelliert und die Frage aufgeworfen, ob sie für die Bestimmung stimmen könnten, daß jetzt Leute, die ein Vergehen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz begangen haben, auch das Wahlrecht haben sollen —, dann erklären wir ganz offen: Sie kennen unsere Stellungnahme, die wir im Verfassungsausschuß bezogen haben. Wir sind durchaus nicht dafür, daß Menschen, die sich an der Not des Volkes bereicherten, die ein Verbrechen begangen haben und nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz einer Strafe

zugeführt wurden, das Wahlrecht ausüben dürfen. Wir sind aber dafür, daß Menschen, die durch die Ungunst der Verhältnisse genötigt waren, dieses Gesetz zu übertreten, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben sollen. Auch hier ist Offenheit am Platz: Das Bedarfsdeckungsstrafgesetz ist ja ein Notgesetz. Es ist hier von uns auch wiederholt erklärt worden, daß dieses Gesetz ein unmoralisches Gesetz ist, ein unmoralisches Gesetz deshalb, weil es in Österreich keinen Staatsbürger gibt, der dieses Gesetz bisher nicht übertreten hat. (*Zustimmung bei der Volkspartei.*) Jeder von uns und jeder in der österreichischen Bevölkerung war genötigt, um überhaupt heute noch leben zu können, dieses Gesetz zu übertreten. (*Zwischenrufe bei den Sozialisten. — Präsident Dr. Gorbach gibt das Glockenzeichen.*) Jeder war genötigt, sich zusätzlich zu den rayonierten Lebensmitteln noch Lebensmittel zu beschaffen, weil die Lebensmittel sonst nicht ausreichten, um das Leben fristen zu können. (*Abg. Weikhart: Das ist keine Ausrede! Sie treten für die Großschleichhändler ein! — Erregte Zwischen- und Gegenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt wiederholt das Glockenzeichen.*) Ich komme auch auf dieses Argument zurück. Großschleichhändler, Schieber und Volksdiebstahl, so ist es hier genannt worden. Der Volksdiebstahl, der im Jahre 1945 durch Raub und Plünderung begangen wurde, der ist amnestiert worden, diese Leute sind wahlberechtigt, darauf möchte ich ausdrücklich hinweisen. Aber wenn Sie hier Paragraphen aus dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz zitieren, dann müssen Sie auch darauf Rücksicht nehmen, daß ein Vergehen, wenn eine zweimalige Preisüberschreitung erfolgt ist, bereits einen Ausschließungsgrund darstellt und nach strengeren Bestimmungen des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes bestraft wird. Wenn also — ich bleibe bei dem Argument, das Sie selbst angewendet haben — ein Arbeiter oder Angestellter das Pech gehabt hat, bei der Übertretung des Bedarfsdeckungsstrafgesetzes zweimal erwischt zu werden, weil er zweimal einen höheren Betrag für die Ware geleistet hat, dann fällt er unter diese Bestimmung und wird deshalb vom Wahlrecht ausgeschlossen. Das Gesetz ist unmoralisch, das kann von niemandem bestritten werden. Ich stehe deshalb auf dem Standpunkt — nicht um Großschieber oder Großschleichhändler zu decken —, daß dieses Gesetz keinen wahren Wahlauschließungsgrund bedeuten darf. (*Zwischenruf: Habt Ihr gegen dieses Gesetz gestimmt?*) Genau wie Sie, Herr Kollege, haben auch wir damals unsere Stellungnahme genau skizziert.

Ich möchte noch ganz kurz auf eine Frage zu sprechen kommen, die hier bereits aufgeworfen wurde, nämlich auf den ablehnenden

Standpunkt der ÖVP gegenüber der getrennten Zählung der Stimmen von Frauen und Männern. Kollege Grubhofer hat eindeutig dargelegt, worum es uns gegangen ist. Die ÖVP vertritt den Standpunkt, daß die Gleichheit der abgegebenen Stimmen unbedingt gewahrt bleiben muß. Es geht uns ferner darum, reine, absolut geheime Wahlen durchzuführen. Es soll nicht dadurch, daß die Frauen genötigt sind, eigene Kuverts für die Stimmenabgabe zu benutzen, eine einseitige politische Beeinflussung erfolgen können. Die Frau ist gleich wahlberechtigt wie der Mann, und wenn früher in den Wahlgesetzen eine getrennte Stimmenzählung verankert war, so überzeugt mich das noch lange nicht, daß es auch heute so sein muß. Die Gleichheit des Wahlrechtes wird den Frauen garantiert, und wenn der Meinung Ausdruck gegeben wurde, daß, wenn nicht getrennt gewählt wird, gar nicht zum Vorschein komme, wieviel Frauen eigentlich die Stimme abgegeben haben, so möchte ich darauf hinweisen, daß das Abstimmungsverzeichnis bei der Stimmenabgabe eine Trennung zwischen Frauen und Männern vorsieht. Wenn es also nur um statistische Daten geht, so können Sie aus dem Abstimmungsverzeichnis genau feststellen, wieviel Frauen- und Männerstimmen abgegeben wurden.

In Wirklichkeit geht es aber gar nicht darum, sondern es handelt sich auch hier um eine politische Frage. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Sprechen wir es ganz offen aus. Es geht Ihnen darum, daß Sie statistisch erfassen wollen, wie viele Frauen für die einzelnen Parteien gestimmt haben. (*Rufe bei den Sozialisten: Sehr richtig!*) Warum haben Sie es nicht offen ausgesprochen? (*Zwischenrufe.*) Ich komme Ihrer Argumentation entgegen. Die Frau Abg. Flossmann hat der Meinung Ausdruck gegeben, daß wahrscheinlich heute die Frauenstimmen die Männerstimmen überwiegen werden. Wir haben das schon bei der letzten Wahl konstatieren können. Es kann sich daher ergeben, daß für diese oder jene Partei mehr Frauen- als Männerstimmen abgegeben werden. Wollen Sie, sehr geehrte Kollegen und Kolleginnen von der Sozialistischen Partei, daß Sie, wenn Sie jetzt mehr Frauenstimmen bei der Wahl erhalten, nachher als „Alte-Weiber-Partei“ bezeichnet werden? (*Lebhafte Heiterkeit. — Abg. Krisch: Malen Sie den Teufel nicht an die Wand!*) Oder wollen Sie vielleicht, wenn der Fall umgekehrt wäre und mehr Frauenstimmen für die ÖVP abgegeben werden, daß wir Ihnen dafür das Argument liefern sollen, uns nachher als Partei der „Kerzenweiber“ bezeichnen zu lassen. Das werden Sie nicht wollen. Sie wollen, daß die Frauen gleichgewertet werden, und zu diesem Zweck genügt der von uns vorgesehene Weg der

Verwendung gleichfarbiger Kuverts. (*Lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen.*)

Es geht aber auch das Argument daneben, das von Ihnen angewendet wurde, wenn Sie erklären: Wir werden nach der Wahl schauen, ob die Österreichische Volkspartei auch so viele Frauen in das Parlament entsendet, als der Anzahl der Frauenstimmen entspricht. Dazu haben wir zu sagen: Es geht nicht darum, nur allein Frauen- oder Männerinteressen zu vertreten. Die ÖVP ist eine Partei aller. Das Volk besteht nicht aus Frauen oder Männern allein, sondern aus Familien (*Beifall bei der ÖVP*), die die ÖVP in erster Linie vertritt. (*Abg. Dr. Pittermann: Gehört die Frau nicht dazu?*) Die Familie ist die Keimzelle der Gesellschaft und des Staates. (*Abg. Fischer: Nicht nur der Vater, sondern auch die Mutter!*) Unsere Arbeit in der ÖVP gilt dem Schutze der Familie und damit Mann, Mutter und Kind. (*Beifall bei den Parteigenossen.*) Es wird nicht darauf ankommen, ob mehr oder weniger Frauen bei den einzelnen Parteien im Parlament sitzen, sondern es wird in erster Linie darauf ankommen, daß wir alle zusammen wirklich den Sinn für die Familie auch zu unserer Arbeit mitbringen. (*Erneuter Beifall bei den Parteigenossen.*)

Es sei mir ganz zum Schluß noch gestattet, darauf hinzuweisen, daß erklärt wurde, die Stimmung in der ÖVP bezüglich der freien Listen und des freien Kandidaten wäre nicht einheitlich. Der Kollege Pittermann hat den Kollegen Gamper aus Tirol (*Abg. Dr. Pittermann: Nicht Kollege, bitte!*) bezüglich seiner Meinung in der Presse zitiert. Da muß ich schon sagen: Eine Schwalbe macht noch keinen Sommer. (*Heiterkeit bei der SPÖ.*) Ich kann auch noch weiter gehen. In der Argumentation der linken Parteien wird die ÖVP sehr häufig als reaktionäre Partei hingestellt. Wir liefern Ihnen hier den Beweis unserer demokratischen Gesinnung. Bei uns kann jeder in der Partei seine Meinung offenkundig tun. Das möge Ihnen beweisen, daß doch in der ÖVP zum Unterschiede gegenüber anderen Parteien die demokratischen Grundsätze ihre richtige Wahrung finden. Auch die Angst, die, wie Sie sich einreden, uns plötzlich vor dem freien Kandidaten befallen haben soll, sie war nicht vorhanden. Wir hätten den freien Kandidaten ruhig ausgehalten, aber ob Sie ihn, meine sehr geehrten Frauen und Männer, ausgehalten hätten, ist eine andere Frage. (*Beifall bei der Volkspartei.*) Nicht weil Sie uns sachlich irgendwie überzeugen konnten, sind wir von dieser Forderung zurückgetreten, sondern auch hier haben wir ein Beispiel unseres wirklich demokratischen Denkens abgelegt, indem wir gesagt haben, das Wahlgesetz ist ein Gesetz, das die Rechte des Staats-

bürgers verankert, und dieses gibt ihm die Möglichkeit, sein demokratisches Recht voll auszuüben. Gerade bei diesem Gesetz wollten wir von unserer Mehrheit keinen Gebrauch machen und wollten Sie nicht vergewaltigen. (*Lebhafte Zwischenrufe bei den Sozialisten.* — *Abg. Rauscher: Deshalb stimmt für unsere Minderheitsanträge!*) Deshalb sind wir zurückgetreten und aus dieser Auffassung allein heraus hat sich die ÖVP mit der ersten Lockerung der Listen durch Reihungen oder Streichungen der Kandidaten zufrieden gegeben. Sie können aber zur Kenntnis nehmen, daß der Ruf nach einer weiteren Lockerung des österreichischen Wahlrechtes in der ÖVP nicht verstummen wird, daß wir die nächstbeste Gelegenheit benützen werden, neuerlich auf unsere Anschauungen zurückzukommen, und daß wir versuchen werden, eine weitere Lockerung des Wahlsystems zu ermöglichen. (*Zustimmung bei den Parteigenossen.*)

Im übrigen erfüllt uns eine Genugtuung. Wir haben hier ein Wahlgesetz geschaffen, von dem wir innerlich sagen können, es gibt dem Gedanken unserer demokratischen Freiheit Ausdruck, und wir werden deshalb für dieses Gesetz stimmen. (*Starker Beifall bei der ÖVP.*)

Berichterstatter Dr. Tschadek (*Schlußwort*): Ich habe nur eine Richtigstellung vorzunehmen. In der Vorlage 873 ist beim Minderheitsantrag ein Druckfehler unterlaufen. Es soll im Minderheitsantrag B nicht § 68, sondern § 67 heißen. Ich bitte das Hohe Haus, bei der Abstimmung diese Richtigstellung zu berücksichtigen.

Präsident Dr. Gorbach leitet die Abstimmung ein. Er macht darauf aufmerksam, daß in dem Gesetzentwurf mehrere Verfassungsbestimmungen enthalten sind, zu deren Beschließung nach § 55 B der Geschäftsordnung die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig ist. Er stellt die geforderte Beschlußfähigkeit fest.

Bei der nun folgenden Abstimmung werden in zweiter Lesung die unbestrittenen Teile der Vorlage, zu denen auch die Verfassungsbestimmungen gehören, einstimmig, die Bestimmungen über die Zulässigkeit von Änderungen und Streichungen in den Parteilisten und die daraus sich ergebenden Folgerungen, für die eine getrennte Abstimmung verlangt worden war, mit den Stimmen der ÖVP angenommen, die Minderheitsanträge der sozialistischen Abgeordneten (Wahl ausschließung wegen Verurteilungen nach dem Bedarfsdeckungsstrafgesetz und gesonderte Berücksichtigung der männlichen und weiblichen Stimmen) von der

ÖVP-Mehrheit gegen die Stimmen der sozialistischen und kommunistischen Abgeordneten abgelehnt.

In dritter Lesung wird der Gesetzentwurf einstimmig zum Beschluß erhoben.

Der **3. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (842 d. B.): **Einspruch** des Bundesrates gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz über die **Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bauspar-kassen** abgeändert wird.

Berichterstatter **Dr. Margaretha**: Hohes Haus! Der Bundesrat hat gegen den Beschluß des Nationalrates vom 23. Februar 1949, betreffend ein Bundesgesetz, womit das Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bauspar-kassen abgeändert wird, Einspruch erhoben, und zwar wegen der allgemeinen Textierung des Artikels II dieses Gesetzesbeschlusses, der eine Sanktion sämtlicher behördlichen Maßnahmen seit 1. Mai 1945 bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes beinhaltet, ohne diese Maßnahmen, die von der Aufsichtsbehörde unter Berufung auf § 81 a oder auf die Verordnung über die Versicherung von Kraftfahrzeugen getroffen wurden, im einzelnen anzuführen.

Der Bundesrat vertritt die Anschauung, daß Klarheit über das Anwendungsgebiet eine wesentliche Voraussetzung jedes Gesetzgebungsaktes ist.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat, den Bedenken des Bundesrates Rechnung tragend, im Wege einer Neufassung des Artikels II 17 Anordnungen des Bundesministeriums für Finanzen angeführt, deren Rechtsgültigkeit durch dieses Gesetz erklärt werden soll.

Gleichzeitig hat der Ausschuß beschlossen, die Geltungsdauer des Artikels I des Gesetzes bis 31. Dezember 1950 zu verlängern.

Er stellt daher den Antrag, der Nationalrat wolle dem nunmehr neugefaßten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird das Gesetz in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **4. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (731 d. B.): Bundesgesetz über die Einhebung einer Beförderungsteuer (**Beförderungsteuergesetz**) (875 d. B.).

Berichterstatter **Lakowitsch**: Hohes Haus! Die Grundlagen für die Beförderungsteuer bildeten bisher ein reichsdeutsches Gesetz und

eine Anzahl von Verordnungen, die mit Ablauf des Jahres 1948 befristet waren. Zeitgerecht wurde dem Finanz- und Budgetausschuß seitens des Finanzministeriums der Entwurf einer Novellierung der bisher bestehenden reichsrechtlichen Bestimmungen vorgelegt. Der Finanz- und Budgetausschuß hat diesen Entwurf aber nicht in Beratung gezogen, sondern an das Bundesministerium für Finanzen das Ersuchen gestellt, ein neues Gesetz, das den österreichischen Rechtsgrundsätzen entspricht, für die Einhebung der Beförderungsteuer auszuarbeiten und als Regierungsvorlage einzubringen.

Das nunmehr zur Beschlußfassung vorliegende Gesetz soll die Beförderungsteuer auf Grund österreichischer Grundsätze regeln. Es sieht im wesentlichen eine Vermehrung der Steuerobjekte vor und zum teilweisen Ausgleich dafür eine Verringerung der Ansätze.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich mit dieser Regierungsvorlage befaßt und sie im wesentlichen angenommen. Lediglich im letzten Paragraphen wurde der Wirksamkeitsbeginn, der in der ursprünglichen Vorlage mit 1. Jänner 1949 vorgesehen war, mit Rücksicht auf den verspäteten Zeitpunkt der Beschlußfassung im Ausschuß mit 1. Juli 1949 festgelegt; es wurde auch noch eine Sonderbestimmung aufgenommen, die die Weitergeltung der derzeitigen Regelung für die Beförderungsteuer im Straßenbahnverkehr bis 31. Dezember 1949 vorsieht.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **5. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (662 d. B.): Bundesgesetz über die **Mineralölsteuer** (876 d. B.).

Berichterstatter **Dr. Maleta**: Hohes Haus! Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 13. Mai 1949 mit der Regierungsvorlage über die Mineralölsteuer beschäftigt. Durch dieses Gesetz soll das bisher geltende deutsche Mineralölsteuergesetz außer Kraft gesetzt und die österreichische Gesetzgebung wieder eingeführt werden. Es handelte sich dabei um die wesentliche Frage, ob das seinerzeitige österreichische Benzinsteuergesetz wieder eingeführt werden soll oder ob diese Materie anders zu regeln wäre. Man hat von der Wiedereinführung abgesehen, weil das alte österreichische Benzinsteu-

gesetz lediglich den Treibstoff für Kraftfahrzeuge besteuerte, während sich die Verhältnisse in der Zwischenzeit derart geändert haben, daß man ein neues Gesetz für notwendig erachtet hat, das unabhängig von dem Verwendungszweck alle Mineralöle besteuert.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat nur eine einzige Änderung vorgeschlagen, nämlich, daß im § 13, Abs. (2), die Worte „sechs Wochen“ durch die Worte „vierzehn Tage“ ersetzt werden sollen.

Der Finanz- und Budgetausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 6. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (857 d. B.): Bundesgesetz, betreffend **Änderung des Aufbausechlags zur Biersteuer** (878 d. B.).

Berichterstatter **Prinke**: Hohes Haus! Im Zuge der Herstellung des Gleichgewichtes des Bundeshaushaltes ist es notwendig, auch den Zuschlag zur Biersteuer zu erhöhen. Der Aufbausechlag beträgt derzeit 20 S pro Hektoliter. Nach der Regierungsvorlage soll er nun auf 50 S pro Hektoliter erhöht werden. Hier soll eine ähnliche Regelung wie bei der Weinsteuer erfolgen, die derzeit 43 Prozent des Erzeugerpreises beträgt. Die Biersteuer mit dem Zuschlag wird nun 41,6 Prozent des Erzeugerpreises betragen. Dadurch wird das Krügel Bier auf rund 1 S 50 g zu stehen kommen. In diesem Preis sind 31 Groschen Belastung enthalten. Das Gesamterträgnis der Steuer wird mit 30 Millionen Schilling angenommen, wovon auf den Bund rund ein Drittel der Steuer entfällt, zwei Drittel verteilen sich auf die Länder und Gemeinden.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage beschäftigt und stellt den Antrag, der Regierungsvorlage die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Präsident **Dr. Gorbach**: Der Herr Abg. Honner hat sich als Kontraredner zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm. *(Zwischenrufe bei der ÖVP.)*

Abg. **Honner**: Sehr geehrte Damen und Herren! Der Gesetzentwurf über die Erhöhung der Biersteuer ist, wenn man von der soeben beschlossenen Beförderungssteuer und der Mineralölsteuer absieht, die schon vor mehreren Monaten im Finanzausschuß und in einem Unterausschuß des Finanzausschusses vorberaten wurden, die erste der außerhalb des

Nationalrates bereits beschlossenen und entschiedenen Maßnahmen, die in ihrer Gesamtheit die schwersten Auswirkungen auf die Lebenshaltung der österreichischen Bevölkerung, des ganzen Volkes unseres Landes, haben werden. Diese Maßnahmen werden heute und morgen hier im Hause ihre formelle Bestätigung, das heißt, die gesetzliche Sanktion erhalten. Die Mehrheit dieses Hauses, die Koalitionsparteien der ÖVP und der SPÖ, besonders aber die Abgeordneten der SPÖ, sollen sich vor Augen halten und sich dessen bewußt sein, daß sie für das, was sie den dritten Lohn- und Preispakt nennen, was das arbeitende Volk aber als Schandpakt bezeichnet, vor den Wählern in nicht allzu ferner Zeit Rede und Antwort werden stehen müssen. *(Abg. Reismann: Das haben wir schon gestern gehört!)* Eine Kundgebung von einer Größe und Geschlossenheit, wie man sie in Wien seit jener Zeit nicht mehr gesehen hat, als Männer wie Franz Schuhmeier an der Spitze jener Partei standen, die heute diesen Pakt verteidigt, hat gestern zum Ausdruck gebracht, was das arbeitende Wien, was die werktätigen Menschen dieser Stadt denken. *(Abg. Geißlinger: Nur die Wiener waren das?)* Diese gestrige Kundgebung, die, wie ich gerne zugebe, Euch allen in die morschen Knochen gefahren ist *(schallende Heiterkeit)*, hat beschlossen, die Abgeordneten der Regierungsparteien mögen es wissen, daß dieses Parlament knapp vor Ablauf seiner Legislaturperiode kein moralisches Recht mehr hat, derart weitgehende und einschneidende Gesetze zu beschließen. *(Abg. Geißlinger: Machen wir gleich die Volksdemokratie!)* Wenn sich die Mehrheit dieses Hauses über den Willen des Volkes hinwegsetzt, dann werden die Arbeiter und Angestellten unseres Landes den Kampf um die Erhöhung ihrer Löhne und Gehälter, den Kampf um die Verbesserung der Lebensbedingungen ihrer Familien aufnehmen. Dessen könnt Ihr sicher sein! Ich weiß, daß Sie alle mitsammen die Stimme des Volkes nicht hören wollen *(Lachen bei der ÖVP und den Sozialisten, Zwischenrufe)*, daß Sie glauben, weil man Sie vor vier Jahren in dieses Parlament gewählt hat, nunmehr das Recht zu besitzen, den Willen des Volkes mit Füßen treten zu können. Viele zehntausende Arbeiter und Angestellte und darüber hinaus Männer und Frauen der arbeitenden Volksschichten haben bereits laut und deutlich ihre Ablehnung zu diesem Pakt zum Ausdruck gebracht. *(Abg. Geißlinger: 170.000!)* Morgen, wenn die entscheidenden Gesetze dieses Paktübereinkommens, dieser gemeinsamen Packelei zur Beratung stehen werden *(Abg. Dr. Nadine Parnovic: Ihr fehlt dabei!)*, wird sich noch Gelegenheit ergeben, zu dessen Auswirkungen Stellung zu nehmen.

Die Ablehnung des im geheimen ausgepackelten Abkommens gründet sich auf eine unumstößliche Tatsache: auf die unbestreitbaren Zahlen der amtlichen Statistiken und die Berechnungen der bürgerlichen Wirtschaftsfachleute. Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, soweit sie bisher veröffentlicht wurden, die Zunahme der Luxusbauten und der Luxusläden und schließlich, aber nicht zuletzt auch die Erfahrungen jedes Menschen, der mit offenen Augen durch Österreich geht, alle diese Tatsachen zeigen, daß in den letzten Jahren neue und große Reichtümer geschaffen und angehäuft wurden. (*Abg. Kristofics-Binder: Wo? Wo? In welchen Betrieben?*) Sie werden immer behaupten, es gibt in Österreich keine Reichen! (*Ruf: In den Usia-Betrieben!*) Darüber werden wir bei anderer Gelegenheit noch reden und Ihre Gemeinheiten entsprechend anprangern! Das Nationaleinkommen ist, wie erst in den letzten Tagen wieder offen zugegeben werden mußte, gewaltig angewachsen (*Abg. Ing. Raab: Ärgert Sie das?*), aber der Anteil der Arbeiter und Angestellten am höheren Nationaleinkommen ist nicht gewachsen, sondern im Gegenteil geringer geworden. Mit anderen Worten, die Arbeiter produzieren mehr, erhalten aber einen immer geringeren Anteil am Produkt ihrer Arbeit. Die kapitalistische Ausbeutung ist somit ärger geworden, und nur eine kleine Schicht von Reichen, von Kapitalisten, hat einen wachsenden Anteil an dem, was die Arbeiterschaft durch ihrer Hände Arbeit schafft. Der neue, nunmehr gesetzlich zu sanktionierende Raubzug verringert den Anteil der Arbeiter und Angestellten am Gesamtprodukt unserer Wirtschaft noch weiter und schmälert damit, wie heute schon die wütendsten Verteidiger dieses Geheimpaktes zugeben müssen, die Lebenshaltung der Arbeiter, der Angestellten, aber auch der Gewerbetreibenden, der kleinen Geschäftsleute wie der kleinen Leute überhaupt.

Einer der Wege zur vermehrten Ausbeutung und Ausplünderung des Volkes ist die Erhöhung der indirekten Steuern, der Gebühren und Tarife, die jeder einzelne zu zahlen gezwungen ist.

Eine solche indirekte Steuer ist die Biersteuer, die eben zur Beratung und Beschlußfassung vorliegt. Die Erhöhung dieser Steuer belastet, wie man offen sagen muß, die ärmsten Schichten unseres Volkes nicht unwesentlich. Nach der Regierungsvorlage, die im Finanzausschuß gegen meine Stimme beschlossen wurde, soll der Aufbauzuschlag zur Biersteuer beim Hektoliter von 20 auf 50 S, das heißt, um 30 S gesteigert werden. Dadurch verteuert sich das Krügel Bier um 16 Groschen. Das Finanzministerium hat errechnet, daß

die Erhöhung dieser Steuer dem Staatssäckel eine Mehreinnahme von rund 50 Millionen Schilling einbringen wird. Die Biersteuer ist, wie ich schon sagte, an sich eine reine Volkssteuer, und zwar trifft sie am meisten gerade die ärmsten Schichten des arbeitenden Volkes. Sie werden den Löwenanteil an den 50 Millionen Schilling, die durch diese Erhöhung mehr heringebracht werden sollen, zu tragen haben und aufbringen müssen.

Als vor einigen Monaten hier im Hause die Erhöhung der Weinsteuer zur Debatte stand — eine Steuererhöhung, die auch gegen die Stimmen der Kommunisten angenommen und beschlossen wurde —, hat uns der sozialistische Abg. Dr. Pittermann auf unseren Protest gegen diese Steuer geantwortet: die Arbeiter müßten ja nicht gerade Wein trinken, wenn er ihnen zu teuer ist (*Abg. Dr. Pittermann: Ich habe gesagt, der denkende Arbeiter trinkt nicht!*), sie können ja auch Bier trinken, Bier, dessen Qualität sich ja gebessert hat. Ja, ich gebe zu, Sie haben hinzugefügt, der denkende Arbeiter trinkt nicht und der trinkende Arbeiter denkt nicht. Das hat man jetzt auch bei der Biersteuererhöhung wiederholt, wodurch dieses Zitat keineswegs interessanter wird. (*Abg. Dr. Pittermann: Das ist Geschmacksache!*) Als nun im Finanzausschuß die Erhöhung der Biersteuer zur Diskussion stand und ich dagegen namens meiner Partei protestierte und auch dagegen stimmte, antwortete uns der sozialistische Abg. Michael Frühwirth, daß ja die Arbeiter nicht gezwungen wären, Bier zu trinken; sie könnten sich ja auch mit einem Kracherl oder mit Fruchtsäften begnügen. (*Abg. Frühwirth: Das ist eine Lüge! — Abg. Dr. Nadine Paunovic: Das ist sehr gesund!*) Wenn nun das Finanzministerium beim Suchen nach immer neuen Steuerquellen dazu übergehen sollte, auch die Kracherln und Fruchtsäfte zu besteuern (*Zwischenrufe*), dann wird man uns wahrscheinlich antworten, es ist ja gar nicht nötig, daß die Arbeiter Kracherln oder Most trinken, sie können sich ja auch mit Wasser begnügen! Nun, das ist ein sehr sonderbarer Standpunkt, insbesondere wenn er von sozialistischen Abgeordneten zur Verteidigung dieses Ausplünderungspaktes, dieses Raubzuges, eingenommen wird.

Meine Partei lehnt diese Erhöhung der Biersteuer entschieden ab. (*Zwischenrufe.*)

Abg. Olah: Hohes Haus! Der Abg. Honner hat zwar angekündigt, daß die große Auseinandersetzung erst morgen sein wird (*Ruf bei der ÖVP: Das Konzept ist nicht fertig geworden!* — *Abg. Honner: Ihr habt zwei Monate gepackelt!*), aber scheinbar wurde doch die Biersteuer zum Anlaß und Beginn der geistigen Auseinandersetzung über den neuen

Lohn- und Preispaakt — oder wie der Herr Abg. Honner ihn bezeichnet — den neuen „Schandpaakt“ genommen. Es ist müßig, über die Notwendigkeit zu reden, Steuern und Tarife zu erhöhen. Erhöhungen von Zahlen wurden ja durch die Kommunistische Partei bereits gestern vorgenommen, als sie ihren Bericht über die große Demonstration, die gestern stattgefunden haben soll, bekanntgab. (*Abg. Dr. Nadine Paunovic: Sie haben doppelte Brillen gehabt!*) Wir wünschen, sie möge solche „Kundgebungen“, wie sie sie gestern erlebt hat, noch weiter erleben.

Eine andere Frage ist aber, wie die Arbeiter und Angestellten darüber denken. Wo immer bisher über diese Dinge Rechenschaft abgelegt wurde und wir den Arbeitern und Angestellten Rede und Antwort stehen — darüber kann man den Herrn Abg. Honner beruhigen —, überall dort, wo sie ohne Zwang und Druck in freier Rede und in freier Aussprache die Wahrheit erfahren, sind sie ganz anderer Meinung, als der Herr Abg. Honner sie hier verkündet. Das können Sie nur in der „Volksstimme“ durch den Herrn Haslinger erzählen lassen, der immer mehr weiß, sogar mehr als der Abg. Honner. (*Abg. Honner: Lang könnt ihr nimmer schwindeln! Auch das Schwindeln hat einmal eine Grenze! — Abg. Dr. Pittermann: Nur keine falsche Bescheidenheit! — Heiterkeit.*) Es ist nicht notwendig, sich darüber auseinanderzusetzen, welchen Standpunkt die Kommunistische Partei zu diesem Abkommen einnimmt.

Wir sind gezwungen, eine Reihe von Maßnahmen im Staate treffen zu müssen, Maßnahmen, die auch von meiner Partei, von der Partei des arbeitenden Volkes, nicht mit Vergnügen und Freude getroffen werden, die aber im Interesse der Erhaltung des Lebens und der wirtschaftlichen Existenz des arbeitenden Volkes in Österreich eine eiserne Notwendigkeit sind. Wir würden uns viel mehr freuen und wir warten lange darauf, daß die Kommunistische Partei, die durch ihre Abgeordneten hier immer von einer Ausplünderung spricht, endlich einmal gegen jene Volksausplünderung Stellung nehmen würde, die in Österreich und an der österreichischen Bevölkerung seit Jahr und Tag auf Grund von Beschlüssen vollzogen wird, die nicht hier in der Volksvertretung gefaßt werden, Beschlüsse, die alle die österreichische Regierung durchführen muß, eine Volksausplünderung, die wir noch immer erleben, ohne daß wir uns dagegen zur Wehr setzen können. Wenn der Herr Abg. Honner und die Kommunistische Partei davon sprechen, daß es in Österreich gesetzlich geschützte Taschelzieher gibt — das ist eines ihrer jetzigen Schlagworte —, dann gibt

es nicht nur gesetzlich geschützte Taschelzieher, es gibt auch privilegierte Taschelzieher, die durch kein Gesetz geschützt, aber doch unangreifbar sind. Und wenn Sie so sehr die Interessen der österreichischen Bevölkerung vertreten, wäre es an der Zeit, daß Sie einmal den Mut aufbrächten, gegen jene Ausplünderung Österreichs Stellung zu nehmen, gegen jene Ausplünderung der österreichischen Wirtschaft, die sich auch auf die Lebenshaltung der arbeitenden Bevölkerung in diesem Land auswirkt. (*Lebhafte Zustimmung bei den Parteigenossen.*) Trotz aller Hilfe, die wir erhalten, geht es nicht schnell genug vorwärts, denn viel von dieser Hilfe wird kompensiert; was man uns auf der einen Seite gibt, nimmt man uns auf der anderen Seite in reichem Ausmaß wieder weg.

Wenn der Herr Abg. Honner davon spricht, daß das Volk, die Arbeiterschaft, dieses Abkommen ablehne, so meine ich, die Kommunisten haben außer Schlagworten noch sehr wenig Sachliches dazu gesagt, was man an dessen Stelle setzen soll, wie die österreichische Wirtschaft gesichert und erhalten werden soll, wie die Existenz, wie der Arbeitsplatz der Arbeiter und Angestellten gesichert werden soll. Vielleicht mit den Methoden, wie sie in jenen Betrieben üblich sind, die Euch nahe stehen und mit deren Hilfe Ihr den Druck ausübt? Es ist eine Schande für eine politische Partei in Österreich, daß ihre politische Agitation, ihre politischen Kundgebungen allein darauf aufgebaut sind, daß sie mit Hilfe des Terrors und des Druckes in ihren Betrieben die Arbeiter und Angestellten wider besseres Wissen und wider Willen auf Lastautos nach Wien bringt. (*Zwischenrufe des Abg. Honner.*) Wir verladen die Arbeiter nicht auf Lastautos, wir bringen sie nicht nach Wien. (*Abg. Honner: Lauter Erfindungen und Lügen von Euch!*) Es ist eine Schande sondergleichen, daß freigewählte Vertrauensmänner der Arbeiterschaft in den Usia-Betrieben mißhandelt werden, und Ihr, angeblichen Arbeitervertreter, habt die Schamlosigkeit, dies zu vertreten und zu verteidigen. Aber darüber ist das Urteil längst gesprochen, und wenn Ihr so sehr darauf wartet, wie die österreichische Bevölkerung bei den Wahlen entscheiden soll und entscheiden wird (*Abg. Honner: Das wird sie!*), dann frage ich Sie, warum haben Sie dann gestern bei der Kundgebung in Ebergassing gesagt, heuer kommt noch die Volksdemokratie? (*Abg. Honner: Das ist auch eine Lüge! Daß sie kommt, das behaupte ich. Ihr könnt sie nicht aufhalten, Ihr Hausknechte des Kapitals!*) Ja, kommen wird sie, aber wo? Wenn alle Eure Prophezeiungen so in Erfüllung gehen wie die bisherigen, dann kann die österreichische Bevölkerung beruhigt sein.

Sie sagen, es ist eine Ausplünderung, weil die Löhne gebunden und diktiert werden, es seien Zwangslöhne und die Lebenshaltung der österreichischen Arbeiter und Angestellten wird herabgedrückt, wird künstlich niedergehalten. Ich möchte Sie fragen, was sagen Sie, wie es in einem Paradies der Volksdemokratie, im Nachbarland, der Tschechoslowakei, aussieht? Ich zitiere hier die objektivste Zeitung, die es in Österreich gibt, die österreichischeste aller Zeitungen. Da steht folgendes drin, ganz klein gedruckt. (*Zwischenrufe des Abg. Honner.*) Haben Sie doch den Mut, hören Sie sich an, was Ihre Auftraggeber schreiben! Hören Sie sich doch das an! (*Ruf bei den Sozialisten: Er hat Angst!*) Ihr bekommt deswegen nicht mehr Lob, wenn Ihr noch mehr schreibt. Beruhigen Sie sich, Herr Abg. Honner! (*Lebhafte Zwischenrufe. — Präsident Dr. Gorbach gibt mehrmals das Glockenzeichen.*) Sie müssen das der „Österreichischen Zeitung“ sagen, damit sie nicht so etwas schreibt. (*Liest*): „Die Festsetzung der Löhne in der Tschechoslowakei wird nach einem Gesetzesentwurf künftig vom Ministerium für soziale Fürsorge vorgenommen werden, das auch die Lenkung des Einsatzes der Arbeitskräfte durchführt. Die amtlich festgelegten Löhne werden Maximallöhne sein, die ohne Genehmigung nicht erhöht werden dürfen, um ein häufiges Wechseln der Arbeitsstelle und den dadurch entstehenden Schaden für die Produktion zu verhindern.“ Was ist das, Herr Abgeordneter? Da braucht man nicht einmal mehr einen Pakt, keinen Vertrag. Ein Minister setzt die Löhne fest. So weit sind wir in Österreich nie gewesen und werden es nie sein, solange wir in Österreich eine freie Arbeiterbewegung, einen Gewerkschaftsbund und eine demokratische Politik haben. (*Beifall bei den Parteigenossen.*)

Wir sind vollkommen beruhigt darüber: wir werden hinausgehen zu den Arbeitern und Angestellten — wir waren draußen und werden weiter hinausgehen — und werden, wo wir dazu die Möglichkeit haben, offen und frei zu den Arbeitern und Angestellten über die Notwendigkeiten reden, die für den Staat und die Wirtschaft unseres Landes erforderlich sind. Wir wissen ganz genau, daß unsere Situation, daß die Lage dieses Staates heute von der demagogischen Agitation zur Verwirrung und Verhetzung der Volksmassen ausgenutzt wird. (*Zwischenrufe bei den Kommunisten.*) Aber ich sage Ihnen, meine Herren von der Kommunistischen Partei, auf die Dauer wird doch der Mut zur Offenheit, zur Wahrheit und nicht zur Erweckung von Illusionen das bessere Ergebnis auch in der österreichischen Politik haben. Die Arbeiter und Angestellten in diesem Land werden ja schließlich nicht über die Politik

von einer Woche urteilen, sondern über die Politik der letzten vier Jahre. Ich frage Sie daher: Warum haben Sie denn nicht die Arbeiter und Angestellten und die Bevölkerung im Jahre 1945 zu Demonstrationen und zu Streiks aufgerufen, als wir niedrigere Reallöhne hatten, als wir um diese Löhne nichts bekommen haben, als die Bevölkerung gehungert hat? Warum denn damals nicht? Weil Sie, Herr Abg. Honner, Innenminister gewesen sind, weil im Ernährungsministerium eine Unterstaatssekretärin Ihrer Partei gesessen ist, weil Sie damals an der Regierung teilgenommen haben, in der Hoffnung, diese österreichische Bevölkerung wird Euch die Verantwortung oder zumindest Mitverantwortung in diesem Staate geben. So patente Volksvertreter seid Ihr erst von dem Tag an geworden, als Euch das österreichische Volk den Fußtritt gegeben hat, und bei einem solchen Urteil wird es auch bleiben. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ. — Abg. Honner: Sie kriegen noch den verdienten Fußtritt, Agenten des Kapitals! — Abg. Olah: Ihr braucht ihn nicht mehr zu kriegen, Ihr habt ihn schon! — Anhaltende Zwischenrufe.*)

Abg. Aichhorn verzichtet auf das Wort. Damit ist die Rednerliste erschöpft.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzesentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 7. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (858 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Erhöhung der Überwachungsgebühr für die **monopolabgabefreie Branntweinerzeugung** zum Hausbedarf (879 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Bei der Berichtigung der Budgetziffern für das Jahr 1949 wurden auch die Posten, die für den Staat keine Steuern bedeuten, sondern nur gewisse durchlaufende Posten darstellen, also Einnahmen, die wieder ausgegeben werden müssen, behandelt. Das Gesetz über die Befreiung von der Branntweinsteuer für landwirtschaftliche Betriebe sieht eine Überwachungsgebühr vor. Diese Überwachungsgebühr betrug bis jetzt 50 g pro Raumliter Alkohol 50 Prozent stark. Im Bundesgebiet haben die Land- und Forstwirte die Berechtigung, 56 Liter steuerfreien Branntwein zu brennen, Tirol und Vorarlberg ausgenommen, wo das doppelte Ausmaß steuerfrei gebrannt werden kann. Diese Überwachungsgebühr hat, wie bereits erwähnt, 50 g pro Liter betragen. Der Staat hat aber mehr Ausgaben, denn die Autobus- und die Weggebühren in die entlegenen Gebirgsdörfer haben mehr ge-

kostet, als die Gebühr von 50 g einbrachte. Diese Gebühr soll daher auf 1 S pro Liter erhöht werden.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 13. Mai dieses Jahres mit dieser Vorlage befaßt und stellt den Antrag, der Nationalrat möge dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (858 d. B.) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **8. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (859 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Gehaltsüberleitungsgesetz** vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 22/1947, **abgeändert** wird (880 d. B.).

Berichterstatter **Marktschläger**: Hohes Haus! Vom Diensteinkommen der Bundesbeamten konnten bisher auf Grund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Pensionsbeiträge nur vom Grundgehalt und bestimmten Personalzulagen bemessen werden, nicht aber von den Teuerungs- und Ausgleichszulagen, die heute einen wesentlichen Bestandteil der Beamtenbezüge darstellen. Der vorliegende Gesetzentwurf bezweckt nun, auch diese Teuerungs- und Ausgleichszulagen in die Bemessungsgrundlage für die Entrichtung der Pensionsbeiträge einzubeziehen. Diese Regelung dient auch dazu, die Vorgangsweise bei den pragmatisch Bediensteten an jene bei den Vertragsbediensteten anzugleichen. Bei diesen wurden schon bisher die Teuerungszuschläge und Ausgleichszulagen von der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung erfaßt.

Der Finanz- und Budgetausschuß, der die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 13. Mai 1949 beraten und unverändert angenommen hat, stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der **9. Punkt** der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (862 d. B.): Bundesgesetz, betreffend Änderungen des **Gebührengesetzes 1946 (Gebührennovelle 1949)** (881 d. B.).

Berichterstatter **Brunner**: Hohes Haus! Die Regierungsvorlage 862 sieht eine Änderung des **Gebührengesetzes 1946** vor. Sie gliedert sich in drei Artikel.

Artikel I behandelt in Punkt 1 die festen Gebührensätze, die, soweit sie 50 g oder mehr betragen, auf das Doppelte, soweit sie weniger betragen, auf 1 S erhöht werden. Der Punkt 2 sieht vor, daß im § 15, Abs. (3), des **Gebührengesetzes** das Wort „**Wechselsteuergesetz**“ entfällt. Punkt 3 behandelt die **Gebührenschild**, Punkt 4 die Umstellung der Abs. (3) und (4) des § 16 auf (4) und (5). Punkt 5 behandelt den § 28, Abs. (2), Entrichtung der Gebühr bei Wechseln, Punkt 6 die Umstellung der Abs. (2) und (3) auf (3) und (4). Punkt 7 besagt, im § 33 treten an Stelle der Worte „**des Wechselsteuergesetzes**“ die Worte „**der T. P. 22**“.

In Punkt 8 wird die Gebühr für Wechsel festgesetzt, und zwar auf $\frac{1}{8}$ v. H. der Wechselsumme. In T. P. 22, lit. b, wird festgesetzt, daß **Vervielfältigungen** eines Wechsels und Kopien sowie jede schriftliche Prolongation eines Wechsels der gleichen Gebühr von $\frac{1}{8}$ v. H. unterliegen. Lit. c besagt, daß die einem Wechsel beigegebenen **Einverleibungsbewilligungen** und **Hypothekarschreibungen** den in den Tarifposten 12 und 18 festgesetzten Gebühren unterliegen. Alle sonstigen **wechselrechtlichen Zusätze** sind gebührenfrei. Lit. d bestimmt, daß Wechsel, die unter Zustimmung der **Kreditlenkungs-kommission** zur technischen Durchführung von **Aufbaukrediten** im Rahmen des ERP begeben und von **Kreditinstituten** als solche kenntlich gemacht werden, gebührenfrei sind. Lit. e setzt fest, daß für im **Auslande** ausgestellte und ausschließlich im **Auslande** zahlbare Wechsel sich die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt. **Kommen** die Wechsel ins **Inland** zurück, tritt der volle Satz in Kraft. Lit. f besagt, daß die Bestimmungen dieser Tarifpost auch auf **kaufmännische Anweisungen** und **Verpflichtscheine** über **Geldleistungen** Anwendung finden, dann auf **Schuldurkunden** der **Kaufleute** über **Vorschußgeschäfte** auf **Wertpapiere** oder **Waren** und auf **Warrants**, falls diese Urkunden abgesehen indossiert werden.

Der Punkt 9 behandelt den § 37; darnach werden die bisherigen **zehnprozentigen Zuschläge** zur **Warenumsatzsteuer** zur **Abgeltung** der **Rechnungsstempel** verdoppelt. Es kommen also **künftighin 20 Prozent Zuschlag** zur **Warenumsatzsteuer** zur **Abdeckung** der **Rechnungsstempel**; daher wird in diesem Paragraphen die Ziffer „10“ durch die Ziffer „20“ ersetzt.

Die Artikel II und III setzen den **Beginn** des **Inkrafttretens** und die **Vollziehung** des **Bundesgesetzes** fest.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 13. Mai mit dieser Regierungsvorlage befaßt und stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundes-

regierung vorgelegten Gesetzentwurf 862 d. B. die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Präsident **Böhm** (der inzwischen den Vorsitz übernommen hat): Zum Wort ist der Herr Abg. Honner gemeldet, ich erteile es ihm. (Abg. Altenburger: Dauerredner Honner!)

Abg. **Honner**: Es ist traurig, daß sich die Arbeiter- und Angestelltenvertreter der ÖVP nicht melden.

Sehr geehrte Damen und Herren! Die Verdoppelung der festen Gebühren, die dem Staatsbudget 135 Millionen Schilling einbringen soll, stellt eine ungeheure Belastung der kleinen Leute dar und erschwert es ihnen wesentlich, ihre Rechte gegenüber den Behörden zu vertreten. Ich habe bereits im Finanzausschuß darauf hingewiesen, daß durch diese Erhöhung vielen Leuten der Einspruch gegen behördliche Verfügungen oder Polizeistrafen usw. verleidet werden soll. Um gegen eine Polizeistrafe, sagen wir, im Ausmaß von 5 S Einspruch zu erheben, mußte schon bisher eine Stempelgebühr von 2 S entrichtet werden. Nun, nach der Verdoppelung, beträgt diese Gebühr 4 S.

Am stärksten — darin kommt der „soziale Charakter“ dieses Staates zum Ausdruck — ist die Erhöhung der Gebühren, die bisher unter 50 g lagen und nunmehr durchwegs auf 1 S erhöht werden. Ein Schulzeugnis, das bisher 30 g gekostet hat, wird jetzt 1 S kosten. Die Verleihung der Staatsbürgerschaft, die bisher an eine Höchstattaxe von 1000 S gebunden war, wird jetzt 2000 S kosten, wenn nicht eine Ermäßigung dieser Sätze erfolgt. Wie die Praxis zeigt, wird nur in ganz wenigen Fällen von der Möglichkeit einer solchen Ermäßigung Gebrauch gemacht und eine Ermäßigung gewährt. Es sollen also in Zukunft durch diese gewaltige Erhöhung der Staatsbürgertaxen wahrscheinlich nur die Vermögenden, die besitzenden Leute in den Genuß der österreichischen Staatsbürgerschaft gelangen.

Es ist klar, daß die durch diese Gebührenerhöhung zu erzielenden Mehreinnahmen vor allem aus jenen Gebühren stammen werden, die die Bevölkerung immer wieder zu leisten hat. So werden zum Beispiel jetzt für eine Bescheinigung seitens einer Behörde, daß jemand nicht registrierungspflichtig gewesen ist, die aus verschiedenen Anlässen — zu Recht oder Unrecht — von den Behörden verlangt wird, nicht mehr 2 sondern 4 S zu bezahlen sein. Wenn öfters in derselben Sache Eingaben erforderlich sind, so wird das eben sehr viel Geld kosten.

Gegen diese Belastung, die für die kleinen Leute aus der hundertprozentigen Erhöhung der Gebühren erwächst, wenden wir Kommu-

nisten uns. Diese Belastung lehnen wir ab. Hingegen haben wir nichts dagegen, daß die Gebühren für Wechsel und dergleichen in der vorgesehenen Höhe beschlossen werden. Die Wechselsteuergebührenerhöhung findet die Zustimmung meiner Fraktion. Da aber diese Gebührenerhöhung mit der Erhöhung der festen Gebühren, die wir ablehnen, gekoppelt ist, müssen wir das ganze Gesetz ablehnen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Der 10. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Regierungsvorlage (863 d. B.): Bundesgesetz, womit das **Ernährungsbeihilfengesetz abgeändert** wird (882 d. B.).

Berichterstatter **Grubhofer**: Hohes Haus! Mit diesem Gesetz beweist der Staat aufs neue, daß es ihm mit der Förderung der Familien, mit dem Fortbestand des Volkes sehr ernst ist. Letztes Jahr im Oktober, nach dem zweiten Lohn- und Preisabkommen, hat man das erstmal die Kinderzulage statuiert, das heißt, die Ernährungsbeihilfe gesetzlich eingeführt.

Durch die Lohn- und Preisabmachungen, die anfangs dieses Monats vereinbart wurden, ist es dringend erforderlich, daß auch die Ernährungsbeihilfe für Kinder hinaufgesetzt wird. Diese Erhöhung beträgt 14 S. Mit diesen 14 S, die nun für die noch ausstehenden sieben Monate dieses Jahres zusätzlich gegeben werden sollen, hat der Staat eine Mehrausgabe von rund 98 Millionen Schilling zu dem für die Ernährungsbeihilfen bereits im Budget präliminierten Betrag von rund 276 Millionen Schilling, wenn sie nur 23 S für das ganze Jahr betragen hätte. Die Deckung dieser Mehrausgaben erfolgt durch steuerliche Erhöhungen. Das muß so gemacht werden, denn schließlich und endlich, wenn man vom Staat verlangt, daß er das und jenes geben soll, dann muß man sich auch darüber klar sein, daß der Staat — und der Staat ist jeder einzelne von uns —, um das leisten zu können, auf die Gemeinschaft umzulegen gezwungen ist.

Das Bedauerliche an diesem Gesetz ist vielleicht nur das, daß leider Gottes nicht alle Stände erfaßt sind, daß vor allem die kleinen Gewerbetreibenden, die Kleinbauern, die Gebirgsbauern für ihre Kinder noch keine Ernährungsbeihilfen bekommen. Man hat bei den Abmachungen auch darüber gesprochen, aber die Bedeckung hierfür ist vorläufig nicht zu finden, weil man durch die Einbeziehung der Kinder der selbständig Tätigen zu der einen Million Kinder der unselbständig Tätigen zu einem weit höheren Erfordernis käme, was jedoch die staatsfinanzielle Lage derzeit noch

nicht zuläßt. Aber ich glaube, das Hohe Haus wird sicherlich im gegebenen Zeitpunkt wieder darauf zurückkommen, um auch diese Volksschichte, die Kleingewerbetreibenden und Gebirgsbauern, in das Gesetz einzubeziehen und für ihre Kinder die Ernährungsbeihilfe zugestehen.

In diesem Sinne hat auch der Finanz- und Budgetausschuß die Regierungsvorlage beraten und sie angenommen. Ich bitte daher das Hohe Haus, dem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Präsident **Böhm**: Zum Wort ist der Herr Abg. Honner gemeldet. (*Abg. Dr. Nadine Paunovic: Schon wieder der Redner Nr. 1! — Abg. Dengler: Heut muß aber Überstunden versteuern! — Abg. Honner: Ihr vertretet ja nicht die Interessen des arbeitenden Volkes! — Abg. Dr. Pittermann: In welcher Eigenschaft ergreifen Sie das Wort? — Heiterkeit.*)

Abg. **Honner**: Sehr verehrte Damen und Herren! Diese Regierungsvorlage, mit der das Ernährungsbeihilfengesetz abgeändert wird, enthält gegenüber dem früheren Gesetz eine Verschlechterung durch die Aufnahme der Bestimmung, daß Nichtvollbeschäftigte keinen Anspruch auf die Gewährung der vollen Ernährungsbeihilfe haben. Als die verantwortlichen Führer der beiden Regierungsparteien in der letzten Zeit in der Öffentlichkeit die Notwendigkeit und die Richtigkeit des neuen Lohn-Preis-Paktes zu begründen versuchten, wurde darauf hingewiesen, daß das Resultat dieses Paktes eine garantierte Vollbeschäftigung der österreichischen Arbeiter und Angestellten sein werde. Wenn dem so wäre, wozu nimmt man dann diese neue Bestimmung über die Nichtvollbeschäftigten in dieses Gesetz auf? Im alten Ernährungsbeihilfengesetz war sie ja auch nicht enthalten. Geschieht es also nicht gerade deswegen, weil der neue Lohn- und Preispaakt gerade das Umgekehrte zur Folge haben wird, nämlich wachsende Kurzarbeit und steigende Arbeitslosigkeit? Diese Befürchtungen werden nicht bloß von uns Kommunisten ausgesprochen, sondern von allen ehrlichen und wirtschaftlich denkenden Menschen. Wir Kommunisten sehen nicht ein, daß ein Arbeiter und Angestellter, der als Folge dieses Paktes in Gefahr kommt, Kurzarbeit leisten zu müssen, und dadurch schon einen empfindlichen Lohnausfall erleidet, damit in materielle Schwierigkeiten gelangt, nun auch noch bei der Ernährungsbeihilfe für die Kinder geschädigt werden soll.

Ich habe daher im Finanzausschuß den Antrag gestellt, die Bestimmung über die Nichtvollbeschäftigung aus der Regierungsvorlage zu streichen. Dieser mein Antrag wurde von den Vertretern der beiden Parteien im Finanz-

und Budgetausschuß abgelehnt. Ich fühle mich verpflichtet, diesen Antrag hier im Hause zu wiederholen, indem ich gleichzeitig auf die Ungerechtigkeit hinweise, die die Einfügung dieser neuen Bestimmung bringt. Mein Antrag lautet (*liest*):

„Der Nationalrat hat beschlossen:

In Ziffer 2, § 3, Abs. (1), der Regierungsvorlage, betreffend Änderung des Ernährungsbeihilfengesetzes (863 d. B.), wird der dritte Satz, lautend: „Nichtvollbeschäftigte erhalten den ihrer Arbeitszeit entsprechenden Teil der Ernährungsbeihilfe; wenn jedoch die Beschäftigung 36 Wochenstunden erreicht, gebührt die volle Ernährungsbeihilfe.“ — gestrichen.“

Ich stelle diesen Antrag deswegen, weil die Gefahr der Kurzarbeit groß ist und weil es vielen passieren kann, nur 30 oder 32 Stunden in der Woche arbeiten zu können. Er bekommt dann nur zwei Drittel der Ernährungsbeihilfe, also zwei Drittel von den nunmehr 37 S, während er den vollen Beitrag erhält, wenn er mehr als 36 Stunden oder voll arbeitet. Hier handelt es sich um eine große Ungerechtigkeit. Ich bitte daher, meinen Antrag auf Streichung dieser Ungerechtigkeit im Gesetz anzunehmen. Ich bitte den Herrn Präsidenten, die Unterstützungsfrage zu diesem Antrag zu stellen.

Präsident **Böhm**: Der Antrag des Herrn Abg. Honner trägt nicht die genügende Zahl von Unterschriften. Ich stelle daher die Unterstützungsfrage. Jene Damen und Herren, die diesen Antrag unterstützen, mögen sich von den Sitzen erheben. (*Geschieht.*) Der Antrag ist nicht genügend unterstützt, er kann daher nicht in Verhandlung genommen werden. (*Abg. Elser: Also gegen die Kinder seid Ihr! — Abg. Dr. Nadine Paunovic: Gegen die Kinder nicht, nur gegen die Kommunisten!*)

Abg. **Hans**: Hohes Haus! Der Herr Abg. Prinke hat in seiner Rede heute die Familie als Keimzelle für Volk und Staat bezeichnet. Ich möchte darüber hinausgehen und sagen: eine gesunde Jugend ist die Voraussetzung für eine gesunde Familie; eine gesunde Familie wieder die Voraussetzung für einen gesunden Staat. Diesen Gedanken haben wir von dieser Stelle aus immer wieder vorgetragen und haben uns damit beschäftigt, daß wir in den Mittelpunkt der Erziehung zum Staatsbürger, zur staatlichen Gemeinschaft immer wieder die Familie gestellt haben. Dies ist sichtbar zum Ausdruck gekommen in der Budgetdebatte dieses Jahres über das Schulwesen, wo wir uns aus weltanschaulichen Gründen von der Auffassung der beiden Linksparteien wesentlich unterschieden haben.

Aber wenn wir schon der Auffassung sind, daß die Familie den Mittelpunkt bilden müsse und daß in der Familie der gesunde Staatsbürger herangezogen und herangebildet werden müsse, dann müssen wir uns auch darüber im klaren sein, daß wir nicht nur mit Worten, nicht nur ideell diesen Standpunkt vertreten dürfen, sondern ihn auch in materieller Hinsicht vertreten müssen. Die Österreichische Volkspartei hat in ihrem Programm den großen Gedanken der Gemeinschaftsrente. Einen Teil der Gemeinschaftsrente bildet die Unterstützung der Familie, die Förderung der Familie. In dieser Frage haben wir in den Verhandlungen dieses Hauses von seiten der Linken x-mal eine ziemlich eindeutige Abwehr zu spüren bekommen. Wir haben es uns aber nicht nehmen lassen, wenigstens den einen Gedanken aus dieser Gemeinschaftsrente herauszugreifen und ihn schon beim ersten Lohn-Preis-Übereinkommen und beim zweiten neuerlich in die Verhandlung zu werfen. Das Ergebnis der zweiten Lohn-Preis-Verhandlungen war die Kinderbeihilfe in der Form der Ernährungsbeihilfe. Es ist klar, daß das Ziel, das wir dabei verfolgen, ist, daß die Allgemeinheit die Familie zu unterstützen hat, weil der Familienlohn nun doch einmal nicht erreicht werden kann. Immer und immer wieder wurde auch von dieser Stelle aus und in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß der Familienlohn nicht zu realisieren ist und daß sich der Gedanke, würde er Gestalt annehmen, im Gegenteil sehr zum Schaden für die Arbeitnehmer auswirken würde. Die Allgemeinheit ist eben verpflichtet, die Familie zu unterstützen, die den künftigen Staatsbürger hervorbringt.

Wenn ich daher ganz kurz auf die materielle Seite des Gesetzes eingehen darf, so darf ich auch, anknüpfend an die Ausführungen des Herrn Berichtstatters, sagen, daß die Kinderbeihilfe von 23 auf 37 S erhöht wurde. Das bedeutet eine Erhöhung von 276 Millionen Schilling auf rund 375 Millionen und ist für den Staat eine große Belastung. Wenn man dieses Erfordernis mit dem Gesamtbudget des Staates vergleicht, dann muß man feststellen, daß diese Kinderbeihilfe ein wesentlicher Erfolg einer gesunden Familienpolitik ist. Ich gehe aber nicht so weit zu behaupten, wie dies der Herr Berichtstatter getan hat, der Staat bewiese damit, daß er diesem Gedanken Rechnung trägt. Ich will diese Bemerkung einschränken und sagen: Die ÖVP hat auf diesem Gebiet die Initiative ergriffen, denn es ist der Initiative der ÖVP zu danken, daß die Kinderbeihilfe heute realisiert worden ist. Unsere Erkenntnis ist eben: Die Familie muß unterstützt werden, weil ein Volk zugrunde gehen muß, das nicht für seine Familien mit

zahlreichen Kindern sorgt. (*Beifall bei der Volkspartei.*)

Abg. **Hillegeist:** Hohes Haus! Ich hätte mich zu diesem Tagesordnungspunkt nicht zum Wort gemeldet, wenn der Herr Abg. Hans nicht ein Verdienst für die ÖVP reklamiert hätte, das ihr wahrhaftig nicht zukommt. Er hat davon gesprochen, daß die Kinderbeihilfe ein wesentlicher Erfolg sei, auf den wir stolz sein können und der der Initiative der ÖVP zu danken sei. Er meinte weiter, daß sie eigentlich damit noch gar nicht zufrieden sei, denn gegen den Widerstand und gegen die deutliche Abwehr der Linksparteien sei sie der Meinung, daß auf dem Gebiet der Sicherung der Familien und ihrer Unterstützung weit mehr geschehen müßte. (*Abg. Hans: Bei der Gemeinschaftsrente stimmt das!*)

Ich muß sagen, ich wundere mich über diese Äußerung. Der Herr Kollege Hans war bei den berühmten „Geheimverhandlungen“ nicht dabei, er ist also wahrscheinlich über die Details nicht so richtig informiert. Ich wundere mich angesichts einer solchen Bemerkung um so mehr darüber, warum uns die Vertreter der Volkspartei angesichts der unbestreitbaren Tatsache, daß sie die Lebenshaltungskosten auch für die Kinder erhöhen, und zwar in einem ganz bestimmten Ausmaß erhöhen, Vorschläge gemacht haben, die weit unter dem Ausmaß dessen blieben, was die Erhöhung wirklich ausmacht. Ich darf daran erinnern, daß es buchstäblich im letzten Moment erst gelungen ist, und zwar unter Anrufung der politischen Folgen, die daraus für eine Partei entstehen könnten, die behauptet, den Schutz und die Sicherung der Familie auf ihre Fahne geschrieben zu haben, den Widerstand der Volkspartei zu brechen.

Ich möchte doch sagen, daß man in allen Dingen bei der Wahrheit bleiben soll. Wir haben als Sozialistische Partei von Anbeginn verlangt, daß die Ernährungsbeihilfe für jedes Kind in einem solchen Ausmaß festgesetzt werde, um den kinderreichen Familien jene Erhöhung zu verschaffen, die sich aus den erhöhten Lebenshaltungskosten ergibt. Das waren 37 S pro Kind. Ich darf sagen, der Kollege Hans täte zweckmäßiger, in seiner eigenen Partei dafür zu sorgen, daß seine theoretischen Auffassungen in der Praxis mehr berücksichtigt werden, denn gerade auf diesem Gebiet haben wir den härtesten Widerstand gefunden, und es wurde bis zum Schluß das Angebot von 30 S statt 37 S aufrechterhalten. So schaut die Wahrheit aus. Wenn Sie uns hier angreifen, daß wir für die Familie angeblich nichts übrig hätten, dann haben wir durch unsere praktischen Taten bewiesen, daß dem nicht so ist. Mit Ihren theoretischen Ver-

sprechungen allein kommen wir in diesen Dingen nicht weiter. (*Starker Beifall bei den Sozialisten.*)

Berichterstatter **Grubhofer** (*Schlußwort*): Ich möchte zu den Bemerkungen des Herrn Abg. Honner noch etwas sagen. Die Regierungsvorlage hat ja in den erläuternden Bemerkungen genau festgestellt, warum der letzte Satz in § 3, Abs. (1), hinzugekommen ist. Man will vor allem vermeiden, daß Mißbrauch getrieben wird, wenn zum Beispiel zwei Dienstverhältnisse bestehen, in denen keine Vollbeschäftigung vorliegt, aber doch doppelte Kinderzulagen bezogen werden, oder daß auch nicht jene, die bloß irgendwie zwei oder drei Stunden täglich Gelegenheitsarbeit verrichten, auch eine Kinderbeihilfe bekommen. Die Beihilfe, die auch diesen Leuten zukommen müßte, muß man eben unter anderen Titeln suchen. Das war dazu zu sagen.

Um nicht irgendwie in der Presse unrichtige Zahlen zur Veröffentlichung kommen zu lassen, möchte ich eindeutig festhalten, was die Sache jetzt kostet. Bei Zugrundelegung einer Kinderzahl von einer Million waren es bisher 276 Millionen Schilling. Mit dieser Verbesserung um 14 Schilling, das sind 98 Millionen, erhöht sich der Betrag auf 374 Millionen. Wenn die Ernährungbeihilfe im Jahre 1950 gleichbleibt, dann ist sie im kommenden Budget mit einer Summe von 444 Millionen zu veranschlagen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung angenommen.

Der 11. Punkt der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses für soziale Verwaltung

über die Regierungsvorlage (867 d. B.): Bundesgesetz, betreffend das Ausmaß der auf Grund des Kleinrentnergesetzes vom 18. Juli 1929, B. G. Bl. Nr. 251, zu gewährenden Kleinrentnerunterstützungen (**II. Kleinrentnergesetznovelle 1949**) (883 d. B.).

Berichterstatter **Geißlinger**: Hohes Haus! Die vorliegende Regierungsvorlage ist eine Auswirkung des neuen Lohn- und Preisabkommens. Nach § 2 der Kleinrentnergesetznovelle 1948 wurde den Empfängern wiederkehrender Leistungen eine Ernährungszulage von monatlich 17 Schilling gewährt. Dieser Betrag war die Hälfte der damals allgemein gewährten Ernährungszulage von 34 Schilling. Wird dieser Maßstab beibehalten, so wäre eine Erhöhung von 17 Schilling auf 32 Schilling entsprechend.

Der Ausschuß für soziale Verwaltung hat sich in seiner Sitzung vom 14. Mai mit dieser Vorlage beschäftigt und empfiehlt dem Hohen Haus die Annahme in der vorliegenden Fassung.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter und dritter Lesung zum Beschluß erhoben.

Präsident **Böhm**: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, Donnerstag, den 19. Mai, 10 Uhr ein.

Wird dagegen ein Einwand erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Es ist nicht der Fall, es bleibt daher bei meinem Vorschlag.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 15 Uhr 25 Minuten.